



Bergbau und Rohstoffe

DDG 20 0456/3

25.09.2023

Raumverträglichkeitsstudie

Weiterführung des Steintagebaus
Harzer Grauwacke Rieder

Mitteldeutsche Baustoffe GmbH
Hauptverwaltung Sennewitz
Köthener Straße 13
06193 Petersberg, OT Sennewitz



Vorhabenträger:



Mitteldeutsche Baustoffe GmbH

Hauptverwaltung Sennewitz
OT Sennewitz, Köthener Straße 13
06193 Petersberg

Raumverträglichkeitsstudie
zur
Weiterführung Steintagebau
Harzer Grauwacke Rieder

Bundesland:	Sachsen-Anhalt
Landkreis:	Landkreis Harz
Gemeinden:	Gemeinde Ballenstedt
Gemarkung:	Rieder

Planverfasser:



G.U.B. Ingenieur AG
Niederlassung Dresden
Glacisstraße 2
01099 Dresden

Raumverträglichkeitsstudie

Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder

Objekt	Steintagebau Harzer Grauwacke Rieder
Lage	Land Sachsen-Anhalt Landkreis Harz Gemeinde Ballenstedt, Gemarkung Rieder
Auftraggeber	Mitteldeutsche Baustoffe GmbH Hauptverwaltung Sennewitz Köthener Straße 13; 06193 Petersberg OT Sennewitz Telefon: 034606 257 0 Fax: 034606 257 21 E-Mail: info@mdb-gmbh.de Internet: www.mdb-gmbh.de
Auftragnehmer	G.U.B. Ingenieur AG Niederlassung Dresden Glacisstraße 2, 01099 Dresden Telefon: 0351 6587 78-0 Fax: 0351 6587 78-30 E-Mail info@gub-dresden.de Internet www.gub-ing.de
Bearbeiter	Dr. sc. agr. Dietmar Meyer M. Sc. Maria Mautsch
Projekt-Nr.	DDG 20 456/3
Datum	25.09.2023



i. V. Dr. sc. agr. D. Meyer
Abteilungsleiter
Steine und Erden



i. A. M. Sc. M. Mautsch
Projektingenieur

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Titelblatt	
Inhaltsverzeichnis	
Tabellenverzeichnis	
Abbildungsverzeichnis	
Anlagenverzeichnis	
Verzeichnis der Bearbeitungsgrundlagen	
1 Grundlagen	11
1.1 Veranlassung und Vorhabenbegründung	11
1.2 Genehmigungsbestand und -bedarf	13
1.3 Methodik	15
1.4 Planungsvorstellung	15
1.4.1 Standortbeschreibung	15
1.4.2 Planungsziel und Gesamtkonzeptbeschreibung	17
1.4.3 Flächenbedarf	20
1.5 Planungsdarstellung	20
1.5.1 Untersuchungsraum	20
1.5.2 Nullvariante	21
1.5.3 Standortalternativen	21
2 Erfordernisse der Raumordnung	22
2.1 Ziele der Raumordnung	22
2.2 Grundsätze der Raumordnung	24
2.3 sonstigen Erfordernisse der Raumordnung	26
3 Darlegung der durch die Planung bedingten Auswirkungen	27
3.1 System der Zentralen Orte, Siedlungs- und Freiraumstruktur	28

3.1.1	Zentralörtliche Gliederung	28
3.1.2	Siedlungs- und Freiraumstruktur	30
3.2	Wirtschaftsstruktur, -entwicklung	32
3.3	Land- und Forstwirtschaft (auch Flächeninanspruchnahme für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)	35
3.4	Tourismus, Freizeit und Erholung	41
3.5	soziale Infrastruktur	46
3.6	Bauleitplanung	47
3.7	Verkehr	48
3.8	Energieversorgung	51
3.9	Wasserwirtschaft (Ver- und Entsorgung), Hochwasserschutz	53
3.10	Kreislauf- und Abfallwirtschaft	56
3.11	Rohstoffgewinnung, Lagerstätten	57
3.12	Natur und Landschaft	60
3.13	Kultur- und Denkmalschutz	69
3.14	Sonstige Belange	70
3.14.1	Zivile und militärische Verteidigung	70
3.14.2	Bodenschutz	71
3.14.3	Gewässerschutz	73
3.14.4	Lärmschutz	75
3.14.5	Luftreinhaltung und Klimaschutz	75
4	Abstimmung mit weiteren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie raumbedeutsamen Auswirkungen	77

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Einteilung der Beurteilung nach Stufen	28
------------	--	----

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Topographische Karte mit Einzeichnung des außerbetrieblichen Verkehrs vom Steintagebau Rieder	17
Abbildung 2:	Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010 [U 11], unmaßstäblich	23
Abbildung 3:	Ausschnitt aus dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz 2009 [U 14], unmaßstäblich	24

Verzeichnis der Bearbeitungsgrundlagen

- [U 1] Rahmenbetriebsplan (RBP) Steintagebau Harzer Grauwacke Rieder, SEP Steine und Erden Planungsgesellschaft, 10.10.1994, zugelassen vom Bergamt Staßfurt mit Bescheid vom 05.04.2001.
- [U 2] Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Entwurfsbeschreibung Grauwackewerk Rieder, Gero Hille & Jürgen Müller Landschaftsarchitekten BDLA, 22.09.1994, zugelassen vom Bergamt Staßfurt mit Bescheid vom 05.04.2001.
- [U 3] Sonderbetriebsplan (SBP) Sprengwesen für den Steintagebau Harzer Grauwacke Rieder, Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, 05.10.2004, zugelassen vom Landesamt für Geologie und Bergwesen mit Bescheid vom 08.12.2004.
- [U 4] Verleihungsurkunde Nr. 4/90/231 für das Bergwerkseigentum Rieder/Eulenbachtal für das Bodenschatzvorkommen Gesteine zur Herstellung von Schotter und Splitt von 289.027 m², unbefristet, Leiter der Staatlichen Vorratskommission für nutzbare Ressourcen der Erdkruste, Berlin, 14.09.1990.
- [U 5] Urkunde Nr. II-B-g-102/93-4233 der Mitteldeutschen Baustoffe GmbH für das Bewilligungsfeld Rieder/Eulenbachtal-Ost für das Bodenschatzvorkommen Gesteine zur Herstellung von Schotter und Splitt von 201.600 m² vom 10.11.1993 wurde abgeändert auf einen Flächeninhalt von 201.100 m² (Nr. II-A-g-102/93-4233) am 27.04.1999 in Staßfurt, Bergamt Staßfurt, 27.04.1999.
- [U 6] Aktualisierung der Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung im Rahmenbetriebsplan, Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, zugelassen durch das LAGB mit Bescheid vom 05.04.2002
- [U 7] Hauptbetriebsplan (HBP) 2020 – 2025, Steintagebau Harzer Grauwacke Rieder, Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, Petersberg, 29.02.2020
- [U 8] Steintagebau Harzer Grauwacke Rieder – Vorfelderkundung Weiterführungsflächen BIUG Beratende Ingenieure für Umwelttechnik und Grundbau GmbH, Freiberg, 06.10.2020
- [U 9] Tischvorlage zur Antragskonferenz zum Vorhaben Weiterführung Steintagebau Harzer Grauwacke Rieder, G.U.B. Ingenieur AG, Dresden, 18.05.2021.
- [U 10] Oberflächennahe Rohstoffe (KOR 50), Internet: <https://webs.idu.de/lagb/lagb-default.asp?thm=kor50&tk=L4332> (abgerufen am 02-03.2022), Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt.
- [U 11] Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt. Anlage zu nach § 5 Abs 3 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes durch die Landesregierung beschlossenen Verordnung vom 14.12.2010.

- [U 12] Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) vom 23.08.1999 (GVBl. S. 244) – wurde durch Verordnung LEP (trat am 12.03.2011 in Kraft) abgelöst.
- [U 13] Vorranggebiet, Vorbehaltsgebiet und Eignungsgebiet von Dietmar Scholich, S. 2841 bis 2855, In: ARL – Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.): Handwörterbuch der Stadt- und Raumentwicklung, Hannover, 2018.
- [U 14] Raumordnungskataster Sachsen-Anhalt, Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Internet: <https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/rok/index.html?lang=de> (abgerufen am 27.04.2022).
- [U 15] Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz, Regionale Planungsgemeinschaft Harz und die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, beschlossen durch die Regionalversammlungen Magdeburg am 25.02.2009 und Harz am 09.03.2009, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 21.04.2009.
- [U 16] Teilfortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz – Sachlicher Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“, Regionale Planungsgemeinschaft Harz, beschlossen durch die Regionalversammlung am 27.04.2018, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 09.08.2018.
- [U 17] Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg, Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, beschlossen durch die Regionalversammlungen am 17.05.2006, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 29.05.2006.
- [U 18] Regionaler Entwicklungsplan Halle, Regionale Planungsgemeinschaft Halle, beschlossen durch die Regionalversammlungen am 27. Mai 2010 und 26. Oktober 2010, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 20. Juli 2010, 04. Oktober 2010 und 18. November 2010.
- [U 19] Die Landschaftsgliederung Sachsens-Anhalts (Stand 01.01.2001). Ein Beitrag zur Fortschreibung des Landschaftsprogrammes des Landes Sachsen-Anhalt. Reichhoff, Kugler, Refior, Warthemann im Auftrag des Ministeriums für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
- [U 20] Flächennutzungsplan der Stadt Ballenstedt mit den Ortsteilen Badeborn, Radisleben und Rieder. Fassung: Entwurf, Stand: September 2022, Internet: <https://www.ballenstedt.de/rathaus-und-buergerservice/bekanntmachungen-und-aktuelles/flaechennutzungsplan> (abgerufen am 21.06.2022).
- [U 21] Standsicherheitseinschätzung: Steintagebau Harzer Grauwacke Rieder, Ergänzung und Aktualisierung der Stellungnahme zur Standsicherheitseinschätzung des Endböschungssystems, BIUG Beratende Ingenieure für Umweltgeotechnik und Grundbau GmbH, Freiberg, 30.06.2020

- [U 22] Geoportal „Sachsen-Anhalt-Viewer“, Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Internet: https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html (abgerufen am 06.04.2022).
- [U 23] Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet „DE 4233-302 Burgesroth und Laubwälder bei Ballenstedt“ Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Internet: <https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/natura-2000/gebiete-mit-standarddatenboegen/>, erfasst Februar 2000, aktualisiert Juli 2020.
- [U 24] „Burgesroth und Laubwälder bei Ballenstedt“ (FFH0177), Sachsen-Anhalt Natura 2000, Internet: https://www.natura2000-isa.de/natura_2000/front_content.php?idart=239&idcat=33&... (abgerufen am 06.04.2022).
- [U 25] Standarddatenbogen für das SPA „Nordöstlicher Unterharz“ DE 4232-401 Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, (online abrufbar unter: <https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/natura-2000/gebiete-mit-standarddatenboegen/>), erfasst Februar 2000, aktualisiert Juli 2020.
- [U 26] „Nordöstlicher Unterharz (SPA0019), Sachsen-Anhalt Natura 2000, Internet: <https://www.natura2000-isa.de/schutzgebiete/natura2000-gebiete/nordostlicher-unterharz-.html?page=1&keyword=> (abgerufen am 06.04.2022).
- [U 27] Stempelstelle 61 / Harzer Grauwacke Rieder, Harzer Wandernadel GmbH, Internet: <https://www.harzer-wandernadel.de/stempelstellen/uebersichtskarte/stempelstelle-61-harzer-grauwacke-rieder/> (abgerufen am 28.04.2022).
- [U 28] Harzer Wandernadel – Das Wandernstempeln im Harz, Die Wandernadel, Harzer Wandernadel GmbH, Internet: <https://www.harzer-wandernadel.de/> (abgerufen am 11.08.2022).
- [U 29] Protokoll zur Festlegung des Umfanges der Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „Weiterführung Steintagebau Harzer Grauwacke Rieder“ im Landkreis Harz, Ministerium für Infrastruktur und Digitales, Halle, 24.05.2022.
- [U 30] Landesradverkehrsplan für Sachsen-Anhalt (LRVP 2030), Internet: <https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/verkehr/radverkehr/landesradverkehrsplan-sachsen-anhalt/> (abgerufen am 12.08.2022), wurde am 09.02.2021 vom Kabinett beschlossen.
- [U 31] Landesradverkehrsnetz Sachsen-Anhalt (LRVN 2020), Internet: <https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/verkehr/radverkehr/landesradverkehrsnetz-2020/> (abgerufen am 12.08.2022), wurde am 01.06.2021 vom Kabinett beschlossen.

- [U 32] Bahnverladung Quedlinburg,
Mitteldeutsche Baustoffe GmbH,
Internet: <https://www.mdb-gmbh.de/standorte/quedlinburg/> (abgerufen am 16.08.2022).
- [U 33] Weiterführung des Steintagebaus Rieder: Auskunft zum geplanten außerbetrieblichen Verkehr,
Mitteldeutsche Baustoffe GmbH,
E-Mail vom 15.08.2022.
- [U 34] Biogeografische Regionen - Potenziell natürliche Vegetation,
Dienstleistungszentrum des Bundes für Geoinformation und Geodäsie i.V.m. Landesamt für
Umweltschutz Sachsen-Anhalt,
Internet: <https://metaver.de/portal/> (abgerufen am 06.04.2022).
- [U 35] Bezeichnung der regionalen Klassifikation L20k und L20s zur Karte potenziell natürlichen Ve-
getation als biogeografische Regionen,
Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt,
aus Metadatenverbund (<https://metaver.de/portal/>) von Ansprechpartner per E-Mail am
06.04.2022 erhalten.
- [U 36] UNESCO Welterbe im Harz,
Stiftung Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft,
Internet: <https://www.welterbeimharz.de/welterbe-im-harz> (abgerufen am 18.08.2022).
- [U 37] Kreisgeschichte,
Landkreis Harz,
Internet: <https://www.kreis-hz.de/de/geschichte.html> (abgerufen am 18.08.2022).
- [U 38] Geräuschimmissionsprognose - Weiterführung Steintagebau Harzer Grauwacke Rieder (Bericht
Nr.: 701.11003/22),
Ingenieurbüro Ulbricht GmbH,
Mittweida, 01.12.2022.
- [U 39] Staubimmissionsprognose - Weiterführung Steintagebau Harzer Grauwacke Rieder (Bericht Nr.:
401.11002/22),
Ingenieurbüro Ulbricht GmbH,
Mittweida, 02.12.2022.
- [U 40] Abnahmeprotokolle zu Ersatzaufforstungen der Mitteldeutschen Baustoffe GmbH auf bereit ge-
stellten Flächen des Bundesforstbetriebes „Mittelelbe“ vom 23.08.2010, 07.07.2011,
19.07.2012,
Landkreis Anhalt Bitterfeld, Amt für Naturschutz, Forsten und Abfallwirtschaft,
Köthen (Anhalt).

Verzeichnis der gesetzlichen Grundlagen

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist.

Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991, letzte berücksichtigte Änderung: § 10 Abs. 7 aufgehoben durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801).

Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) vom 25. Februar 2016, § 6 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946).

Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist.

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 ((BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Richtlinie zur Durchführung landesplanerischer Abstimmungen raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen (RdErl. des MU vom 8. 7. 1999 – 24/20002-03) in der Fassung vom 08.07.1999.

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist.

1 Grundlagen

1.1 Veranlassung und Vorhabenbegründung

Der Steintagebau Harzer Grauwacke Rieder wird seit den 30er Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts betrieben. Zuerst durch den Reichsarbeitsdienst, später als Schotterlieferant für den Forstwegebau und seit den 1967er Jahren zur Gewinnung von Schotter und Splitt durch das Natursteinkombinat Halle. Aus diesem ist 1990 die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH (MDB) hervorgegangen.

Die MDB hat im Zusammenhang mit der Rechtsangleichung in Folge des Beitritts zur BRD für das Gesamtvorhaben Steintagebau Harzer Grauwacke Rieder am 10. Oktober 1994 einen fakultativen Rahmenbetriebsplan (RBP [U 1]) vorgelegt. Dieser wurde am 5. April 2001 vom damals zuständigen Bergamt in Staßfurt zugelassen.

Als Bergbauberechtigungen [U 4][U 5] liegen vor:

- Bergwerkseigentum Nr. 4/90/231 Rieder/Eulenbachtal, unbefristet rd. 28,9 ha
- Bewilligungsfeld Nr. II-A-g-102/93-4233 Rieder/Eulenbachtal-Ost rd. 20,1 ha

Die Umsetzung der im RBP dargestellten bergbaulichen Arbeiten und Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage bergrechtlicher Hauptbetriebspläne (HBP [U 8]), die durch Sonderbetriebspläne (SBP) weiter unteretzt sind. Für die Überschüttung eines namenlosen Gewässers in einem Seitental des Eulenbaches, außerhalb der Bergbauberechtigung, liegt zudem eine wasserrechtliche Plangenehmigung vor.

Innerhalb des bestehenden Bergrechts sind die Rohstoffvorräte in wenigen Jahren erschöpft. Die MDB hat daher bereits im Jahr 2000 die Ausweitung des Tagebaus in außerhalb der Bergbauberechtigungen liegende Bereiche beantragt. Der Antrag wurde auf Rechtsgrundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gestellt und am 31.01.2001 durch das Staatliches Amt für Umweltschutz (STAU) Magdeburg für eine Fläche von 1,9 ha genehmigt.

Trockenheit und Schädlingsbefall hatten in den vergangenen Jahren zur Folge, dass Waldbestände im östlichen Vorfeld des Steintagebaus Rieder großflächig beräumt werden mussten. Damit ergab sich die Möglichkeit, neue Erkundungsbohrungen durchzuführen. Sie ergaben, dass sich die Grauwackelagerstätte Rieder in östliche Richtung fortsetzt [U 8]. Die Untersuchungen bestätigen Angaben der Karte zu oberflächennahen Rohstoffen (KOR 50) des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB wonach die Weiterführungsfläche inmitten eines Rohstoffvorkommens an Grauwacke liegt [U 10].

Das Unternehmen strebt daher nunmehr die Weiterführung des Gesteinsabbaus außerhalb der bisher genehmigten Abbaugrenzen nach Süden und Osten an. Das Vorhaben wird auch dadurch begünstigt, dass der Eingriff in intakte Waldflächen aufgrund der zuvor eingetretenen Schädigungen gering bleibt.

Die geplante zusätzliche Abbaufäche umfasst ca. 23,6 ha. Im Ergebnis der durchgeführten Kernbohrungen und geoelektrischer Untersuchungen ist hier ein zusätzlicher Rohstoffvorrat von 22 Mio. t Rohgestein gewinnbar. Zuzüglich der dann möglichen besseren Ausnutzung der Altlagerstätte erhöht sich die Rohstoffreserve um ca. 28 Mio. t. Nach Abzug nicht verwendbarer Anteile (Störungen und Klüftfüllungen) verbleibt ein verwertbarer Rohstoffvorrat von ca. 24...25 Mio. t. Bei einer Jahresförderung von rund 1 Mio. t entspricht dies einer zusätzlichen Laufzeit des Steinbruchs von rund 25 Jahren.

Ein Aufschluss der Lagerstätte Ballenstedt-Rehköpfe ist zur mittelfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung somit zunächst nicht erforderlich. Das ROV für den Aufschluss der Lagerstätte wurde auf Antrag des Unternehmens eingestellt.

Das Vorhaben ist gemäß Anhang 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) der Nr. 2.1.1 *Steinbrüche mit einer Abbaufäche von 10 Hektar oder mehr* zuzuordnen. Demnach ist ein Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen. Einschließlich der bereits im Jahr 2001 genehmigten Erweiterung umfasst das Änderungsvorhaben eine Abbaufäche von ca. 25,9 ha. Damit wird der für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß Nr. 2.1.1 *Errichtung und Betrieb eines Steinbruchs mit einer Abbaufäche von 25 ha oder mehr* der Anlage 1 UVPG maßgebliche Größenwert überschritten. Da das Vorhaben mit der *Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 10 ha oder mehr Wald* gemäß Nr. 17.2.1 der Anlage 1 des UVPG verbunden ist (ca. 34,4 ha), ergibt sich auch daraus eine UVP-Pflicht für das Vorhaben.

Der REP Harz vom März 2009 [U 15] weist den Bestandstagebau Rieder und die geplante Weiterführungsfläche als Vorbehaltsgebiet „Aufbau eines ökologischen Verbundsystems“ aus. Für die Weiterführungsfläche besteht zudem eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet „Tourismus und Erholung“. Vor Einleitung des Genehmigungsverfahrens nach § 10 BImSchG ist daher in einem ROV zunächst zu prüfen, ob das Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist. In diesem Rahmen wurde die hier vorliegende Raumverträglichkeitsstudie (RVS) erstellt. Diese orientiert sich an der Gliederungsvorlage der Anlage 8 der Richtlinie zur Durchführung landesplanerischer Abstimmungen raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen vom 08.07.1999. Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt ist als zuständige Oberste Landesentwicklungsbehörde federführend bei der Durchführung des ROV.

Die Antragsunterlagen für das ROV setzen sich insgesamt wie folgt zusammen:

- Antrags-/ Erläuterungstext,
- Raumverträglichkeitsstudie (RVS),
- UVP-Bericht,
- Biotoptypenkartierung
- Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen,
- Artenschutzfachbeitrag,
- Hydrogeologische Gutachten,
- WRRL-Fachbeitrag und
- Immissionsprognosen (Geräusch, Staub).

1.2 Genehmigungsbestand und -bedarf

Genehmigungsbestand

Dem derzeitigen Betrieb des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder liegt folgender Genehmigungsbestand zugrunde:

Bergrecht

Bergrechtliche Genehmigungsgrundlage für den derzeitigen Betrieb des Steintagebaus Rieder ist der am 10. Oktober 1994 eingereichte und mit Bescheid des Bergamtes Staßfurt vom 5. April 2001 zugelassene fakultative RBP ([U 1] [U 2]).

Die Angaben des RBP sind durch SBP, zugehörig zum jeweils geltenden HBP, weiter untersetzt:

- SBP stationäre Aufbereitung mit 1. und 2. Ergänzung, zugelassen durch das Bergamt Staßfurt am 06.12.1993
- SBP Errichtung und Betrieb eines Waschplatzes, zugelassen durch das Bergamt Staßfurt am 01.11.1996
- SBP Sprengwesen, zugelassen durch das LAGB am 08.12.2004
- SBP Tagesanlagen und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, zugelassen durch das Bergamt Staßfurt am 08.06.1999
- SBP arbeitssicherheitlicher und betriebsärztlicher Dienst der MDB mit Erweiterungen und Aktualisierungen, zuletzt zugelassen durch das LAGB am 26.05.2004
- SBP Errichtung und Betrieb einer Außenkippe mit Antrag auf Verlängerung bis zum 31.12.2021, zugelassen durch das LAGB am 30.12.2011

Der derzeit geltende HBP 2020 – 2025 Steintagebau Harzer Grauwacke Rieder [U 7] datiert vom 29.02.2020.

Immissionsschutz

Für den Betrieb der stationären Aufbereitungsanlage besteht eine Genehmigung nach BImSchG. Die Erstgenehmigung wurde durch das Bergamt Halle am 16.08.1991 erteilt, weitere immissionsschutzrechtliche Genehmigungen des Bergamtes Staßfurt, zuletzt vom 26.02.1998, beziehen sich auf Änderungen an der Aufbereitungstechnik.

Zusätzlich wird im Steintagebau Rieder eine mobile Aufbereitungsanlage eingesetzt, für deren Errichtung und Betrieb ebenfalls eine Genehmigung nach BImSchG besteht, erteilt durch das LAGB am 10.11.2017.

Für die erfolgte Weiterführung des Steintagebaus in südwestliche Richtung, über die Grenzen der Bergbauberechtigung hinaus, liegt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung des STAU Magdeburg vom 30.01.2001 vor.

Wasserrecht

Für die Entnahme von Wasser aus dem Pumpensumpf zum Bedüsen der mobilen Aufbereitungsanlage und den Vorbrecher sowie das Einleiten des überschüssigen Wassers in den Eulenbach einschließlich

des Einleitens des Wassers von versiegelten Flächen in den Eulenbach besteht eine wasserrechtliche Erlaubnis (WRE) des Bergamtes Staßfurt, zuletzt geändert am 23.02.1999.

Die Einleitung von teilbiologisch geklärtem Wasser der Sozialanlagen in den Eulenbach ist durch die WRE des Bergamtes Halle vom 23.05.1995 zugelassen.

Die Verkippung eines namenlosen Gewässers (Zufluss zum Eulenbach) am westlichen Rand des Abbaufeldes erfolgte auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Plangenehmigung, welche durch die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Quedlinburg am 14.12.2001, zuletzt geändert am 02.02.2005, erteilt wurde.

Forstrecht

Für die bisher erfolgte Inanspruchnahme von Wald liegen Waldumwandlungsgenehmigungen vor. Sie decken den gesamten Waldumwandlungsbedarf der Planungen des RBP vom 10.10.1994 [U 1] ab.

Genehmigungsbedarf

Die geplante Weiterführung des Steintagebaus Rieder auf Flächen außerhalb bestehender Bergbauberechtigungen ist im Sinne des BImSchG als genehmigungsbedürftige Anlage zu betrachten (Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV). Für die Errichtung und den Betrieb einer solchen Anlage ist ein Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen.

Für das Vorhaben besteht gemäß Nr. 2.1.1 der Anlage 1 UVPG UVP-Pflicht, da der maßgebliche Größtwert von 25 ha durch die Weiterführungsfläche überschritten wird. Darüber hinaus ist anzumerken, dass mit dem Vorhaben eine *Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 10 ha oder mehr Wald* gemäß Nr. 17.2.1 der Anlage 1 des UVPG verbunden ist. Die vorhabenbedingte Waldrodung umfasst vollumfänglich die Weiterführungsfläche, bestehen aus der zusätzlichen Abbaufäche von 23,6 ha, einer Außenhalde von 1,9 ha und technischen Randflächen von 9,4 ha; in Summe somit von 34,4 ha.

Die Beurteilung der Umweltverträglichkeit hat unter Beachtung der derzeit vom Steintagebau Rieder bereits ausgehenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erfolgen. Als Vorhaben ist in diesem Kontext somit der Weiterbetrieb des Steintagebaus als Ganzes mit einer Abbaufäche von in Summe ca. 67,6 ha (44 ha Bestand; 23,6 ha Weiterführung) über einen Zeitraum von 25 Jahren zu betrachten, einschließlich des Weiterbetriebs der vorhandenen Aufbereitungs- und sonstigen Betriebseinrichtungen. Hinzu kommen 10,8 ha Rand- und Haldenflächen

Mit der Genehmigung nach BImSchG sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand folgenden zusätzliche Genehmigungen und Entscheidungen zu erteilen, abzuändern oder zu erweitern:

- Umwandlungsgenehmigung für sowohl die dauerhafte (ca. 15,3 ha) als auch befristete (ca. 19,1 ha) Inanspruchnahme (Rodung) von Wald auf einer Fläche von insgesamt ca. 34,4 ha (§ 8 LWaldG),
- Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsschutzgebietes „Harz und nördliches Harzvorland“,
- wasserrechtliche Genehmigung für die Beseitigung eines Gewässers (Bachtälchen) durch Verkippung (§ 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG),

- wasserrechtliche Genehmigung für die Herstellung eines Gewässers im Zuge der Wiedernutzbarmachung (§ 68 WH),
- Verlängerung und ggf. Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung überschüssiger Tagebauwässer in den Eulenbach (§ 8 WHG).

1.3 Methodik

Es wurde zum Vorhaben *Weiterführung Steintagebau Harzer Grauwacke Rieder* aufgrund der COVID-19-Pandemie keine Antragskonferenz im herkömmlichen Sinn durchgeführt. Es konnten schriftliche oder elektronische Stellungnahmen nach § 5 Abs. 6 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) im Zeitraum vom 11.10. bis einschließlich 12.11.2021 beim Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht bzw. zugesendet (postalisch, per E-Mail) werden. Die Stellungnahmen dienen zur Vorbereitung auf das ROV gemäß § 15 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) mit anschließendem immisionsschutzrechtlichen/ wasserschutzrechtlichen Planfeststellungsverfahren.

Die wesentlichen Anforderungen, Hinweise und Anregungen zu den erforderlichen Untersuchungsrahmen und die erforderlichen Unterlagen für das ROV wurden aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) und der Erwidern des Vorhabenträgers zusammengetragen. Die oberste Landesentwicklungsbehörde hat daraus resultierend Festlegungen über Art und Umfang der beizubringenden Verfahrensunterlagen zum ROV *Weiterführung Steintagebau Harzer Grauwacke Rieder* getroffen. Die Ergebnisse sind dem Antragsprotokoll vom 24.05.2022 (Unterlage A.1 des Antrages auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens) zu entnehmen.

Die in der vorliegenden RVS zu betrachtenden Belange der Raumordnung ergeben sich aus den Planungsinhalten des Landesentwicklungsplans des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) und des REP Harz. Die im LEP-LSA und im REP Harz enthaltenen Vorgaben der Raumordnung bilden die Beurteilungsgrundlagen für die RVS. Sie sind in Ziele und Grundsätze der Raumordnung untergliedert. Mit der RVS ist zu prüfen, inwieweit das Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung übereinstimmt oder ob und unter welchen Voraussetzungen eine Konformität mit diesen Zielen und Grundsätzen hergestellt werden kann. Zu diesem Zweck ist es notwendig, den Umfang der unvermeidlichen Konflikte zwischen der bergbaulichen Planung und den Vorgaben der Raumordnung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Anforderungen an die RVS im Land Sachsen-Anhalt sind dem Punkt 3.3.1 der Richtlinie zur Durchführung landesplanerischer Abstimmungen raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen vom 08.07.1999 zu entnehmen. Die Gliederung der RVS orientiert sich an der Anlage 8 der Richtlinie.

1.4 Planungsvorstellung

1.4.1 Standortbeschreibung

Das Vorhaben befindet sich im westlichen Teil von Sachsen-Anhalt, ca. 2,1 km westlich von Ballenstedt und ca. 1,5 km östlich bzw. südöstlich von Gernrode und Rieder, im Landkreis Harz.

Administrativ ergibt sich folgende Zuordnung:

Bundesland:	Sachsen-Anhalt
Landkreis:	Harz
Gemeinde:	Stadt Ballenstedt
Gemarkung:	Rieder

Naturräumlich ist das Vorhabengebiet der naturräumlichen Haupteinheit Harz (D 37) zuzuordnen. Unmittelbar nördlich schließt sich die Haupteinheit D 33 „Nördliches Harzvorland“ an. Nach der Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalt [U 19] liegt das Planungsgebiet in der Landschaftseinheit „Nördlicher Harzrand“ (LE 5.1.4) im Übergang zur südlich folgenden Einheit „Unterharz“ (LE 5.1.3).

Es wurde eine Biotoptypenkartierung in der Vegetationsperiode 2021 für die geplante Weiterführungsfläche durch die G.U.B. Ingenieur AG durchgeführt (siehe Unterlage E.1.2). Es handelt sich hierbei vollumfänglich um forstwirtschaftlich genutzte Fläche. Großflächige Waldbereiche im mittleren Teil der Weiterführungsfläche sind in den vergangenen Jahren infolge Trockenheit und Borkenkäferbefall abgestorben. Die betroffenen Fichtenforste sind zwischenzeitlich beräumt und stellen sich derzeit als offene Schlagfluren dar. Nach Norden schließen sich Laubholzforste mit Eiche als Hauptbaumart an. Durch die Weiterführungsfläche führt im Osten ein unbefestigter und im Süden ein befestigter Weg. Das zu betrachtende Gebiet ist demnach infrastrukturell erschlossen.

Die geplante Weiterführungsfläche befindet sich vollständig innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes (SPA-Gebietes) „Nordöstlicher Unterharz“ (DE 4232 401). Dieses grenzt an das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Burgeshoth und Laubwälder bei Ballenstedt“ (DE 4233 302) westlich an [U 22] [U 23][U 25].

Beide Natura 2000-Schutzgebiete befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Harz und nördliches Harzvorland“ sowie innerhalb des Naturparks „Harz/Sachsen-Anhalt“.

Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete (NSG) sind das NSG „Alte Burg“ 1,0 km nordöstlich, das NSG „Gegensteine-Schierberg“ 1,4 km nordöstlich und das NSG „Burgeshoth-Bruchholz“ 0,9 km südlich zum Vorhabengebiet [U 22].

Schutzgebiete nach den Bestimmungen des WHG sowie des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden oder bekannt [U 22].

Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt unverändert über die bestehende Zufahrtsstraße im Norden des Tagebaus mit Anschluss an die L 242. Die bestehenden Verkehrsrouten des Steinbruchs werden mit Tagebauweiterführung beibehalten (siehe Abbildung 1). Die dabei hauptsächlich benutzten Straßen sind die BAB36, B185, L66, L75, L85, L92, L239, L241, L242 sowie L243. Eine Aufführung der prozentualen Verteilung der Fahrten ist aufgrund der Abhängigkeit von aktuellen Baustellen nur bedingt möglich. Der mengenmäßig größte Anteil mit ca. 50-60% erfolgt über Rieder (L242) und die Umgehung L66 bis zu BAB36. Darüber hinaus werden ca. 40-50% der Fahrten in Richtung Ballenstedt abgedeckt. Ein marginaler Fahrtanteil erfolgt bei Baustellen nach Harzgerode und Thale.



Abbildung 1: Topographische Karte mit Einzeichnung des außerbetrieblichen Verkehrs vom Steintagebau Rieder

1.4.2 Planungsziel und Gesamtkonzeptbeschreibung

Planungsziel

Gegenstand des Vorhabens ist die Aufweitung des Abbaufeldes über die bergrechtlich genehmigten Abbaugrenzen des Bestandstagebaus hinaus um rd. 23,6 ha in südliche und östliche Richtung sowie die dann mögliche optimierte Ausnutzung des bestehenden Aufschlusses. Darin eingeschlossen ist der Weiterbetrieb der bestehenden Tagesanlagen und Aufbereitungstechnik.

Hierdurch kann insgesamt ein zusätzlicher Rohstoffvorrat von rd. 28 Mio. t erschlossen werden. Davon entfallen ca. 6 Mio. t auf das Bewilligungsfeld „Rieder/Eulenbach-Ost“ und ca. 22 Mio. t auf die Fläche außerhalb des Bewilligungsfeldes.

Unter Berücksichtigung, dass aufgrund von Störungen und Kluffüllungen innerhalb des Rohstoffkörpers ca. 10...15 % des Gesteins nicht für die Aufbereitung und die Herstellung der Produkte verwendet werden kann, ergibt sich ein verwertbarer Rohstoffvorrat von ca. 24...25 Mio. t. Bei Beibehaltung der derzeitigen durchschnittlichen Jahresproduktion in Höhe von ca. 1 Mio. t kann mit Weiterführung des Tagebaus die Rohstoffversorgung um weitere 25 Jahre gewährleistet werden.

Gesamtkonzeptbeschreibung

Abbauführung

Die geplante Weiterführung des Tagebaus gliedert sich in zwei Abschnitte:

- Weiterführung des Abbaus nach Süden und
- Weiterführung des Abbaus nach Osten.

Der Abbau erfolgt mit bis zu 20 m hohen Gewinnungsböschungen auf den Sohlen +255 m NH, +275 m NH, +295 m NH und +315 m NH. Aufgrund der Topografie und der Rohstoffverbreitung wird in manchen Bereichen die oberste Sohle nicht aufgefahren. Das Endböschungssystem wird entsprechend den Vorgaben der Standsicherheitseinschätzung [U 21] geplant.

Zuerst erfolgt die Rohstoffgewinnung an der Südböschung. Die dort zur Verfügung stehende Gewinnungsfläche beträgt insgesamt ca. 3,7 ha. Nach erfolgtem Abraumabtrag sind in diesem Bereich bis zur Sohle +255 m NH ca. 2,05 Mio. t Rohstoff gewinnbar. Durch den frühzeitigen Abbau im südlichen Abschnitt wird Platz für das Anlegen einer Innenkippe geschaffen.

Im Anschluss an die Gewinnungsarbeiten an der Südböschung folgt die Beräumung und Rohstofffreilegung im östlichen Abschnitt der Weiterführungsfläche. Die Abbaufäche im östlichen Weiterführungsbereich umfasst insgesamt ca. 19,9 ha. Der Abbau beginnt hier im nördlichen Bereich und setzt sich in südliche Richtung fort.

Die Rohstoffgewinnung erfolgt mittels Bohren und Sprengen. Für die Gewinnung im bereits genehmigten Tagebau besteht ein SBP „Sprengwesen“ [U 3].

Für die Rohstoffförderung werden wie bisher SLKW eingesetzt. Im Bereich der späteren Endböschung wird der Rohstoff bei einer Höhe von +300 m HN...+310 m HN angetroffen. Somit besteht das Endböschungssystem hier nur aus 3 Teilböschungen. Die Höhe der obersten Gewinnungsböschung richtet sich nach der Hangendgrenze der Lagerstätte.

Aufbereitung

Der gewonnene Rohstoff wird im Tagebau in der bereits bestehenden stationären Aufbereitungsanlage (Brecher, Klassierung, Siebung) verarbeitet. Zusätzlich werden bei Bedarf mobile Brecher-Siebanlagen im Gewinnungsbereich eingesetzt, um gesprengtes Haufwerk voraufzubereiten oder spezielle Produktchargen separat herzustellen. Die Fertigprodukte werden im Bereich der Aufbereitungsanlage zwischengelagert und anschließend mittels Radlader auf Kunden-LKW verladen.

Die stationäre Aufbereitung arbeitet als Trockenaufbereitung ohne Einsatz von Prozesswasser. Jedoch wird zur Verringerung der Staubemissionen der Produktstrom an einzelnen Stellen (z. B. Vorbrecher, Bandabwürfe, Materialübergaben) mit Wasser bedüst. Auch an der mobilen Aufbereitungsanlage wird Prozesswasser zur Staubbinding eingesetzt. Für die Bedüstung wird ein Teil des Sumpfungswassers genutzt.

Abraumwirtschaft und Haldenflächen

Die Abraumberäumung erfolgt mit mobiler Erdbautechnik. Zum Lösen und Laden werden Hydraulikbagger und ggf. Radlader eingesetzt. Die Förderung zum Verkipfungsort erfolgt mit knickgelenkten Muldenkippern (Dumpfern) oder Schwerlastkraftwagen (SKW/Muldenkipper).

Es ist mit einer Deckgebirgsmächtigkeit von ca. 10 m zu rechnen [U 8]. Durch den Abtrag des Deckgebirges auf der Weiterführungsfläche sind Abraummassen im Umfang von ca. 2,3 Mio. m³ zu bewegen. Zum Teil können einzelne Partien des Deckgebirges zu Produkten für die Bauindustrie aufbereitet und verwertet werden. Andererseits fällt ein Teil des gewonnenen Rohstoffes, der aufgrund seiner stofflichen Eigenschaften nicht aufbereitet werden kann, als Bergematerial an.

Der auf der Weiterführungsfläche oberflächlich anstehende Waldboden (ca. 80.000 m³) wird separat aufgenommen, zwischengelagert und nach Abschluss der Rohstoffgewinnung für die Wiedernutzbarmachung der Haldenflächen verwendet.

Für die Verkipfung des Abraums sind mehrere Kippen- bzw. Haldenbereiche vorgesehen (siehe Erläuterungstext, Unterlagen C.2.1 und C.2.2):

1. Abraum des südlichen Abschnittes der Weiterführungsfläche (ca. 300.000 m³):
Verkipfung auf eine neu anzulegenden Außenhalde im Südwesten, Flächenbedarf rund 1,4 ha,
2. Abraum des östlichen Abschnittes der Weiterführungsfläche (ca. 2,0 Mio. m³):
Innenverkipfung, zuerst im Bereich der südlichen Weiterführungsfläche, dann Weiterführung entlang des westlichen und östlichen Endböschungssystems nach Beendigung der dortigen Gewinnungstätigkeit.

Die Verkipfungskapazitäten auf den genannten Halden- und Kippenflächen sind ausreichend, um die innerhalb der Weiterführungsfläche anfallenden Abraumengen und nicht verwertbaren Rohstoffmengen zu verkippen.

Der separat aufgenommene Oberboden, der die oberste Lage der Abraumschichten bildet, wird auf eine Zwischenlagerfläche verbracht und nach Erreichen eines gewissen Kippenfortschrittes im Rahmen der Wiedernutzbarmachung auf die Haldenflächen verbracht.

Tagesanlagen

Das geplante Vorhaben stellt eine Weiterführung des bestehenden Tagebaus Rieder dar. Alle Tages- und Aufbereitungsanlagen bleiben an ihrem Standort erhalten und werden weiterhin genutzt.

Wiedernutzbarmachung

Die geplante Wiedernutzbarmachung des Tagebauraumes folgt der Zielstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom 22.09.1994 [U 2] für die bestehenden Abbauflächen des Steintagebaus Rieder. Vorgesehen ist die Entwicklung eines Biotopschutzbereiches mit Vorrangfunktion für den Artenschutz. Die Umsetzung soll dem Abbau unmittelbar folgen. Die Endböschungen sollen unter Berücksichtigung der Standsicherheit naturnah gestaltet werden. Hierzu werden Blockschüttungen belassen, Berme abgesprengt sowie Grate und Nischen hergestellt und im Anschluss der Sukzession überlassen, so dass sich zeitnah eine wertvolle Gehölz- und Felsvegetation etabliert. Dies konnte bereits auf älteren Böschungen an der Ostseite des bestehenden Bruches beobachtet werden. Als forstwirtschaftliche Flächen sollen jene der Außenhalde am südwestlichen Rand sowie der Innenkippe im Süden des Abbaufeldes entwickelt werden.

Die durch den Tagebaubetrieb entstandene Hohlform (Restloch) wird niederschlagsbedingt und durch natürliche Zuflüsse mit Wasser gespeist. Laut dem hydrogeologischen Gutachten (Unterlage I.1) wird hier über sehr lange Zeiträume ein Gewässer entstehen, das zukünftig als Seitental des westlich verlaufenden Eulenbachtals wahrgenommen werden könnte. Aufgrund des langen Flutungszeitraumes ist zunächst von einer feuchten bis nassen Sukzessionsfläche mit zeitweiser Wasserführung auszugehen. Auch eine Moorbildung ist nicht ausgeschlossen.

1.4.3 Flächenbedarf

Die für die Tagebauweiterführung benötigte Fläche erstreckt sich südlich und östlich entlang der derzeit genehmigten Abbaugrenze. Bei Teilen dieser Flächen (ca. 4 ha) handelt es sich um den unmittelbaren Randbereich der genehmigten Abbaugrenze, noch innerhalb des Bewilligungsfeldes „Rieder / Eulenbachtal – Ost“ [U 5]. Diese Grundstücke sind bereits im Besitz der Antragstellerin. Ihr Abbau ist nicht Gegenstand des Vorhabens.

Die außerhalb bestehender Bergbauberechtigungen (Bewilligungsfeld, Genehmigung nach BImSchG) benötigte Flächen umfassen insgesamt eine Größe von 34,4 ha. Davon entfallen auf

- die Rohstoffgewinnung (Weiterführungsfläche) 23,6 ha,
- eine Außenhalde im Südwesten 1,4 ha und
- technologische Randflächen (Betriebsstraße) 9,4 ha.

Bei diesen Flächen handelt es sich überwiegend um Teilflächen der Flurstücke 51 und 57 der Flur 8 der Gemarkung Rieder. Aufgrund einer notariellen Vereinbarung sind die Flächen für die Weiterführung des Steintagebaus gesichert.

Es ist anzumerken, dass unter Weiterführungsfläche grundlegend die gesamte Vorhabenfläche von 34,4 ha verstanden wird. Sofern ausschließlich die Fläche für die Rohstoffgewinnung bzw. den Abbau von 23,6 ha gemeint ist, wird dies an entsprechender Stelle aufgeführt.

1.5 Planungsdarstellung

1.5.1 Untersuchungsraum

Es wurden dem in der Tischvorlage vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen (UR) von 12,5 km-Radius um die Weiterführungsfläche in der Antragskonferenz zugestimmt. Der UR wurde so großflächig angelegt, um die nächstgelegenen größeren Siedlungsbereiche mit abzudecken.

Es ist anzumerken, dass der REP Harz [U 15] nicht vollumfänglich den UR abdeckt. Im Nordosten des UR greift kleinräumig der REP der Region Magdeburg [U 17] in den UR hinein, im Südosten der REP für die Region Halle [U 18]. Die Überlagerung ist jeweils als gering zu werten (vgl. Übersichtskarte, Anlage B.1 der Antragsunterlage). Daher werden Ausweisungen dieser REP's nicht separat betrachtet.

Da es sich um eine Weiterführung des Bestandstagebaus – Steintagebau Rieder – handelt, sind keine Variantenuntersuchungen bzgl. der Betriebsführung zu unterscheiden.

1.5.2 Nullvariante

Im nachfolgenden werden die Auswirkungen bei Nichtumsetzung des geplanten Vorhabens *Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder* beurteilt.

Mit der Aussteinerung des Steintagebaus Rieder wäre die Versorgung der Region mit hochwertigen Grauwacke-Produkten nicht länger gewährleistet. Zur Deckung des Rohstoffbedarfes wäre entweder ein Neuaufschluss an einer anderen Stelle notwendig oder es wäre auf eine weiter entfernte Lagerstätte außerhalb der Planungsregion zurückzugreifen. Es ist anzumerken, dass laut den Zielen der Raumordnung und den Vorgaben des Berggesetzes die vollständige Ausschöpfung einer vorhandenen Lagerstätte Vorrang vor einem Neuaufschluss hat, um die Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten. Weiterhin wären längere Transportwege für die Rohstoffabnehmer und demnach auch höhere Kosten für die Rohstoffbeschaffung die Folge. Beide Fälle – Neuaufschluss oder Bedarfsdeckung aus weiter entfernten Alternativlagerstätten – würden eine Vermehrung der Umweltbelastungen sowie ggf. zu einer Erhöhung der Kosten für die Abnehmer der Produkte nach sich ziehen. Ferner sind Raumstrukturen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 S. 5 ROG so zu gestalten, dass zusätzlicher Verkehr vermieden wird.

Die derzeit zum Abbau genehmigten Rohstoffvorräte im Steintagebau Rieder sind zeitnah erschöpft. Mit der Außerbetriebnahme des Tagebaus Rieder wäre auch die Beschäftigung der bislang 25 Arbeitskräfte nicht mehr in der Region gewährleistet, da keine Nachfolgelagerstätte vorhanden ist. Einhergehend würde die Beauftragung von regional-angesiedelten Dienstleistungsunternehmen (u.a. Wartung der technischen Anlagen; Erhalt der Gebäude und Infrastruktur) im Rahmen des Tagebaubetriebes und -erhalts entfallen, welche die Einstellung der Ankurbelung von der regionalen Wirtschaft zur Folge hätte. Resultierend sind die Arbeitsplatzsicherung bei der MDB und die anhaltende Stärkung der regionalen Wirtschaft an die Sicherstellung der Rohstoffgewinnung in der Weiterführungsfläche des Tagebaus gekoppelt.

Abschließend ist zu konstatieren, dass die Nullvariante nicht aus sozialen (Verlust von Arbeitsplätzen in der Region), wirtschaftlichen (regionale Versorgung mit dem Rohstoff Grauwacke) und ökologischen Gesichtspunkten als sinnvolle Alternative für die Regionalplanung gewertet werden kann.

1.5.3 Standortalternativen

Die nächstgelegene Grauwackelagerstätte „Ballenstedt-Rehköpfe“ befindet sich in ca. 3 km Entfernung südöstlich des Bestandstagebaus Rieder. Die Lagerstätte ist im LEP LSA 2010 als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung Nr. „XXI - Hartgestein Ballenstedt-Rehköpfe“ ausgewiesen. Das Vorranggebiet wird überlagert von einem Vorbehaltsgebiet für den „Aufbau eines ökologischen Verbundsystems“ und einem Vorbehaltsgebiet für „Tourismus und Erholung“.

Der Aufschluss der Lagerstätte Ballenstedt wäre mit großflächigen Waldrodungen in einem bergbaulich bisher unbeeinflussten Areal verbunden.

Es wurde für die Ersatzlagerstätte *Ballenstedt-Rehköpfe* die Durchführung eines ROV von der MDB zur mittelfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung beantragt. Dies wurde aber zugunsten der Option zur Weiterführung des Bestandstagebaus – dem Steintagebau Rieder – beendet.

2 Erfordernisse der Raumordnung

Die Erfordernisse der Raumordnung umfassen die Ziele der Raumordnung, die Grundsätze der Raumordnung und die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG), die im ROG, in Landesentwicklungsplänen, in Regionalen Entwicklungsplänen (-programmen) und in Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen (-programmen) verankert sind (Pkt. 5.2.1 Richtlinie zur Durchführung landesplanerischer Abstimmungen raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen).

Im konkreten Fall handelt es sich um den LEP-LSA 2010 [U 11] und den REP Harz [U 15]. Es sind keine Regionalen Teilgebietsentwicklungspläne von dem Vorhaben tangiert.

Die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung des LEP-LSA wurden auf der Grundlage der raumordnerischen Grundsätze gem. § 2 ROG erstellt. Die regionalen Entwicklungspläne (REP Harz) entwickeln sich aus dem LEP-LSA gemäß § 6 Abs. 1 LPIG. Der REP Harz stellt den verbindlichen Rahmen für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Planungsregion Harz dar und konkretisiert sowie ergänzt den LEP-LSA bzgl. der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Bedarfsfall.

2.1 Ziele der Raumordnung

Bei den Zielen der Raumordnung handelt es sich laut § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG um „verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums“.

Den Charakter eines Zieles der Raumordnung haben Vorranggebiete [U 13], die zwingend bei Planungen zu beachten sind. Vorranggebiete sind gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG Gebiete, „die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind“.

Es werden nachfolgend die Ziele des REP Harz [U 15] für den angesetzten UR aufgeführt. Diese sind aus dem LEP-LSA 2010 [U 11] abgeleitet.

Landesebene (LEP-LSA 2010)

Östlich schließt sich an die geplante Weiterführungsfläche ein Vorranggebiet „Natur und Landschaft“ (deckend hellgrün in Abbildung 2) an. Konkret handelt es sich um eine Teilfläche des Gebietes Nr. „XXVI - Teile des nördlichen Mittel- und Unterharzes und des Harzrands“. In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind das ökologische Potenzial und die jeweiligen ökologischen Funktionen nachhaltig zu entwickeln und zu sichern (Ziel Z 118 des LEP-LSA). Mit Ziel Z 119 werden die Entwicklungsziele für die einzelnen Vorranggebiete „Natur und Landschaft“ weiter untersetzt. Für das Gebiet Nr. XXVI und speziell für die Teilfläche nahe der Weiterführungsfläche bestehen diese im Schutz und der Erhaltung großer zusammenhängender Komplexe verschiedener naturnaher Buchenwaldgesellschaften, bachbegleitender Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenreste.

In einer Entfernung von ca. 4 km südöstlich des Steintagebaus Rieder weist der LEP-LSA ein Vorranggebiet „Rohstoffgewinnung“ aus. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind Gebiete mit erkundeten Rohstoffvorkommen, die bereits wirtschaftlich genutzt werden, die für eine wirtschaftliche Nutzung

vorgesehen sind oder in denen das Rohstoffvorkommen wegen seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung geschützt werden soll (Ziel Z 135). Konkret handelt es sich um das Gebiet Nr. „XXI - Hartgestein Ballenstedt-Rehköpfe“, einer Lagerstätte oberdevonischer bis unterkarbonischer Grauwacken, welche die Herstellung hochwertiger gebrochener Gesteinskörnungen erlauben.

Davon unabhängig sollte an der raumordnerischen Sicherung der Lagerstätte Ballenstedt-Rehköpfe als Vorranggebiet „Rohstoffgewinnung“ festgehalten werden, da der Standort in der langfristigen Perspektive weiterhin als Ersatzlagerstätte für den Standort Rieder benötigt wird.



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010 [U 11], unmaßstäblich

Regionalebene (REP Harz)

Der REP Harz baut auf dem LEP-LSA auf. Die festgelegten Ziele, Grundsätze und sonstigen raumordnerischen Erfordernisse des REP Harz beruhen auf dem LEP-LSA. Die vorhabenbezogene Analyse erfolgt demnach grundsätzlich anhand der Festlegungen des REP Harz.

Der REP Harz [U 15] wurde durch die Regionalversammlungen Magdeburg am 25.02.2009 und die Regionalversammlung Harz am 09.03.2009 beschlossen und durch die oberste Landesplanungsbehörde am 21.04.2009 genehmigt. Als Grundlage hierfür diente der LEP-LSA aus dem Jahr 1999 [U 12]. Es erfolgte eine Teilfortschreibung des REP Harz für den sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ [U 16]. Dieser wurde durch die Regionalversammlung Harz am 27.04.2018 beschlossen und durch die oberste Landesplanungsbehörde am 09.08.2018 genehmigt. Der derzeit gültige LEP-LSA [U 11] wurde durch die Landesregierung mit der Verordnung vom 14.12.2010 beschlossen. Sofern Abweichungen bzgl.

Festlegungen des LEP-LSA vom REP-Harz für relevante Inhalte des Vorhabens vorhanden sind, ist demnach eine gesonderte Prüfung vorzunehmen. Eine Ausnahme bilden die Inhalte zum sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“, da diese mit Stand von 2018 sind. Die Planungsinstrumente LEP und REP unterliegen dem Gegenstromprinzip, d.h. sie bedingen sich gegenseitig. Eine Aufführung der Abweichungen erfolgt sachgutspezifisch im Kapitel 3.

Südlich von Ballenstedt weist der REP Harz eine Vorranggebiet „Rohstoffgewinnung“ (Gebiet Nr. XXIII – Hartsteinlagerstätte Ballenstedt-Rehköpfe) aus (siehe Abbildung 3).

Gleichwohl sollte an der raumordnerischen Sicherung der Lagerstätte Ballenstedt-Rehköpfe als Vorranggebiet „Rohstoffgewinnung“ auch im REP festgehalten werden, da der Standort in der langfristigen Perspektive weiterhin als Ersatzlagerstätte für den Standort Rieder benötigt wird.

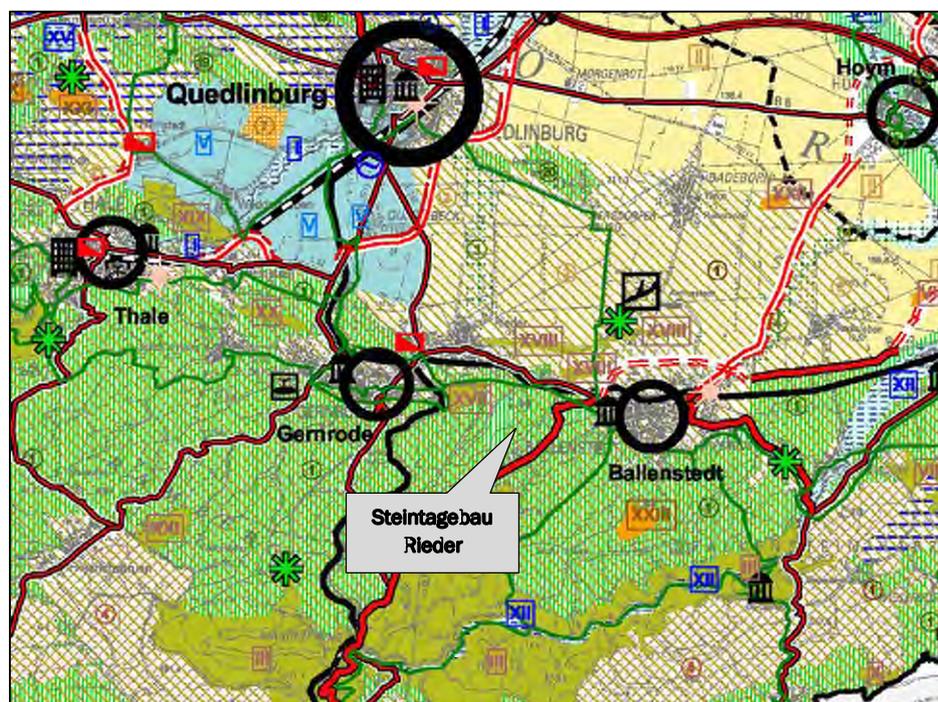


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz 2009 [U 15], unmaßstäblich

2.2 Grundsätze der Raumordnung

Die raumordnerischen Grundsätze sind „im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 2 [ROG] anzuwenden“ (§ 2 Abs. 1 ROG). Diese sind bei Bedarf durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren. Demnach bildet das ROG die Grundlage für den Umgang mit den Grundsätzen im LEP und REP Harz.

Die Grundsätze der Raumordnung sind „Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen; Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden“ (Vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG).

Grundsätzen der Raumordnung sind Vorbehaltsgebiete. Es handelt sich hierbei laut § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG um Gebiete, „die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist“.

Im Folgenden werden die für das Vorhaben als relevant erachteten Grundsätze der Raumordnung aus § 2 Abs. 2 ROG aufgeführt:

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG:

- Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen.
- Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.

§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG:

- Der Raum ist im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln.
- Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.
- Ländliche Räume sind unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume.

§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG:

- Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen.
- Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen.
- Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, [...]. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen, den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen. [...].
- Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen.

Landesebene (LEP-LSA 2010)

Die geplante Weiterführungsfläche ist im LEP-LSA [U 11] als Vorbehaltsgebiet „Tourismus und Erholung“ ausgewiesen. Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung sind laut LEP-LSA Gebiete, die aufgrund landschaftlicher und naturräumlicher Potenziale sowie der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen und kulturellen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind. Diese Gebiete sollen zu wirtschaftlich tragfähigen Tourismus- und Erholungsgebieten entwickelt werden (Ziel Z 144 des LEP-LSA).

Regionalebene (REP Harz 2009)

Im REP Harz [U 15] ist die Weiterführungsfläche als Vorbehaltsgebiet „Tourismus und Erholung“ ausgewiesen. Vorbehaltsgebiete sind nach [U 15] für Tourismus und Erholung aufgrund ihrer naturräumlichen

und landschaftlichen Potenziale, ihrer Entwicklung und/oder ihres Bestandes an touristischen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet. In den Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Naherholung ist den Belangen des Tourismus bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen (Ziel Z 1 des REP).

Zusätzlich befindet sich die Weiterführungsfläche innerhalb eines großflächigen Vorbehaltsgebietes „Aufbau eines ökologischen Verbundsystems“ (Nr. 1 Harz- und Harzvorländer, grüne Schraffur in Abbildung 3). Laut Ziel Z 3 des REP ist in den Vorranggebieten Aufbau eines ökologischen Verbundsystems den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

2.3 Sonstige Erfordernisse der Raumordnung

Angaben zu den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung sind dem Kapitel 5 *weitere einzelfachliche Grundsätze* des REP Harz zu entnehmen. Diese werden bei Planungen fachspezifisch berücksichtigt. In dem Zuge wurde der Fachbereich Telekommunikation nicht im Rahmen des Vorhabens berücksichtigt.

Die Analyse zu den Erfordernissen der Raumordnung im Kapitel 3 erfolgte sachgebietsspezifisch. Demnach wurden Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in jeweiligen Fachkapitel untersucht.

3 Darlegung der durch die Planung bedingten Auswirkungen

Nachfolgend erfolgt eine darstellende Beschreibung der raumbedeutsamen Planungen am Vorhabenstandort und in seinem Einwirkungsbereich unter Beachtung ihrer räumlichen Auswirkungen auf der Grundlage der §§ 1, 2 ROG. Die Darstellung erfolgt hierbei sachgebietspezifisch bei Umsetzung des geplanten Vorhabens *Weiterführung des Steintagebaus Rieder*.

Die Mindestvorgaben für die Beschreibung der raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung sind der Anlage 11 der Richtlinie zur Durchführung landesplanerischer Abstimmungen raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen vom 08.07.1999 zu entnehmen. Es werden in den Kapiteln 2.1 und 2.2 zu den raumordnerischen Belangen die Auswirkungen auf den Raum (Wirkfaktoren) aufgezeigt. Es ist anzumerken, dass die Beurteilung der Auswirkungen sich auf die landesweiten (LEP-LSA) und regionalen (REP Harz) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete bezieht. Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen im Eingriffsbereich und seiner Umgebung auf lokaler Ebene werden im Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht) abgehandelt.

In der Konfliktanalyse wird geprüft, ob das geplante Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Es werden potenzielle Konflikte und Lösungsansätze aufgeführt.

Es handelt sich bei dem geplanten Vorhaben um die Weiterführung eines in Betrieb befindlichen Tagebaus. Demnach entfällt die raumordnerische Beurteilung in der Bauphase. Im Folgenden werden demnach nur die Auswirkungen in der Betriebsphase beurteilt.

Der Gliederungsaufbau zu den einzelnen raumordnerischen Belangen wird nachfolgend aufgeführt.

Erfordernisse der Raumordnung

Zunächst werden alle relevanten raumordnerischen Erfordernisse für die einzelnen Sachgebiete dargestellt. Diese werden aus den ermittelten Grundsätzen, Zielen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung für die jeweiligen Sachgebiete abgeleitet.

Konfliktanalyse

Im nächsten Schritt werden potenzielle Konflikte und Lösungsmöglichkeiten durch die zu erwartenden raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung aufgezeigt.

Fazit

Abschließend werden die Auswirkungen bei Umsetzung des Vorhabens auf die sachgutspezifischen Erfordernisse der Raumordnung und die Intensität der Konflikte zusammenfassend eingeschätzt. Man unterscheidet hierbei nach vier Stufen, die in der nachfolgenden Tabelle näher bestimmt werden.

Tabelle 1: Einteilung der Beurteilung nach Stufen

Stufe	Fazit
positiv	Vorhaben setzt raumordnerische Ziele um (= zielkonform); Umsetzung des Vorhabens ist mit positiven Effekten für das Sachgebiet verbunden
neutral	Vorhaben entspricht raumordnerischen Zielen bzw. tangiert diese nicht (= zielneutral); Umsetzung des Vorhabens ist mit keinen Effekten für das Sachgebiet verbunden
nachteilig	Vorhaben kann raumordnerische Ziele beeinträchtigen (= zielabweichend); vorhabenbedingter Zielkonflikt ist ganz oder teilweise unter Ergreifen von Maßnahmen vermeidbar bzw. minderbar
negativ	Vorhaben beeinträchtigt raumordnerische Ziele nachhaltig (Zielkonflikt); vorhabenbedingter Zielkonflikt ist nicht oder nur in geringem Umfang auch unter Ergreifen von Maßnahmen vermeidbar bzw. minderbar

3.1 System der Zentralen Orte, Siedlungs- und Freiraumstruktur

3.1.1 Zentralörtliche Gliederung

Die Festlegungen des Kapitels 4.2 „Zentralörtliche Gliederung“ des REP Harz vom 09.03.2009 [U 15] werden durch jene des Sachlichen Teilplans „Zentralörtliche Gliederung“ [U 16] ersetzt.

Erfordernisse der Raumordnung

Als Mittelzentrum ist Quedlinburg (ca. 7 km N) im UR aufzuführen. Ein Mittelzentrum mit Teilfunktion Oberzentrum (OZ) befindet sich nicht innerhalb des UR. Grundzentren innerhalb des UR bilden Ballenstedt (ca. 3 km O), Ermsleben (ca. 10 km O), Harzgerode (ca. 8 km S) und Thale (ca. 10 km W) (vgl. Karte 1 [U 16]).

Das mittelzentrale Einzugsgebiet ist Quedlinburg im UR. Kleinräumig liegt außerdem das mittelzentrale Einzugsgebiet Aschersleben im äußersten Osten des UR (vgl. Anlage 3 des [U 16]). Der Anlage 3 der [U 16] sind die ungefähren grundzentralen Verflechtungsbereiche zu entnehmen. Aufgrund des großen Maßstabes ist eine genaue Zuordnung der Weiterführungsfläche zum Verflechtungsbereich Quedlinburg bzw. Ballenstedt nicht möglich. Darüber hinaus liegen Verflechtungsbereiche in Thale im Westen und Falkenstein/Harz im Osten und Harzgerode im Süden innerhalb des UR.

3.2.1	Zentrale-Orte-System in Sachsen-Anhalt
Z 8	„Mittelzentren sind als Standorte für gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Bereich und für weitere private Dienstleistungen zu sichern und zu entwickeln. Sie sind Verknüpfungspunkte der öffentlichen Nahverkehrsbedienug und sollen die Verbindung zum regionalen und überregionalen Verkehr sichern (LEP-LSA 2010, Z 34)“.
Z 9	„Grundzentren sind als Standorte zur Konzentration von Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie der gewerblichen Wirtschaft zu sichern und zu entwickeln. Sie sind in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs einzubinden (LEP-LSA 2010, Z 35)“.

3.2.2	Zentrale Orte in der Planungsregion Harz
Z 10	„Mittelzentrum ist jeweils der im Zusammenhang bebaute Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet der Stadt einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in den Städten der Planungsregion Harz: [...] 2. Quedlinburg (LEP-LSA 2010, Z 37).“ „Darüber hinaus werden die Standorte [...] des Schulzentrums Hagenberg im OT Gernrode der Stadt Quedlinburg dem Zentralen Ort des jeweiligen Stadtgebietes räumlich ergänzend zugeordnet“.
Z 12	„Die Mittelzentren der Planungsregion Harz übernehmen gleichzeitig die Aufgaben eines Grundzentrums für den jeweiligen grundzentralen Verflechtungsbereich“.
Z 13	„Grundzentrum ist jeweils der im Zusammenhang bebaute Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet einer Gemeinde einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (LEP-LSA 2010, Z 39). Grundzentren in der Planungsregion Harz sind“: Ballenstedt, Ermsleben, Harzgerode, Thale.
3.2.3.	Ergänzende Festlegungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge und besonderer Ortsfunktionen
G 16	„Folgende nichtzentrale Orte im ländlichen Raum werden auf Grund besonderer Ausstattungsmerkmale als Orte mit besonderer touristischer Bedeutung festgelegt: [...] Stadt Gernrode“.

Konfliktanalyse

Mittelzentrum

zu 3.2.1: Z 8/ 3.2.2: Z 10, Z 12: Es befindet sich das Mittelzentrum Quedlinburg im UR. Als Mittelzentrum fungiert es als Standort für gehobene Einrichtungen (Wirtschaft, Soziales, Kultur, Politik) und weitere private Dienstleistungen. Die MDB bildet mit ihren Grauwacke-Produkten (Schotter, Splitter) eine Grundlage für verschiedene Wirtschaftszweige (vorrangig Bauwesen), wodurch ein Wirtschaften spezifischer Unternehmen erst ermöglicht wird.

Nachteilige Auswirkungen sind nicht mit der Weiterführung des Steintagebaus Rieder verbunden. Das Vorhaben ist demnach als „zielneutral“ in Bezug auf die raumordnerischen Ziele Z 8, Z 10 und Z 12 zu werten.

Grundzentren

zu 3.2.1: Z 9/ 3.2.2: Z 13: Das geplante Vorhaben ruft keine Konflikte bzgl. der Sicherstellung und Entwicklung von Einrichtungen zur überörtlichen Grundversorgung sowie der gewerblichen Wirtschaft in den Grundzentren Ballenstedt, Ermsleben, Harzgerode und Thale hervor. Mit der Sicherstellung der Weiterführung des Rohstoffabbaus am Vorhabenstandort wird grundsätzlich ein Beitrag für die Sicherstellung der Einrichtungen für die gewerbliche Wirtschaft in der Region geleistet. Darüber hinaus werden die in den Grundzentren angesiedelten Dienstleistungsbetriebe weiterhin beauftragt, so dass bestehende Lieferantenbeziehungen erhalten bleiben.

Die Funktionen der Grundzentren im UR bleiben erhalten. Nachteilige Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens sind auszuschließen. Die raumordnerischen Ziele Z 9 und Z 13 sind demnach als „zielneutral“ zu werten.

Ergänzende Festlegungen zur Sicherung besonderer Ortsfunktionen

zu 3.2.3: G 16: Die Stadt Gernrode wurde als Ort mit besonderer touristischer Bedeutung im UR ausgemacht. Da es sich um keinen Neuaufschluss, sondern lediglich um eine Weiterführung des Tagebaus handelt, sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen aufzuführen. Zumal die Weiterführung des Bestands-tagebau gen Süden und Osten geplant ist, demnach die Entfernung zur Stadt Gernrode zunimmt. Es bestehen ferner, aufgrund der bestehenden Wälder, keine Blickbeziehungen von der Stadt Gernrode zum Steintagebau Rieder.

Fazit

Die Weiterführung des Steintagebaus Rieder entspricht den raumordnerischen Zielen zur zentralörtlichen Gliederung. Das Vorhaben ist diesbezüglich als „zielneutral“ zu werten.

3.1.2 Siedlungs- und Freiraumstruktur

Die Angaben zur Siedlungsstruktur und des Systems der Zentralen Orte sind der Karte „Raum- und Siedlungsstruktur in der Planungsregion Harz“ mit Stand vom 29.08.2016 (siehe Anlage 1 des [U 16]) zu entnehmen.

Erfordernisse der Raumordnung

Die genaue Lage des Vorhabengebietes ist der Anlage 1 des [U 16] aufgrund des großen Maßstabes nicht zu entnehmen. Der UR ist gänzlich dem ländlichen Raum zuzuordnen. Die Weiterführungsfläche des Tagebaus, wie auch beinahe der gesamte südliche Bereich des UR sind dem *ländlichen Raum mit relativ günstigem Entwicklungspotential für Tourismus* zugeordnet. Der nördliche UR sowie die Grundzentren (Ballenstedt, Ermsleben, Harzgerode, Thale) und das Mittelzentrum (Quedlinburg) sind hauptsächlich als *ländlicher Raum mit relativ günstigem wirtschaftlichen Entwicklungspotential* aufgeführt. Darüber hinaus sind oberhalb von Ballenstedt und Quedlinburg auch vereinzelt *günstige Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft* vermerkt.

3	Allgemeine Grundsätze der Raumordnung für die Planungsregion
G 1-1	Im Gesamttraum der Planungsregion Harz ist eine ausgewogene Siedlungs- und Freiraumstruktur zu entwickeln. Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im besiedelten und unbesiedelten Bereich ist zu sichern. In den jeweiligen Teilräumen sind ausgeglichene wirtschaftliche, infrastrukturelle, soziale, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben.
G 3-1	Die großräumige und übergreifende Freiraumstruktur ist zu erhalten und zu entwickeln. Die Freiräume sind in ihrer Bedeutung für funktionsfähige Böden, für den Wasserhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt sowie das Klima zu sichern oder in ihrer Funktion wiederherzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Freiraums sind unter Beachtung seiner ökologischen Funktionen zu gewährleisten.

G 3-2	Vorhaben, die die natürlichen Funktionen der Freiräume erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen oder zerstören, sollen vermieden werden. Im Interesse der nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sollen Freiräume nur in Anspruch genommen werden, wenn das öffentliche Interesse begründet ist und eine unvermeidliche Inanspruchnahme möglichst flächensparend und umweltschonend erfolgt.
G 3-3	An den Freiraum gebundene Nutzungen wie Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Rohstoffgewinnung und Wassergewinnung sowie Grundwassersicherung sollen mit den Regulations- und Regenerationsleistungen des Naturhaushalts in Einklang gebracht werden.
3.2.1	Zentrale-Orte-System in Sachsen-Anhalt
Z1	Die Entwicklung und die Sicherung von Zentralen Orten in der Planungsregion Harz dienen der Gewährleistung der öffentlichen Daseinsvorsorge. Sie sind als Mittelpunkte des gesellschaftlichen Lebens im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung zu stärken (LEP-LSA 2010, Z 24).
Z 2	Die Zentralen Orte sind so zu entwickeln, dass sie ihre überörtlichen Versorgungsaufgaben für ihren Verflechtungsbereich erfüllen können. Zentrale Einrichtungen der Versorgungsinfrastruktur sind entsprechend der jeweiligen zentralörtlichen Funktionen zu sichern (LEP-LSA 2010, Z 25).
Z 3	Die Zentralen Orte sind unter Beachtung ihrer Zentralitätsstufe als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren, Wohnstandorte, Standorte für Bildung und Kultur, Ziel- und Verknüpfungspunkte des Verkehrs zu entwickeln (LEP-LSA 2010, Z 28).
Z 6	Die Standorte der zentralörtlichen Einrichtungen sind räumlich zu konzentrieren, um zusätzliche und vielfältige Standort- und Wachstumsvorteile zu bieten. Damit ist zu gewährleisten, dass die Bevölkerung und die Wirtschaft ein vielseitiges Angebot zentraler Einrichtungen mit vertretbarem Zeit- und Wegeaufwand in Anspruch nehmen können, die Bedeutung der Einrichtungen als Folge der Ergänzung und der Nähe zu anderen zentralen Einrichtungen steigt, das überörtliche Verkehrsnetz zur Anbindung zentraler Einrichtungen, insbesondere das Netz des ÖPNV, auf tragfähige Standortstrukturen und Nachfragepotenziale ausgerichtet werden kann (LEP-LSA 2010, Z 31).

Weitere raumordnerische Erfordernisse zu Inhalten der Siedlungsstruktur wurden bereits im Kontext mit Grund- und Mittelzentren im vorherigen Kapitel „Zentralörtliche Gliederung“ abgehandelt.

Konfliktanalyse

zu 3: G 1-1, G 3-1 bis G 3-3: Es befinden sich keine Siedlungsstrukturen innerhalb der Weiterführungsfläche des Tagebaus. Es erfolgt ein gänzlicher Verlust an Waldflächen, wobei die Rodungen mit Fortschreiten des Tagebaus durchgeführt werden. Hierdurch entstehen temporär „freie Flächen“, in denen die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Regulations- und Regenerationsleistungen) beeinträchtigt wird - diese Flächen sind Waldflächen.

Mit Abbaufortschritt wird das Wiedernutzbarmachungskonzept mit Zielsetzung Biotopschutz im Steinbruch Rieder umgesetzt. Aufforstungen erfolgen auf einer Fläche von 19,1 ha im Bereich der Halden. Darüber hinaus entwickeln sich Sukzessionsflächen. Hierdurch werden sukzessive die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt. Außerdem wird der Einklang in Bezug auf die Regulationsleistungen des Naturhaushalts gewahrt, in dem u.a. das Niederschlagswasser dem Eulenbach zugeführt wird (vgl. G3-2). Demnach werden den Grundsätzen G 1-1 zum Ausgleich der Verhältnisse bzgl. der Teilräume Wirtschaft und Ökologie und G 3-1 zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Nutzungen des Freiraums unter Beachtung der ökologischen Funktionen entsprochen. Die Versorgung mit Rohstoffen liegt weiterhin im öffentlichen Interesse. Die Rohstoffgewinnung ist, in Abhängigkeit der Nutzungsart,

zumeist mit einer unvermeidbaren Inanspruchnahme von Freiflächen verbunden. Mit der Weiterführung des Bestandstagebau kann ein Neuaufschluss auf (Frei-)Fläche vermieden werden. Im Vergleich zum Neuaufschluss kann im Zuge der Weiterführung des bestehenden Steinbruchs die Flächeninanspruchnahme geringgehalten werden. Aufgrund der temporär vorhabenbedingten Schaffung von Freiräumen werden die Grundsätze als „zielneutral“ bewertet.

zu 3.2.1: Z1 - Z3, Z6: Unter dem Begriff Nachhaltigkeit versteht man die drei Säulen Ökonomie, Soziales und Ökologie. Durch das Fortbestehen des Steintagebruches Rieder werden die Wirtschaft in der Region weiterhin durch die MDB gestärkt (= Ökonomie), die bestehenden Arbeitsplätze für die Arbeitnehmer der MDB und den beauftragten Dienstleistungsunternehmen gesichert (= Soziales) und ein Neuaufschluss vermieden (=Ökologie).

Dem Erreichen eines *relativ günstigen wirtschaftlichen Entwicklungspotentials* im Norden des UR steht demnach mit Umsetzung des Vorhabens nichts entgegen. Mit Fortbestand des Steinbruchs Rieder kann vielmehr die regionale Wirtschaft weiterhin gestärkt werden.

Es führt ein Wanderweg östlich des Bestandstagebaus vorbei. Am südöstlichen Rand ist ein Aussichtspunkt mit Blick auf den Tagebau eingerichtet. Der Steinbruch gilt als Stempelstelle 61 „Harzer Grauwacke Rieder“ der Harzer Wandernadel (HWN) [U 27]. Der Wanderer erhält hier auf einer Schautafel Informationen zum Steinbruch Rieder. Der Wanderweg und der Aussichtspunkt werden im Zuge des Vorhabens versetzt. Es wird hierbei sichergestellt, dass der Blick zum Steinbruch Rieder von einer Aussichtsstelle bestehen bleibt. Eine konkrete Planung zum Verlauf des Wanderweges und dem Standort der HWN 61 erfolgt abbaubegleitend. Hierdurch wird dem raumordnerischen Ziel eines *relativ günstigen Entwicklungspotentials für Tourismus* im ländlichen Raum nicht widersprochen. Der Aussichtspunkt wird auch weiterhin als Ausflugsziel für Touristen erhalten bleiben.

Weiterhin ergeben sich aus der Umsetzung des Vorhabens aufgrund der Entfernung keine Beeinträchtigungen für *die relativ günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft* nördlich der Städte Balenstedt und Quedlinburg. Näher Angaben sind im Kapitel 3.3 aufgeführt.

Die raumordnerischen Ziele sind in Bezug auf das Vorhaben als „zielneutral“ zu werten.

Fazit

Das Vorhaben ist bzgl. der raumordnerischen Ziele der Sachgebiete Siedlungs- und Freiraumstruktur „zielneutral“, da mit Vorhabenumsetzung keine Auswirkungen einhergehen.

3.2 Wirtschaftsstruktur, -entwicklung

Erfordernisse der Raumordnung

Es gibt keine landesbedeutsame und großflächige Industrieanlage im UR. Es befindet sich ein Schwerpunktstandort für Industrie und Gewerbe in Harzgerode in einer Entfernung von ca. 7 km südlich zur Weiterführungsfläche des Steintagebaus Rieder.

Industrie- und Gewerbestandorte mit regionaler Bedeutung innerhalb des UR sind in Quedlinburg (ca. 8 km N), Gernrode-Rieder (ca. 3 km NW), Stadt Thale, OT Warnstedt (11 km NW), Thale (11 km NW), Stadt Falkenstein/Harz, OT Reinstedt (ca. 14 km NO) angesiedelt

Wissenschaftszentren innerhalb des UR sind die Bundesanstalt für Züchtungsforschung an Kulturpflanzen in Quedlinburg (ca. 8 km), das Pulvermetallurgisches Centrum (PMC) in Thale (ca. 11 km NW) und der Industriepark Harzgerode mit Kreativitäts- und Kompetenz-Centrum (CCC) in Harzgerode (ca. 9 km S). Es befinden sich keine regional und überregional bedeutsamen Bildungseinrichtungen innerhalb des UR.

3.	Allgemeine Grundsätze der Raumordnung für die Planungsregion
G 8-1	Zu einer räumlich ausgewogenen, langfristig wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstruktur sowie zu einem ausreichenden und vielfältigen Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen ist beizutragen. Zur Verbesserung der Standortbedingungen für die Wirtschaft sind in erforderlichem Umfang Flächen vorzuhalten, die wirtschaftsnahe Infrastruktur auszubauen sowie die Attraktivität der Standorte zu erhöhen. Für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen.
G 8-2	Industriell-gewerbliche Altstandorte sollen vorrangig und nutzungsbezogen entwickelt werden. Sie sind Neubauten von Standorten im Außenbereich vorzuziehen.
G 8-4	Die Voraussetzungen für die Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Strukturen sind so zu schaffen, dass eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung sichergestellt werden kann.
G 8-6	Die Teilräume sind im Rahmen ihrer wirtschaftlich bedeutenden Standortvorteile strukturpolitisch unter Beachtung endogener Entwicklungspotenziale zu stärken.
4.4.1	Industrie- und Gewerbestandort mit regionaler Bedeutung, Schwerpunktstandort für Industrie und Gewerbe
Z 1	Es werden aufgrund der günstigen Infrastrukturanbindung folgende Schwerpunktstandorte für Industrie und Gewerbe festgelegt: - Harzgerode.
Z 2/ Z 3	Regionale Bedeutung für Industrie und Gewerbe besitzen dabei insbesondere die Vorrangstandorte: - Quedlinburg - Thale. - OT Reinstedt der Stadt Falkenstein/Harz - Westeregeln - (Gernrode)-Rieder - OT Warnstedt der Stadt Thale
4.4.5	Vorrangstandorte für Forschung und Bildung
Z 3	Sonstige regional bedeutsame Forschungs- und Technologieeinrichtungen sind zukunftsorientiert und in wirtschaftlicher Hinsicht auszubauen und weiterzuentwickeln. Dazu zählen folgende weitere Vorrangstandorte: - Industriepark Harzgerode mit Kreativitäts- und Kompetenz-Centrum (CCC) - Pulvermetallurgisches Kompetenz-Zentrum (PMC) Thale - Bundesanstalt für Züchtungsforschung an Kulturpflanzen in Quedlinburg
5.6.	Wirtschaft
G 3	In den einzelnen Teilräumen des Landes soll eine ausgewogene und an den regionalen Besonderheiten ausgerichtete Branchenstruktur im produzierenden Gewerbe und in den Dienstleistungsbereichen angestrebt werden.

Abweichung zwischen REP Harz und LEP-LSA:

Im LEP-LSA sind, abweichend zum REP Harz, zwei Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in Quedlinburg und in Harzgerode ausgewiesen.

3.1.	Wirtschaft
Z 58	Als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen werden die bereits vorhandenen Standorte Harzgerode, Quedlinburg festgelegt. Sie sind entsprechend dem Bedarf weiterzuentwickeln.

Konfliktanalyse

REP Harz

zu 3.: G 8-1: Im Steinbruch Rieder arbeiten derzeit insgesamt 25 Mitarbeiter. Es sind keine Auszubildenden im Steinbruch Rieder beschäftigt. Die Anwerbung von Auszubildenden ist zukünftig jedoch geplant. Demnach können mit Weiterführung des Tagebaus die bestehenden Arbeitsplätze gesichert und ein Beitrag zur Aufrechterhaltung der regionalen Wirtschaft geleistet werden. Das Vorhaben beinhaltet die Rohstoffaufsuchung und -gewinnung. Resultierend erfolgt die Versorgungssicherung bzgl. des Rohstoffes Grauwacke. Das Vorhaben ist in Bezug auf den Grundsatz „zielkonform“.

zu 3.: G 8-2: Mit der Weiterführung des bestehenden Tagebaus wird ein bereits vorhandener Wirtschaftsstandort weiterentwickelt. Aufgrund der Vorhabenart – Gewinnung am Standort des Rohstoffvorkommens – erfolgt die Weiterführung des Tagebaus im Außenbereich, so dass es mit dem Grundsatz „zielkonform“ zu werten ist.

zu 3.: G 8-4, G 8-6: Das Vorhaben dient der Sicherstellung einer potenziellen verbrauchernahen Versorgung mit Grauwacke-Produkten. Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es keine adäquaten Standorte (Rohstoffqualität, relativ geringes Konfliktpotential zum sensiblen Natur- und Erholungsraum Harz) zur Rohstoffgewinnung in der Region.

Das Vorhaben wird aufgrund der optimalen Ausnutzung der im Abbau befindlichen Lagerstätte ausdrücklich vom Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten befürwortet. Mit der prognostizierte Laufzeitverlängerung des Grauwackesteinbruchs Rieder zur Gewinnung von Rohstoffen um 25 Jahren, kann eine kontinuierliche Versorgung der Bauwirtschaft gewährleistet werden (vgl. Anlage 3 in Unterlage A.1).

Vorhabenbedingt sind die raumordnerischen Grundsätze als „zielkonform“ zu werten.

zu 4.4.1: Z 1 bis Z 3: Aufgrund ihrer Entfernung von mindestens 3 km zum Vorhaben werden weder der Schwerpunktstandort für Industrie und Gewerbe in Harzgerode noch ausgewiesenen Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe mit regionaler Bedeutung beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung der Vorrangstandorte für Forschung und Bildung durch die Weiterführung der Rohstoffgewinnung im Steinbruch Rieder kann aufgrund der Entfernung von mindestens 8 km ebenfalls ausgeschlossen werden. Darüber hinaus werden die Grauwacke-Produkte (Schotter, Splitter) als Ausgangsstoffe für verschiedene Wirtschaftszweige bereitgestellt, so dass die Ziele „zielneutral“ sind.

zu 5.6.: G 3: Der Harz verfügt über Vorkommen von Grauwacke. Es wurde im Rahmen von Erkundungsbohrungen im Bereich der geplanten Weiterführungsfläche festgestellt, dass sich die Grauwackelagerstätte Rieder gen Osten fortsetzt (vgl. [U 8]). Hierdurch wird der Nachweis eines Rohstoffvorkommen am geplanten Vorhabenstandort, wie es in der KOR 50 des LAGB dargestellt ist, erbracht. Da es sich bei dem Grauwackevorkommen um eine regionale Besonderheit handelt, entspricht der Fortbestand eines bergbaulich-agierenden Unternehmens der anzustrebenden Branchenstruktur. Das Vorhaben ist in Bezug auf den Grundsatz „zielkonform“.

LEP-LSA

zu 3.1: Z 58: Die inhaltlichen Aussagen zu den landesbedeutsamen Industrie- und Gewerbeflächen entsprechen denen der regionalbedeutsamen Industrie- und Gewerbeflächen (siehe REP Harz: Z 2/ Z 3, Kapitel 4.4.1.) im UR. Aufgrund der Entfernung und der Versorgung spezifischer Unternehmensbranchen mit Produkten steht das Vorhaben dem Grundsatz nicht entgegen, sondern beeinflusst diesen positiv – der Grundsatz ist „zielkonform“.

Fazit

Das Vorhaben kann demnach als „zielkonform“ bzgl. der Wirtschaftsstruktur und -entwicklung gewertet werden. Die raumordnerischen Ziele werden durch das Vorhaben umgesetzt.

3.3 Land- und Forstwirtschaft (auch Flächeninanspruchnahme für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)

Erfordernisse der Raumordnung

Landwirtschaft

Als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ist das *Nördliche Harzvorland* (ca. 8 km NO) ausgewiesen. Dieses befindet sich im Norden des UR.

Das gleichnamige Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ist im Norden des UR ausgewiesen – nördlich von Thale, Gernrode sowie Ballenstedt. Der minimale Abstand zur weiterführenden Fläche des Steintagebaus Rieder beträgt rd. 2 km in nördliche Richtung.

Forstwirtschaft

Das Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft *Waldgebiete des Harzes* liegt im Südosten zur Weiterführungsfläche des Steintagebaus Rieder in ca. 7 km Entfernung.

Es befinden sich zwei Vorbehaltsgebiete Wiederbewaldung/Erstaufforstung im UR. Das *Gebiet um den Bicklingsbach* sowie der Bereich *Getelaue* liegen in einer Entfernung zur Weiterführungsfläche von 3 km (NW) bzw. 5 km (NO).

3.	Allgemeine Grundsätze der Raumordnung für die Planungsregion
G 9-1	Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen oder zu sichern, dass die Landwirtschaft als leistungsfähiger Wirtschaftszweig sich in allen Betriebs- und Rechtsformen dem Wettbewerb entsprechend entwickeln kann und gemeinsam mit einer leistungsfähigen, nachhaltigen Forstwirtschaft dazu beiträgt, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Eine flächendeckende Landwirtschaft ist dabei in allen Regionen zu sichern.
G 9-2	Der Wald soll wegen seiner wichtigen ökologischen, klimatischen, erholungsrelevanten und wirtschaftlichen Funktionen erhalten und gefördert werden. Seine Bestände sollen langfristig zu einem ökologisch stabilen und nachhaltig bewirtschafteten Dauerwald entwickelt werden.
G 9-4	Eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen für andere Nutzungen soll nur dann in Betracht kommen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben nach seiner besonderen Zweckbestimmung nicht oder nur teilweise auf andere Flächen ausgewichen werden kann.
4.3.4.	Vorranggebiete für Landwirtschaft
Z 1	Aufgrund der natürlichen Voraussetzungen kommt der Landwirtschaft in den Harzvorländern eine besondere Bedeutung zu. Um diesen für die Region wichtigen Wirtschaftszweig zu erhalten und zu fördern, wird Teilräumen ein Prioritätsanspruch für die landwirtschaftliche Nutzung zugewiesen, die vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern sind. Folgende Vorranggebiete für Landwirtschaft werden festgelegt: II Nördliches Harzvorland
4.5.4.	Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft
Z 1	In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist den Belangen der Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. Als Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft werden festgelegt 2. Nördliches Harzvorland
4.5.7.	Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft
Z 1	Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft sind Waldgebiete, in denen die Bewirtschaftung des Waldes von Bedeutung ist. Der Nutzfunktion des Waldes ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. Folgende größere zusammenhängende Waldgebiete werden als Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft festgelegt: 4. Waldgebiete des Harzes
Z 3	Die Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft sind wegen ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft auch Teil des ökologischen Verbundsystems. Die großräumige Schutz- und Erholungsfunktion dieser Waldgebiete ist im Zuge der Bewirtschaftung sicherzustellen.
4.5.8.	Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung/Erstaufforstung
Z 1	Zur Anhebung des erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegenden Waldanteils in Teilen der Planungsregion ergeben sich im Interesse ausgewogener Anteile von Wald, offenem Gelände und Bebauung in einer harmonischen Kulturlandschaft regional bedeutsame Schwerpunkte für die Aufforstung. Folgende Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung/Erstaufforstung werden ausgewiesen: 3. Gebiet um den Bicklingsbach 4. Getelaue Die genannten Vorbehaltsgebiete stellen Suchräume für die Erstaufforstung bzw. Wiederbewaldung dar.

5.7.	Landwirtschaft
G 1	Die Landwirtschaft ist in allen landwirtschaftlich geprägten Teilen der Planungsregion als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dabei soll eine flächengebundene, vielfältig strukturierte Landwirtschaft, die wirtschaftlich effektiv und umweltschonend produziert sowie eine artgerechte Nutztierhaltung betreibt, in besonderem Maße gefördert werden
5.8.	Forstwirtschaft
G 1	Der Wald ist wegen seiner wichtigen ökologischen und wirtschaftlichen Funktionen sowie seiner wichtigen Funktionen für das Klima zu erhalten. Seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sind durch nachhaltige Forstwirtschaft zu sichern und weiter zu entwickeln.
G 2	Artenreiche, standortgerecht aufgebaute, naturnahe und stabile Waldbestände entsprechend der potenziell-natürlichen Vegetation sind zu erhalten bzw. zu entwickeln. Funktionsgerechte Wald-ränder sind anzulegen, die grundsätzlich von Bebauungen freizuhalten sind. Es sind möglichst zusammenhängende Waldflächen zu schaffen.
G 3	Der Verlust von Waldfläche soll grundsätzlich durch eine entsprechende Wiederbewaldung an anderer Stelle ausgeglichen werden. Die Kompensationsmaßnahmen sollten insbesondere dazu genutzt werden, den Waldanteil in den waldärmeren Gebieten der Planungsregion zu erhöhen.
G 4	Der Eintrag von Luftverunreinigungen sowie Schäden durch Grundwasserabsenkung und weitere menschlich bedingte Ursachen sollen durch Ursachenbekämpfung vermindert oder in ihrer Wirkung nach Möglichkeit durch forstliche - insbesondere waldbauliche Maßnahmen - gemildert werden.
G 5	Wald ist durch Verkehrs- und Versorgungsstrassen so wenig wie möglich zu zerschneiden. Die Eingriffe sind auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken und durch Ersatzaufforstungen auszugleichen. Bei Eingriffen in den Bestand der Waldflächen muss der Bedarf begründet nachgewiesen werden.
G 8	Die Anlage von Wegen und sonstige Infrastruktur für naturnahe Erholungsformen in Waldgebieten sollte auf verträgliche Weise ermöglicht werden.

Abweichung zwischen REP Harz und LEP-LSA:

Das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft *Nördliche Harzvorland* ist im LEP-LSA in anderer Flächenausdehnung zum REP Harz dargestellt. Die Weiterführungsfläche liegt südwestlich in ca. 2 km Abstand zum Vorbehaltsgebiet.

4.2.1.	Landwirtschaft
G 121	Vorranggebiete für die Landwirtschaft können durch die Regionalplanung aus den im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft und dem Agraratlas Sachsen-Anhalt entwickelt werden.
Z 129	Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.
G 122	Als Vorbehaltsgebiete werden festgelegt: 3. Nördliches Harzvorland

Konfliktanalyse

REP Harz

zu 3.: G 9-1, G 9-2: Die Landwirtschaft wird durch das Vorhaben nicht tangiert. Die Forstwirtschaft ist von der Weiterführung des Steintagebaus Rieder betroffen, da vorrangig bestehende forstwirtschaftlich genutzte Flächen im Rahmen des Vorhabens in bergbauliche Nutzflächen umgewandelt werden. Es handelt sich hierbei um eine Fläche von 34,4 ha. Demnach widerspricht das Vorhaben dem allgemeinen Grundsatz zum Beitrag einer leistungsfähigen und nachhaltigen Forstwirtschaft sowie dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlage und der Pflege und Gestaltung von Natur und Landschaft. Dies inkludiert den Verlust an Waldfunktionen. Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung ist u.a. eine Wiederaufforstung auf einer Fläche von 19,1 ha vorgesehen - Flächen der Außenhalde am südwestlichen Rand und der Innenkippe im Süden des Abbaufeldes. Weiterhin werden die Flächen in Gänze nicht sofort, sondern schrittweise in Teilflächen entsprechende des Abbaufortschrittes in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme einer Waldfläche von ca. 34,4 ha über einen Zeitraum von 25 Jahre bedeutet eine Zielabweichung zu den Grundsätzen des REP.

zu 3.: G 9-4: Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine Weiterführung eines Bestandstagebaus. Dieser liegt inmitten forstwirtschaftlich genutzter Flächen. Demnach kann für eine Erweiterung des Tagebaus nicht auf eine Flächen anderer Nutzung ausgewichen werden. Folglich ist die Inanspruchnahme von als Wald genutzten Flächen für andere Nutzungen, in dem Fall für den Bergbau, in Betracht zu ziehen. Das Vorhaben dient nicht zur Verbesserung der Raumstruktur und ist demnach als „zielabweichend“ in Bezug auf diesen Grundsatz einzustufen.

Landwirtschaft

zu 4.3.4.: Z 1: Das Vorranggebiet für die Landwirtschaft *Nördliche Harzvorland* liegt in einer Entfernung von ca. 8 km im Nordosten zum Vorhabenstandort. Dem Erhalt und die Förderung der regionalen Landwirtschaft wird aufgrund der räumlichen Entfernung zum Vorhaben nicht widersprochen. Das Vorhaben ist in Bezug auf den raumordnerischen Grundsatz „zielneutral“.

zu 4.5.4.: Z 1: Das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft *Nördliche Harzvorland* liegt im Norden des UR, wobei der minimale Abstand zum Steintagebau Rieder ca. 2 km beträgt. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Landwirtschaft kann in Bezug auf Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Kulturlandschaft aufgrund der Vorhabenentfernung ausgeschlossen werden. Demnach ist das Vorhaben gegenüber dem raumordnerischen Grundsatz „zielneutral“.

zu 5.7.: G 1: Dem Grundsatz zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Landwirtschaft wird im Rahmen der Vorhabendurchführung nicht widersprochen, da landwirtschaftliche Nutzflächen nicht von der Weiterführung des Tagebaus berührt werden. Das Vorhaben ist in Bezug auf den raumordnerischen Grundsatz als „zielneutral“ zu werten.

Forstwirtschaft

zu 4.5.7.: Z 1, Z 3: Das Vorbehaltsgebiet für die Forstwirtschaft *Waldgebiete des Harzes* liegt in einer Entfernung von ca. 7 km im Südosten zum Vorhabengebiet. Auswirkungen auf das Vorbehaltsgebiet und demnach auch auf seine Funktion als Bestandteil im ökologischen Verbundsystem sind aufgrund der Entfernung zur Weiterführungsfläche des Tagebaus ausgeschlossen. Das Vorhaben ist bezogen auf die raumordnerischen Ziele als „zielneutral“ zu werten.

zu 4.5.8.: Z 1: Die Vorbehaltsgebiete *Wiederbewaldung/Erstaufforstung Gebiet um den Bicklingsbach* und *Getelau* liegen in einer Entfernung von 3 km (NW) bzw. 5 km (NO) zum Vorhabenstandort. Es handelt sich hierbei um potenzielle Flächen für die *Erstaufforstung* bzw. *Wiederbewaldung*. Aufgrund der räumlichen Entfernung wird das Vorhaben bezüglich dieses Ziels als „zielneutral“ gewertet.

zu 5.8.: G 1: Mit dem Vorhaben ist ein Verlust von forstwirtschaftlich genutzten Flächen verbunden. Dabei werden die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen (u.a. Ökologie, Wirtschaft, Klima) des Waldes im Bereich der Vorhabenfläche beeinträchtigt, die es laut Grundsatz zu sichern und zu entwickeln gilt. Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung werden die Waldfunktionen im Bereich der wiederaufzuforstenden Flächen wieder hergestellt (vgl. Unterlage A.1). Darüber hinaus wurden *Ersatzaufforstungen* auf einer Fläche von ca. 29,54 ha durch die zuständige Behörde bereits als gesichert abgenommen [U 40]. Das Vorhaben ist hinsichtlich des Grundsatzes als „zielabweichend“ zu werten. Der Konflikt wird durch die bereits erfolgten *Ersatzaufforstungen* und die geplanten *Wiederaufforstungen* im Rahmen der Wiedernutzbarmachung gemindert. Zudem wurde ein beträchtlicher Anteil der betroffenen Waldfläche aufgrund von *Trockenheit* und *Schädlingsbefall* in der Vergangenheit bereits beräumt.

zu 5.8.: G 2: Mit dem Verlust von forstwirtschaftlich genutzter Fläche wird dem Grundsatz zum Erhalt und zur Entwicklung von artenreichen, standortgerecht aufgebauten, naturnahen und stabilen Waldbestände entsprechend der potenziell-natürlichen Vegetation widersprochen. Das Gebiet war in der Vergangenheit durch einen hohen Anteil *Fichtenwälder* gekennzeichnet, welche durch *Trockenheit* und *Schädlingsbefall* in den letzten Jahren starke Schäden zeigten. Es kam teilweise zur *Beräumung* von Waldflächen, die verbliebenen Bestände waren durch *Trockenheit* geschädigt. Durch *Naturverjüngung* und *Wiederaufforstung* wird den Bestandsschäden entgegengewirkt (vgl. Anlage 3 in Unterlage A.1). Mit der Umsetzung des Wiedernutzbarmachungskonzept wird eine partielle *Aufforstung* mit standortgerechten *Laubmischwäldern* erfolgen. Das Vorhaben ist hinsichtlich des Grundsatzes als „zielabweichend“ aufzuführen.

zu 5.8.: G 3: Der mit dem Vorhaben verbundene vollständige Verlust von Waldflächen innerhalb der Weiterführungsfläche wird entsprechend kompensiert. Es wurden *Ersatzaufforstungen* auf einer Fläche von ca. 29,54 ha durchgeführt und durch die zuständige Behörde als gesichert abgenommen [U 40]. Darüber hinaus wurden weitere *Ersatzflächen* im Umfang von 14,79 ha seitens der MDB angelegt, bisher aber nicht für *Waldumwandlungsverfahren* gemäß § 8 LWaldG angerechnet. Diese können im Rahmen des weiteren Verfahrens zur *Kompensation* der beanspruchten Waldfläche eingebracht werden. Davon sind bisher 12,79 ha als gesichert abgenommen. In Anbetracht der bereits durchgeführten und noch geplanten *Ersatz- und Wiederaufforstungsmaßnahmen* ist das Vorhaben bezogen auf den Grundsatz als ist „zielneutral“ zu werten.

zu 5.8.: G 4: Mit dem Betrieb des *Steintagebaus* ist u.a. die *Emission* von *Luftschadstoffen* durch beispielsweise den *innerbetrieblichen Transport* (CO₂-Emissionen durch Fahrzeuge) verbunden. Weiterhin wird die *Entwässerung* des *Bestandstagebaus* (Sümpfung) und die einhergehende *Grundwasserabsenkung* auf den Bereich der Weiterführungsfläche ausgedehnt. Demnach werden mit *Weiterführung* des *Tagebaus* die bestehenden *betriebsbedingten Auswirkungen* des *Tagebaus* aufrechterhalten bzw. um den Bereich der *Erweiterungsfläche* ausgedehnt. Eine *Minderung* der Auswirkungen durch *forstliche Maßnahmen* ist in dem Fall nicht möglich, da mit der Vorhabenumsetzung eine *vollumfängliche Rodung* von Waldflächen einhergeht und die *Weiterführungsfläche* sich inmitten von Waldflächen befindet. Das Vorhaben ist demnach in Bezug auf den *raumordnerischen Grundsatz* als „zielabweichend“ zu beurteilen.

zu 5.8.: G 5: Die von der geplanten Weiterführung des Tagebaus betroffenen Waldflächen sind infrastrukturell erschlossen. Für das Vorhaben werden keine neuen Betriebsstraßen außerhalb des Tagebaugeländes angelegt. Der außerbetriebliche Transportverkehr wird über die bestehenden Routen abgewickelt. Gegenüber den Grundsatz ist das Vorhaben als „zielneutral“ zu werten.

zu 5.8.: G 8: Es führt ein Wanderweg partiell entlang der östlichen Grenze des Bestandstagebaus. Dieser verläuft innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche, so dass der Wanderweg im Rahmen des Vorhabens umverlegt werden muss. Der bestehende Aussichtspunkt mit Stempelstelle 61 „Harzer Grauwanke Rieder“ der Harzer Wandernadel (HWN) [U 27] wird ebenfalls im Zuge des Vorhabens versetzt. Die konkrete Planung zum Verlauf des Wanderweges sowie dem Standort der HWN 61 erfolgt abbaubegleitend. Beim Umverlegen des Wanderweges wird auf einen minimalen Eingriff in das Waldgebiet geachtet. Gegenüber den Grundsatz ist das Vorhaben als „zielneutral“ zu werten.

LEP-LSA

zu 4.2.1: Z 129, G 121 und 122: Abweichend zum REP Harz weist das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft *Nördliche Harzvorland* im LEP-LSA eine andere Flächenausdehnung auf. Der Abstand zur Weiterführungsfläche beträgt ca. 2 km (SW). Nachteilige vorhabenbedingte Auswirkungen sind aufgrund der räumlichen Ausdehnung auszuschließen, so dass das Vorhaben gegenüber diesem raumordnerische Ziel und diesen Grundsätzen als „zielneutral“ zu werten sind.

Fazit

zielneutral

Das Vorhaben ist in Bezug auf die Erfordernisse der der Raumordnung betreffs der Landwirtschaft aufgrund der räumlichen Entfernung zu Vorrang- und Vorbehaltsflächen und der Vorhabenart als „zielneutral“ zu werten.

Es werden keine Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft und Wiederbewaldung/Erstaufforstung durch das Vorhaben beeinträchtigt. Weiterhin ist der Vorhabenbereich bereits infrastrukturell erschlossen und unterliegt neben der forstwirtschaftlichen auch einer touristischen und freizeitgestalterischen Nutzung (Wanderweg mit Aussichtspunkt).

zielabweichend

Der raumordnerische Belang Forstwirtschaft wird wesentlich von dem Vorhaben beeinträchtigt, da ein Verlust an Waldfläche von ca. 34,4 ha mit dem Vorhaben verbunden ist. Resultierend gehen in diesen Bereichen sämtliche Funktionen des Waldes verloren. Entlastend wirkt, dass nicht sofort die Gesamtfläche beansprucht wird, sondern die Waldumwandlung schrittweise über einen längeren Zeitraum erfolgt.

Das Wiedernutzbarmachungskonzept sieht eine partielle Wiederaufforstung im Bereich der Halden vor, so dass in diesen Bereich nur eine befristete Waldumwandlung festzuhalten ist. Ferner wurden in der Vergangenheit bereits umfangreiche Ersatzaufforstungen durchgeführt. Weitere sind geplant. erfolgt die Inanspruchnahme von Waldflächen mit Fortschritt der Rohstoffgewinnung.

3.4 Tourismus, Freizeit und Erholung

Erfordernisse der Raumordnung

Es sind folgende großflächige Freizeitanlagen im Untersuchungsraum vorhanden:

- Freizeit- und Erholungsanlagen Thale (ca. 11 km O),
- Campingplätze östlich von Straßberg und südlich von Gernrode (ca. 5 km S),
- Motorsport- u. Freizeitzentrum mit integriertem Verkehrssicherheitszentrum „Am Gegenstein Ballenstedt“ (ca. 3 km NO) und
- Golfplatz sowie Feriendorf "Selketal" Meisdorf (ca. 7 km O).

Die Angaben zur Entfernung beziehen sich auf die nächstgelegene Grenze zur Weiterführungsfläche.

Die Kureinrichtung Bad Suderode dient der Erholung und gesundheitlichen Vor- und Nachsorge (ca. 5 km W). Die Kureinrichtung Thale soll aufgebaut bzw. neugebaut (ca. 9 km NW) werden.

Der Untersuchungsraum ist großflächig als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung Harz und Harzvorländer ausgewiesen. Der östliche Bereich der geplanten Tagebauweiterführung erstreckt sich in das Vorbehaltsgebiet. Der Bestandstagebau tangiert bereits im Osten das Gebiet. Die südliche Weiterführungsfläche befindet sich außerhalb des Vorbehaltsgebietes.

3	Allgemeine Grundsätze der Raumordnung für die Planungsregion
G 8-8	Der Tourismus ist nachhaltig zu entwickeln. Insbesondere ist die Verbesserung der touristischen Infrastruktur sowie touristischer Einrichtungen zuzulassen bzw. deren Erweiterung im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu ermöglichen.
G 13-1	Für Erholung in Natur und Landschaft sowie für Freizeit und Sport sind geeignete Gebiete und Standorte zu sichern.
4.4.4	Vorrangstandorte für Großflächige Freizeitanlagen
Z 1	Großflächige Freizeitanlagen sind intensiv genutzte Anlagen, die der Freizeitgestaltung und der Erholung dienen. Sie stellen neben den Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung die räumlichen Schwerpunkte für die Tourismusedwicklung in der Planungsregion dar und sind von entgegenstehenden raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Nutzungen freizuhalten und zu entwickeln. Folgende regional bedeutsame Standorte für großflächige Freizeitanlagen werden festgelegt: - Freizeit- und Erholungsanlagen Thale - Campingplätze östlich von Straßberg und südlich von Gernrode - Motorsport- u. Freizeitzentrum mit integriertem Verkehrssicherheitszentrum „Am Gegenstein Ballenstedt“ - Golfplatz sowie Feriendorf "Selketal" Meisdorf
4.4.8.	Vorrangstandorte für Gesundheits- und Sozialwesen
Z 2	Sonderfunktionen für die gesundheitliche Vor- und Nachsorge sind in folgenden Orten zu erhalten bzw. auszubauen oder zu entwickeln. Regional bedeutsame Standorte für Gesundheitsvorsorge bzw. Rehabilitation sind: - Bad Suderode, - Thale.

4.5.6.	Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung
Z 1	In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung ist den Belangen des Tourismus bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen. Im Einzelnen werden als Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung festgelegt: 1. Harz und Harzvorländer
G 2	Tourismus und Erholung sollen in diesen Gebieten verstärkt weiterentwickelt werden. Dabei ist auf die Umwelt- und Sozialverträglichkeit von Vorhaben in diesen Räumen zu achten. Die Tourismus- und Erholungspotenziale und die touristische Infrastruktur sind zu sichern, bedarfsgerecht zu entwickeln, aufeinander abzustimmen und breit gefächert auf die vorhandenen Zielgruppen auszurichten. Der Entwicklung vorhandener fremdenverkehrstypischer Standorte ist dabei Vorrang vor der Neuanlage von Standorten zu geben.
G 3	In den Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung, insbesondere im Harz, sind die touristischen Gesamtkonzepte entsprechend dem Leitbild der Planungsregion auf den Erhalt der gewachsenen und naturnahen Landschaftspotentiale auszurichten, um die Grundlagen für eine landschaftsbezogene Erholung zu schützen. Somit ist ein „Tourismus im Einklang mit der Natur“ das Ziel der Regionalplanung im Harz. Das behindert aber nicht die Ansiedlung von Gewerbe sowie fremdenverkehrstypischen Branchen, soll aber Entwicklungen verhindern, die der besonderen Eignung dieser Gebiete für naturnahen und dem Landschaftsbild angepassten Tourismus und Erholung entgegenstehen.
5.17.	Erholung, Freizeit, Tourismus
G 2	Schwerpunkte für den Erholungstourismus sind der Harz und das Harzvorland. Einer in besonderem Maße naturbetonten und naturverträglichen Erholung dienen die Naturparke. Der Naturpark Harz ist als Erholungsgebiet in der Region so zu erschließen und einheitlich zu entwickeln, dass er die Bedürfnisse der Bevölkerung nach landschaftsbezogener Erholung qualitativ befriedigt und die Attraktivität der Region für den überregionalen Fremdenverkehr und Tourismus steigert. Insbesondere die Zonen 2 und 3 des Naturparks Harz sind dafür zu entwickeln.
G 4	Als Kernland der deutschen Geschichte mit Baudenkmälern von herausragender Bedeutung soll in Sachsen-Anhalt der Kulturtourismus durch geeignete Maßnahmen gestärkt werden. Schwerpunkte für den Kulturtourismus in der Planungsregion Harz sind: - Stätten und Orte der Weltkulturerbe Liste der UNESCO (Quedlinburg) - architektonische Ensembles, sakrale und profane Bauten von herausragender kulturhistorischer Bedeutung, - kulturhistorische Angebote, die der Region ein markantes Profil geben (wie Naturpark Harz, Nationalpark, Bergbau) - Technische Denkmäler (z.B. Mühlen, Ziegeleien, Harzer Schmalspurbahn mit Schienenstrecken)
G 5	Schrittweise soll ein Netz von Wander- und Reitwegen abseits stark befahrener Straßen, möglichst auf bestehenden Wegen in natur- und landschaftsverträglicher Weise geschaffen werden.
G 6	Dem Aufbau eines zusammenhängenden landesweiten Radwegenetzes kommt für den touristischen Radwanderverkehr besondere Bedeutung zu. Bei der Gestaltung dieses Netzes sollen auch Servicestationen vorgesehen werden. Darüber hinaus soll das in Sachsen-Anhalt bereits vorhandene überregionale Netz (Blaues Band) für den Wassertourismus in der Planungsregion Harz erhalten und bedarfsweise weiterentwickelt werden. Dies betrifft sowohl Fließ- als auch Standgewässer. Auf eine Erweiterung des Rad- und Wanderwegenetzes für die Freizeit- und Erholungsnutzung ist hinzuwirken. Weitere, in Ergänzung zu den unter Pkt. 4.8.4. Z 5 und 6 genannten regional und überregional bedeutsamen Rad- und Wanderwege, sind, wie z.B. die Mountainbikestrecken im Harz, der Sankt-Jacobus-Pilgerweg, bedarfsgerecht zu entwickeln.

G 7	Durch Beschilderung an Straßen und Radwanderwegen sind die Hinweise auf touristische Attraktionen und Beherbergungs-, sowie Gastronomiebetriebe sowie nächstgelegene Bahnhöfe zu verbessern. Soweit wie möglich sind Radwege an die touristischen Attraktionen heranzuführen. Weiterhin ist der Service an Radwegen zu verbessern (Netz von Fahrradverleihen und -werkstätten, fahrradfreundliche Unterkünfte, Rastplätze). Weiterhin sollten technische Voraussetzungen beim ÖPNV zur Mitnahme von Fahrrädern vorgehalten werden. Beim Ausbau von Rad- und Wanderwegen ist auf eine wirksame Sicherung gegen unbefugte Kfz-Verkehre zu achten.
G 11	Städtetourismus ist insbesondere in Orten mit diesbezüglich hoher Priorität wie zum Beispiel Halberstadt, Osterwieck, Quedlinburg, Sangerhausen, Stolberg und Wernigerode anzubieten und durch Verknüpfung mit kulturellen Angeboten auszubauen. Ebenfalls ist eine verstärkte Kooperation der Städte untereinander anzustreben.

Abweichung zwischen REP Harz und LEP-LSA:

Das Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung Harz ist in weiten Teilen innerhalb des UR im LEP-LSA ausgewiesen. Dies inkludiert sowohl den Bestandstagebau als auch die Weiterführungsfläche. Darüber hinaus ist das Vorbehaltsgebiet "Seeland"region Nachterstedt (Harzer Seenland) im nordwestlichen Randbereich des UR ausgewiesen.

4.2.5.	Tourismus und Erholung
Z 144	Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung sind Gebiete, die aufgrund landschaftlicher und naturräumlicher Potenziale sowie der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen und kulturellen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind. Diese Gebiete sind zu wirtschaftlich tragfähigen Tourismus- und Erholungsgebieten zu entwickeln.
G 142	Als Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung werden festgelegt: 4. Harz <i>Begründung: Der Harz ist als nördlichstes Mittelgebirge und nördlichstes Wintersportgebiet Deutschlands die wichtigste Tourismusregion in Sachsen-Anhalt. Das Gebiet bündelt die wichtigsten Bereiche des Natur- und Aktivtourismus, bietet ein vielfältiges kulturtouristisches Angebot und ergänzt dieses um die Angebote rund um die Jahrhunderte alte Bergbaugeschichte der Region. In der Region soll die Nutzung traditioneller Wassermühlenstandorte weiterhin ermöglicht werden. Der Harz gehört zu den bekanntesten deutschen Urlaubsregionen. Das Gebiet generiert etwa 40% der Übernachtungen in Sachsen-Anhalt.</i> 5. „Seeland“region Nachterstedt (Harzer Seenland) <i>Begründung: Die Bergbaufolgelandschaften sind mit den dazu vorliegenden Planungen und den bereits eingeleiteten Projekten und Maßnahmen im besonderen Maße Schwerpunktgebiete für den Aktiv- und Naturtourismus und werden in diesem Sinne weiterentwickelt. Der Bereich „Seeland“ mit den Tagebaurestlöchern Königsau und Schadeleben/Nachterstedt soll in eine Natur- und Erholungslandschaft, insbesondere für Familien mit Kindern umgewandelt werden.</i>

Konfliktanalyse

REP Harz

zu 3: G 8-8, G 13-1: Es verläuft ein Wanderweg an der östlichen Grenze des Tagebaus Rieder entlang. Zudem ist ein Aussichtspunkt mit Stempelstelle 61 „Harzer Grauwacke Rieder“ der Harzer Wandernadel (HWN) eingerichtet [U 27]. Der Schautafel können Informationen zum Steinbruch Rieder entnommen werden. Im Zuge des Vorhabens zur Weiterführung des Steintagebaus Rieder sind der Streckenverlauf des

Wanderweges anzupassen und an geeigneter Stelle der Aussichtspunkt, einschließlich HWN 61, mit Blick auf den Steinbruch zu versetzen. Die konkrete Planung erfolgt abbaubegleitend. Hierdurch wird dem Nachhaltigkeitsgedanken Rechnung getragen – Ökologie (Begrenzung des Eingriffs in Natur auf ein Minimum: optimierter Streckenverlauf der Wanderwege im Zuge des Vorhabens, Unterbinden eines Neuaufschlusses zur Rohstoffgewinnung), Soziales (Erholungsfunktion; Ausübung von Freizeitaktivitäten wie Wandern) und Ökonomie (Tourismus – Fortbestand der Aussichtsplattform in den Steintagebau Rieder (HWN 61); optimale Rohstoffausbeute. Durch den Erhalt des Wanderweges und des Aussichtspunktes mit Stempelstelle ist das Vorhaben gegenüber diesem raumordnerischen Grundsatz als „zielneutral“ zu werten. Zudem wird mit Erweiterung des Steinbruchs auch der Aussichtspunkt mit Blick auf den Steintagebau Rieder, die HWN 61, zielkonform zu den raumordnerischen Grundsätzen, um weitere 25 Jahre sichergestellt.

zu 4.4.4.: Z 1: Im Rahmen des Vorhabens werden aufgrund der räumlichen Entfernung zum Vorhabenstandort (> 3 km NO, *Motorsport- u. Freizeitzentrum mit integriertem Verkehrssicherheitszentrum „Am Gegenstein Ballenstedt“*) keine großflächigen Freizeitanlagen berührt. Das Vorhaben ist in Bezug auf das raumordnerische Ziel „zielneutral“.

Zu 4.4.8.: Z 2: Die regional bedeutsamen Standorte für Gesundheitsvorsorge bzw. Rehabilitation (Kureinrichtung *Bad Suderode*: ca. 5 km W; Kureinrichtung *Thale*: ca. 9 km NW) werden aufgrund der Entfernung zur Weiterführungsfläche nicht beeinträchtigt. Demnach ist das Vorhaben bzgl. diesen Ziels als „zielneutral“ zu beurteilen.

zu 4.5.6: Z 1: Die Weiterführungsfläche liegt partiell im Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung *Harz und Harzvorländer*. Der Bestandstagebau berührt bereits kleinflächig das Vorbehaltsgebiet. Darin ist den Belangen des Tourismus ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Belangen im Abwägungsfall einzuräumen. Das Gebiet ist bereits touristisch erschlossen. So ist der Steintagebuch Rieder selbst als touristische Attraktion ausgewiesen (vgl. HWN 61 „Harzer Grauwacke Rieder“ [U 27]).

Auf der offiziellen Internetseite der *Harzer Wandernadel – Das Wanderstempeln im Harz* [U 28] wird mit einem Urlaub im Harz für Natur- und Wanderfreunde geworben. Mittels der 222 HWN soll durch die schönsten und erlebnisreichsten Stellen des Harzes geführt werden, wobei die Vielfalt der HWN hervorgehoben wird. Demnach ist die Aussicht in einen aktiven Tagebau als bedeutendes touristisches Ziel anzusehen. Neben dem Stempel für das Stempelheft kann der Tourist sich auf der Schautafel zur Geschichte des und zum Artvorkommen im Steintagebau Rieder sowie zur Verwendung von Grauwacke informieren. Der Wanderweg, der zur HWN 61 führt, verläuft an der östlichen Grenze des Bestandstagebaus und liegt resultierend inmitten der Erweiterungsfläche. Der Wanderweg und der Aussichtspunkt HWN 61 werden im Zuge des Vorhabens verlegt – detaillierte Planungen erfolgen abbaubegleitend. Durch die Weiterführung des Tagebaus wird eine nicht unwesentliche für den Tourismus vorgesehene Fläche für den Bergbau genutzt. Trotz der seltenen Chance für Außenstehende (u.a. Touristen, Erholungssuchenden) Einsicht in einen aktiven Bergbau zu erhalten – Fortbestand des Steintagebaus Rieder um weitere 25 Jahre – wird das Vorhaben gegenüber dem raumordnerische Ziel als „zielabweichend“ eingeschätzt.

zu 4.5.6.: G 2: Die touristische Infrastruktur bleibt grundlegend im Zuge der Vorhabenumsetzung erhalten. Es bedarf der Umverlegung des Wanderweges und dem Versetzen des Aussichtspunktes HWN 61 (Detailplanung abbaubegleitend). Der Umwelt wird insofern Rechnung getragen, als kein Neuaufschluss zur Gewinnung von Rohstoffen erfolgt und eine optimale Route für den Wanderweg mit geringer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme geplant wird. Aufgrund der Auswirkungen durch den einhergehenden Waldverlust, der dem Tourismus und der Erholung entgegensteht, wird das Vorhaben als „zielabweichend“ gegenüber diesem Grundsatz eingestuft.

zu 4.5.6.: G 3: Dem regionalplanerischen Ziel „Tourismus im Einklang mit der Natur“ wird nachgekommen, in dem der Tourist während der Wanderung im Wald eine touristische Attraktion erleben darf – den Aussichtspunkt HWN 61. Mit der Weiterführung des Tagebaus erfolgen Eingriffe in den Naturhaushalt und die Landschaft, welche dem raumordnerischen Grundsatz entgegenstehen. Gegenüber diesem Grundsatz ist das Vorhaben somit „zielabweichend“ zu werten.

zu 5.17.: G 2: Der Untersuchungsraum liegt, ausgenommen der nördlichen und östlichen Randbereiche, vollumfänglich innerhalb des Naturparks Harz (vgl. [U 22]). Das Vorhaben ist aufgrund seiner großflächigen Inanspruchnahme von Waldgebieten mit einem tiefgreifenden Eingriff in den Naturhaushalt verbunden. Die Erweiterungsfläche steht nicht mehr für eine naturbetonte und naturverträglichen Erholung zur Verfügung. Begründet durch die flächenmäßige Ausdehnung des Naturparks Harz sind Eingriffe in das Schutzgebiet unvermeidlich. Das Vorhaben kann durch die Vermeidung eines Neuaufschlusses in der Region, der annehmbar ebenfalls im Naturpark Harz erfolgen würde, zu einer vergleichsweise geringeren Beeinträchtigung des Schutzgebietes (u.a. Reduktion der Flächeninanspruchnahme) führen. Weiterhin wird durch das Vorhaben der Fortbestand des aktiven Tagebaus um weitere 25 Jahre sichergestellt und demnach auch die touristische Attraktion – Aussichtspunkt HWN 61.

Die Weiterführungsfläche des Tagebaus befindet sich inmitten forstwirtschaftlicher Nutzfläche im Naturpark Harz. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Kulturtourismus in der Planungsregion Harz ist auszuschließen, zumal der Bergbau als kulturhistorisches Angebot in der Region aufgeführt wird. Gegenüber dem raumordnerischen Grundsatz ist das Vorhaben dennoch als „zielabweichend“ zu werten.

zu 5.17.: G 5 bis G 7: Die Weiterführungsfläche des Steintagebaus Rieder ist touristisch erschlossen. So führt ein gekennzeichnete Wanderweg an der östlichen Grenze des Bestandstagebaus entlang. Im Zuge des Vorhabens erfolgt eine Verlegung des Wanderweges – die Detailplanung erfolgt abbaubegleitend. Hierbei wird darauf geachtet, dass die Inanspruchnahme von Fläche auf ein Minimum begrenzt wird. Der Rad- und Wassertourismus wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Das Vorhaben wird in Bezug auf die raumordnerischen Grundsätze als „zielneutral“ gewertet.

zu 5.17.: G 6: Der Städtetourismus wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Es handelt sich bei dem Vorhaben um die Weiterführung des bestehenden Tagebaus Rieder bei gleichbleibender Produktionskapazität, so dass keine Zunahme an Schwerlastverkehr zu erwarten ist. Gleichwohl bleiben die bestehenden Transportwege bestehen. In Bezug auf diesen raumordnerischen Grundsatz ist das Vorhaben demnach als „zielneutral“ zu werten.

LEP-LSA

zu 4.2.5: Z 144, G 142: Der Bestandstagebau und die Weiterführungsfläche befinden sich vollumfänglich innerhalb des Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung Harz. Hinsichtlich der Konfliktsanalyse ist auf das raumordnerische Ziel Z 1, Kapitel 4.5.6 des REP Harz zu verweisen. Das Vorbehaltsgebiet "Seeland"region Nachterstedt (Harzer Seenland) liegt am nordwestlichen Rand des Untersuchungsraumes und wird aufgrund der räumlichen Entfernung nicht von dem Vorhaben tangiert. Gegenüber dem raumordnerischen Ziel und dem raumordnerischen Grundsatz wird das Vorhaben ebenfalls als „zielabweichend“ eingeschätzt.

Fazitzielneutral

Es verläuft ein Wanderweg östlich entlang des Bestandstagebaus. Der Tagebau Rieder ist als Stempelstelle HWN 61 in diesen eingebunden. Auf der Aussichtsplattform haben Touristen die Möglichkeit sich zum Bergbaubetrieb zu informieren. Mit der Weiterführung des Tagebaus wird die HWN 61 zwar verlegt, aber für weitere 25 Jahre sichergestellt. Der Harz ist weiterhin kulturhistorisch für den Bergbau bekannt. Es werden darüber hinaus keine touristischen Anlagen/ Einrichtungen durch das Vorhaben tangiert. Die bestehenden Infrastrukturen werden weitestgehend beibehalten – der östlich des Steinbruchs verlaufende Wanderweg wird umverlegt – konkrete Planungen erfolgen abbaubegleitend.

zielabweichend

Die Erweiterungsfläche befindet sich partiell innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung *Harz und Harzvorländer*. Das Gebiet ist bereits touristisch durch die Einbettung in das HWN-Netz erschlossen und der Bestandstagebau bildet als HWN 61 eine touristische Attraktion. Mit der Vorhabenumsetzung ist eine Umverlegung des Wanderweges, einschließlich der Aussichtsplattform der HWN 61, verbunden. Die Detailplanung erfolgt abbaubegleitend.

Durch das Vorhaben steht eine Waldfläche von 34,4 ha nicht mehr für Erholungssuchende und den Tourismus zur Verfügung. Die notwendige Rodung steht nicht „im Einklang mit der Natur“. Die Erweiterungsfläche am Steintagebau Rieder befindet sich vollumfänglich im Naturpark Harz, wie auch mögliche Flächen für den Neuaufschluss eines Tagebaus. Es ist anzunehmen, dass ein Neuaufschluss deutlich größere Flächen des Naturparks in Anspruch nehmen würden als die Weiterführung des Bestandstagebaus Rieder.

3.5 Soziale Infrastruktur**Erfordernisse der Raumordnung**

3.	Allgemeine Grundsätze der Raumordnung für die Planungsregion
G 6	In Räumen, in denen die Lebensbedingungen in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist (strukturellschwache Räume), sind die Entwicklungsvoraussetzungen bevorzugt zu verbessern. Dazu gehören insbesondere ausreichende und qualifizierte Ausbildungs- und Erwerbsmöglichkeiten sowie eine Verbesserung der Umweltbedingungen und der Infrastrukturausstattung.

Konfliktanalyse

zu 3.: G 6: Es arbeiten derzeit im Steintagebau Rieder 25 Mitarbeiter. Eine Beschäftigung von Auszubildenden findet nicht statt, ist zukünftig aber geplant. Der Fortbestand des Tagebaus um weitere 25 Jahre sichert die MDB-Arbeitsplätze am Standort Rieder und resultierend in der Region, da die bestehende Produktionskapazität aufrecht erhalten bleibt.

Zudem werden Arbeitsplätze der vom Steintagebau Rieder mit Grauwacke-Produkten belieferten Unternehmen gefestigt, in dem die bestehende und bewährte Lieferketten aufrecht erhalten bleibt. Das Vorhaben ist in Bezug auf den raumordnerischen Grundsatz als „zielkonform“ zu werten.

Fazit

Zielkonform

Die bestehende soziale Infrastruktur ändert sich mit Weiterführung des Steintagebaus Rieder nicht.

3.6 Bauleitplanung

Es werden nachfolgend die Angaben zur Bauleitplanung aus dem Entwurf zum Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Ballenstedt [U 20] aufgeführt.

Erfordernisse der Raumordnung

Der Bestandstagebau und die Weiterführungsfläche sind im Entwurf FNP der Stadt Ballenstedt im Ortsteil Rieder abgebildet [U 20].

Der Bestandstagebau ist als Fläche für die Gewinnung von Steinen, Gestein und Festgestein (BWE 4/90 II-b-g-102/93) ausgewiesen und liegt inmitten von Waldflächen. Dies schließt die südlich und westlich anschließende Weiterführungsfläche zum Steinbruch Rieder ein. Wasserflächen bilden die Fließgewässer *Eulenschbach* und *Siebersteinsbach* sowie die Standgewässer *Kleiner Siebersteinteich* und *Großer Siebersteinteich*.

Bauliche Nutzungen (Wohnbaufläche, Gemischte und Gewerbliche Baufläche, Sonstige Sondergebiete) sowie Flächen für den Gemeinbedarf befinden sich vorrangig im Siedlungsgebiet des Ortsteils Rieder der Stadt Ballenstedt. Das Sondergebiet Roseburg liegt weiterhin nordöstlich zur Weiterführungsfläche. Es befinden sich darüber hinaus Ausweisungen archäologischer Kulturdenkmale innerhalb der Vorhabenfläche.

Es können keine relevanten raumordnerischen Erfordernisse für das Vorhaben aus der Bauleitplanung hinsichtlich des Wohnens sowie Industrie/ Gewerbe abgeleitet werden.

Konfliktanalyse

Die Weiterführungsfläche wird laut dem Landkreis Harz nachrichtlich in den Flächennutzungsplan der Stadt Ballenstedt übernommen, sofern diese beschlossen wurden (vgl. Anlage 3 in Unterlage A.1). Demnach stehen dem Vorhaben keine Belange der Bauleitplanung entgegen, so dass das Vorhaben „zielneutral“ ist.

Fazit

zielneutral

Mit der Genehmigung der Weiterführung des Steintagebaus Rieder wird der Entwurf zum FNP der Stadt Ballenstedt in Bezug auf die Weiterführungsfläche des Steintagebaus Rieder angepasst (vgl. Landkreis Harz, Anlage 3 in Unterlage A.1).

3.7 Verkehr

Erfordernisse der Raumordnung

Güterverkehr

Es ist kein regionales Güterverkehrszentrum im Untersuchungsraum vorhanden.

Schienenverkehr

Die Trassenführung für die Schienenverbindung des Fernverkehrs Magdeburg-Halberstadt-Quedlinburg-Thale verläuft von Norden nach Westen durch den Untersuchungsraum und hat einen minimalen Abstand von ca. 7 km in südöstliche Richtung zur Weiterführungsfläche.

Es verlaufen Schienenverbindungen mit Landesbedeutung westlich (*Gernrode-Quedlinburg*, ca. 2 km) und nördlich (*Quedlinburg-Gernrode-Aschersleben*, ca. 1 km) der Weiterführungsfläche.

Schienenverbindungen mit regionaler Bedeutung sind nicht im UR auszumachen.

Straßenverkehr

Es befinden sich zwei Anschlussstellen an die BAB° 36 (ehemals B6n) die nördlich den UR quert, im Untersuchungsraum. Die Bundesstraße B6n wurde zum 01.01.2019 zur Bundesautobahn BAB° 36. Die nächstgelegenen Anschlussstellen sind AS Quedlinburg-Ost (ca. 12 km N) und die Hoym (ca. 14 km).

Die B185 und die B242 verlaufen als Hauptverkehrsstraßen mit Landesbedeutung rd. 1 km östlich bzw. rd. 9 km südlich der Weiterführungsfläche. Eine weitere Hauptverkehrsstraße (B79) verläuft nordwestlich der Kernstadt Quedlinburg (ca. 9 km NW).

Als Straße mit regionaler Bedeutung ist die L75 aufzuführen (ca. 4 km NO). Es sind darüber hinaus Ausbauten bzw. Neubauten rund um die Siedlungsgebiete Ballenstadt und Ermsleben (OT der Stadt Falkenstein/Harz) in unterschiedlichen Planungsstadien zu nennen (B185: nähere Abstimmung zur Trassenführung erforderlich (TOU Ermsleben, OU Ballenstedt), L75: abgestimmte Trassenführung). Diese sind so geplant, dass eine Aussparung der bewohnten Bereiche erfolgt.

Rad- und fußläufiger Verkehr

Die bedeutsamen Wanderwege *Selketalstieg* und *Europawanderweg E 11* verlaufen durch den Untersuchungsraum. Beide führen entlang der L 242, ca. 0,5 km nördlich des Steinbruchs Rieder. Der *Selketalstieg* verläuft von Stiege nach Quedlinburg. Der Europäische Fernwanderweg E 11 führt von Scheveningen, Den Haag (Niederlande) bis nach Tallinn (Estland). Im UR liegt der Streckenabschnitt im *Harz (Bad Harzburg) - Ilsenburg - Thale - Ballenstedt (- Wippra)*.

Darüber hinaus sind die bedeutsamen Radwege *Europaradweg R1* (Calais - Harz - Berlin - St. Petersburg) und *Harzvorlandweg* (ca. 7 km NW) im UR aufzuführen. Der *Europaradweg R1* verläuft – wie auch der *Selketalstieg* und *Europawanderweg E 11* – über die L 242 (ca. 0,5 km N).

Luftverkehr

Im Norden des Stadtkerns von Ballenstedt liegt der Verkehrslandeplatz *Ballenstedt* nordöstlich in einer Entfernung von ca. 4 km zur Weiterführungsfläche.

ÖPNV

Es befinden sich mehrere ÖPNV-Schnittstellen in den Siedlungsbereichen (Quedlinburg, Thale, Ballenstedt, Ermsleben, Harzgerode, Alexisbad) des UR.

3.	Allgemeine Grundsätze der Raumordnung für die Planungsregion
G 11-1	Eine gute Erreichbarkeit aller Teilräume untereinander durch Personen- und Güterverkehr ist sicherzustellen. Vor allem in verkehrlich hoch belasteten Räumen und Korridoren sind die Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene zu verbessern. Die Siedlungsentwicklung ist durch Zuordnung und Mischung der unterschiedlichen Raumnutzungen so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird.
4.8.2.	Schienenverbindung für den Fernverkehr (Abgestimmte Trassenführung), Schienenverbindung mit Landesbedeutung
Z 5	Folgende für die Landes- und Regionalentwicklung bedeutsame Neu- und Ausbaumaßnahmen an Schienenverbindungen für den Fernverkehr sollen vorrangig durch- oder weitergeführt werden: d) Magdeburg – Halberstadt - Quedlinburg – Thale (Ausbau für Tempo 120 km/h auf Teilstrecken Magdeburg - Halberstadt und Wegeleben – Thale)
Z 6	Sonstige landes- und regionalbedeutsame Schienenverbindungen einschließlich Zugangsstellen sind zu erhalten bzw. auszubauen.
4.8.3.	Straßenverkehr
Z 2	Um den europäischen Verkehrsbeziehungen Rechnung zu tragen und das Zusammenwachsen der alten und neuen Länder zu fördern sowie zur Verbindung großer Wirtschaftszentren ist der Aus- und Neubau von Autobahnen und autobahnähnlichen Fernstraßen erforderlich. Im Zuge des Neubaus der BAB° 36, ehemals B 6n, erfolgt die Streckenführung nördlich der Stadt Quedlinburg. Darüber hinaus ist die BAB° 36 als überregionale Verkehrsachse nach Osteuropa in Richtung Polen vorzuhalten.
Z 6	Der Aus- oder Neubau folgender wichtiger regionalbedeutsamer Landes- und Kreisstraßenverbindungen ist zur Wirtschaftsförderung sowie zur Funktionsfähigkeit, zur Erreichbarkeit und zur Entlastung von Zentralen Orten und sonstigen Siedlungsbereichen vordringlich erforderlich: 2. L 72 (B 180 - Sandersleben) - B 6 - B6n - Staßfurt - (B 71) 3. L 75 Ballenstedt/B185 - Hoym - B 6n
Z 7	Das Netz der landes- und regionalbedeutsamen Straßen ist durch den Neubau folgender Ortsumfahrungen (OU) und Teilortsumfahrungen (TOU) zu ergänzen: 12. B 185 OU Ballenstedt
4.8.4.	Rad- und fußläufiger Verkehr
Z 5	Der Fahrradverkehr als umweltfreundlicher Teil des Gesamtverkehrs ist zur Belebung von Tourismus und Erholung, auch außerhalb der touristischen Schwerpunktregionen, durch die Weiterentwicklung des Radwegenetzes besonders zu fördern. Auf eine Verknüpfung von Radwegen mit dem ÖPNV ist bei Radwegkonzepten zu achten. Folgende regional und überregional bedeutsamen Radwege sind in der Planungsregion zu erhalten, auszubauen sowie mit dem nachgeordneten Radwegenetz zu verbinden: - Europaradweg R1 (Calais - Harz - Berlin - St. Petersburg) - Harzvorlandweg
Z 6	Folgende regional und überregional bedeutende Wanderwege sind für den Tourismus und die Erholung zu erhalten und auszubauen: - internationaler Wanderweg E 11: (Bad Harzburg) - Ilsenburg - Thale - Ballenstedt (- Wippra) - Selketalstieg

4.8.5.	Luftverkehr
Z 2	Der Vorrangstandort Verkehrsflughafen Cochstedt ist als leistungsfähiger Regionalflughafen für den Großraum Magdeburg auszubauen. Als weiterer Vorrangstandort für den öffentlichen Luftverkehr in der Planungsregion ist der Verkehrslandeplatz Ballenstedt zu entwickeln.
4.8.6.	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)
G 7	Folgende regional bedeutsame ÖPNV-Schnittstellen werden für die Planungsregion Harz festgelegt: <u>Bahn/Bahn, Bahn/Bus, Bus/Bus</u> 6. Quedlinburg <u>Schnittstellen zwischen Bahn/Bus, Bus/Bus</u> 9. Alexisbad 13. Harzgerode 23. Thale <u>Bus/Bus</u> 26. Ballenstedt Die Leistungsfähigkeit der regional bedeutsamen ÖPNV-Schnittstellen ist bedarfsgerecht zu entwickeln. Der bauliche Zustand dieser Schnittstellen und der jeweiligen Umfeldler ist vorrangig entsprechend dem jeweiligen Anforderungsprofil zu verbessern.

Abweichung zwischen REP Harz und LEP-LSA:

Es sind mehr überregional bedeutsamen Hauptstraßen im LEP-LSA im Vergleich zum REP Harz (*Hauptverkehrsstraße mit Landesbedeutung*) ausgewiesen. Weiterhin verlaufen die Straßen teilweise im abgeänderten Streckenverlauf. Die Straßen führen durch die Siedlungsbereiche (Ballenstedt, Ermsleben, Quedlinburg). Zudem sind die L85, welche durch Quedlinburg verläuft, und der Streckenverlauf zwischen Ballenstedt und Hoym der L75 im LEP-LSA als weitere überregional bedeutsame Hauptstraßen ausgewiesen.

3.3.2.	Straßenverkehr
Z 78	Zur Raumserschließung und zur Einbindung der Zentralen Orte sowie der Wirtschafts- und Tourismusräume in das nationale und europäische Verkehrsnetz ist das vorhandene Straßennetz zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

Konfliktanalyse

REP Harz

zu 3.: G 11-1: Mit Weiterführung des Steintagebaus Rieder kommt es zu keiner Änderung bzgl. des Personen- und Güterverkehrs, da die Produktionskapazität bestehen bleibt. Es werden Grauwacke-Produkte im Umfang von 50.000 bis 100.000 t im Jahr per LKW zur Bahnverladung Quedlinburg transportiert und auf Wagons verladen, um den Weitertransport der Produkte per Zug fortzusetzen. Demnach beträgt der Anteil des Transportmittels Zug zur Produktlieferung (außerbetrieblicher Verkehr) bei einer Jahresförderung von 1 Mio. t zwischen 5 und 10 %. Das Vorhaben ist bzgl. des raumordnerischen Grundsatz „zielneutral“.

zu 4.8.2.: Z 5, Z 6: Aufgrund der Vorhabenart sind Beeinträchtigungen von bedeutsamen Neu- und Ausbaumaßnahmen an Schienenverbindungen für den Fernverkehr ausgeschlossen. Es gibt keine regional bedeutsamen Schienenverbindungen im Untersuchungsgebiet. Beeinträchtigungen von

landesbedeutsamen Schienenverbindungen sind aufgrund der Art des Vorhabens und der räumlichen Entfernung zur Weiterführungsfläche (> 1 km N) nicht gegeben. Das Vorhaben ist in Bezug auf die raumordnerischen Ziele als „zielneutral“ zu werten.

zu 4.8.3.: Z 2: Beeinträchtigungen der BAB 36 sind aufgrund der Vorhabenart und der räumlichen Entfernung zum Vorhaben auszuschließen. Weiterhin bleiben die Produktionskapazität und damit auch das Transportverkehrsaufkommen vom und zum Steinbruch konstant. Demnach ist das Vorhaben diesbezüglich als „zielneutral“ aufzuführen.

zu 4.8.3.: Z 6, Z 7: Aufgrund der Vorhabenart werden Aus- und Neubauvorhaben des Straßenbaus nicht von dem geplanten Vorhaben tangiert. Die Zu- und Abfahrt des außerbetrieblichen Tagebauverkehrs wird weiterhin über die Bundesstraße B185 und die Landesstraße L242 erfolgen. Das Vorhaben ist demnach hinsichtlich der raumordnerischen Ziele als „zielneutral“ zu werten.

zu 4.8.4.: Z 5, Z 6: Es werden aufgrund der Art des Vorhabens und der Entfernung zu den bedeutsamen Wander- und Radwegen Beeinträchtigungen ausgeschlossen. Das Vorhaben ist resultierend „zielneutral“.

zu 4.8.5.: Z 2: Der Verkehrslandeplatz Ballenstedt wird von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt (Vorhabenart). Demnach ist das Vorhaben in Bezug auf das Ziel als „zielneutral“ aufzuführen.

zu 4.8.6.: G 7: Beeinträchtigungen von regional bedeutsamen ÖPNV-Schnittstellen durch das Vorhaben sind aufgrund der Art des Vorhabens nicht auszumachen. Zumal die Produktionskapazität des Bestandstagebaus erhalten bleibt. Demnach ist das Vorhaben diesbezüglich als „zielneutral“ zu werten.

LEP-LSA

zu 3.3.2.: Z 78: Es sind keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Straßennetzes aufzuführen. Das Vorhaben ist diesbezüglich als „zielneutral“ zu werten.

Fazit

zielneutral

Begründet durch die Vorhabenart und -ausführung wird der Belang Verkehr nicht tangiert.

3.8 Energieversorgung

Erfordernisse der Raumordnung

Es finden sich keine Eignungsgebiete für Windenergie innerhalb des Untersuchungsraumes. Es sind weiterhin keine Vorranggebiete für Windenergie im UR aufzuführen (vgl. Anlage 3 in Unterlage A.1).

Der UR ist von 110 kV-Leitungen durchzogen. Die nächstgelegene Stromtrasse verläuft von Rieder, einem OT der Stadt Ballenstedt, nach Süden Richtung Harzgerode und weist einen minimalen Abstand von ca. 0,4 km zur östlich liegenden Weiterführungsfläche auf. Es liegt eine abgestimmte Planung hinsichtlich einer neuen 110 kV-Leitung zwischen Quedlinburg und Ost-Rieder vor.

Es ist keine 220 kV-Leitung im UR vorhanden.

Eine 380 kV-Leitung verläuft von NW nach O durch den UR – oberhalb des Stadtkerns von Quedlinburg bis nach Ermsleben, einem OT der Stadt Falkenstein/Harz. Der Minimalabstand zur Weiterführungsfläche beträgt im Nordosten ca. 8 km.

Innerhalb des UR gibt es keine Energieerzeugungsanlage mit regionaler Bedeutung.

Eine Gasversorgungsleitung mit überregionaler Bedeutung verläuft nordöstlich des Stadtkerns von Ballenstedt (ca. 6 km NO) im Bestand. Eine weitere (Quedlinburg – Gatersleben) ist in bestätigter Planung (ca. 9 km N) und soll bis auf Höhe Quarmbeck, einem OT von Quedlinburg, in Richtung Rieder, OT der Stadt Ballenstedt, verlängert werden (Status: unbestätigte Planung).

Eine Gasversorgungsleitung mit regionaler Bedeutung (HDL) zwischen Gernrode und Harzgerode ist in unbestätigter Planung und hat einen minimalen Abstand zur Weiterführungsfläche von ca. 0,5 km (Osten).

Es ist keine Produktenleitung mit regionaler Bedeutung im Untersuchungsraum bekannt.

4.9.1.	Energieversorgung
Z 1	Das Netz der regional- und überregional bedeutsamen elektrischen Leitungen, inklusive der dazugehörigen Umspannwerke, ist anforderungsgerecht und umweltgerecht zu erhalten und nach dem geltenden Stand der Technik auszubauen, so dass u.a. eine ausreichende Versorgung der Region mit Energie gewährleistet ist.
4.9.3.	Gas-, Erdöl- und Produktenleitungen
Z 1	Zur Sicherstellung der Gasversorgung in der Region ist das dafür notwendige Leitungsnetz zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen.
Z 2	Die Erdöl- und Produktenleitungen dienen der Versorgung wichtiger Industriestandorte und sind deshalb von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.

Konfliktanalyse

zu 4.9.1.: Z 1: Aufgrund der Vorhabenart sind Beeinträchtigungen des regional- und überregional bedeutsamen elektrischen Leitungsnetzes auszuschließen. Das Vorhaben ist dahingehend „zielneutral“.

zu 4.9.3.: Z 2: Das Leitungsnetz für die Gasversorgung sowie die Erdöl- und Produktenleitungen werden vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt. Innerhalb der Weiterführungsfläche befinden sich keine entsprechenden Leitungen. Das Vorhaben ist hinsichtlich des raumordnerischen Ziels als „zielneutral“ aufzuführen.

Fazit

zielneutral

Es sind keine Beeinträchtigungen der Energieversorgung mit dem Vorhaben verbunden.

3.9 Wasserwirtschaft (Ver- und Entsorgung), Hochwasserschutz

Erfordernisse der Raumordnung

Hochwasserschutz

Innerhalb des Untersuchungsraumes sind mehrere Vorranggebiete Hochwasserschutz ausgewiesen – *Bode* (ca. 7 km NW) (Quedlinburg; festgestellt nach § 96 Abs. 3a WGLSA) und *Selke* (ca. 4 km S).

Als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz sind *Bode* und *Selke* im UR ausgewiesen (siehe Vorranggebiete).

Wasserwirtschaft

Versorgung

Die Vorranggebiete zur Wassergewinnung Harzgerode-Neudorf (Teufelsteich) mit Stand vom 23.08.06 und Quedlinburg/Brühl mit Stand vom 01.03.04 liegen in einer Entfernung von ca. 10 km (S) bzw. ca. 3 km (NW).

Es befinden sich drei Vorbehaltsgebiete Wassergewinnung nordwestlich von Quedlinburg und in der unmittelbaren Umgebung von Falkenstein/ Harz im UR – Ermsleben (ca. 10 km O); Halberstadt/Klus-Süd (ca. 8 km NW) und Derenburg-Blankenburg-Westerhausen (ca. 11 km NW).

Es verläuft eine Wasserleitung mit überregionaler Bedeutung quer von Ost nach West (Thale-Gernrode-Ballenstedt-Falkenstein/Harz) durch den UR. Der minimale Abstand zur Weiterführungsfläche beträgt ca. 800 m. Das Wasserwerk Quedlinburg mit Aufbereitungsanlage als Vorrangstandort für Ver- und Entsorgung liegt ca. 7 km nördlich der Weiterführungsfläche des Tagebaus.

Entsorgung

Es befindet sich eine Abwasserbehandlungsanlage als Vorrangstandorte für Ver- und Entsorgung in einer Entfernung von ca. 10 km im Norden des UR, nördlich der BAB° 36 (ehemals B6n).

3.	Allgemeine Grundsätze der Raumordnung für die Planungsregion
G 7-1	Für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und überschwemmungsgefährdeten Bereichen zu sorgen.
4.3.1.	Vorranggebiete für Hochwasserschutz
Z 1	Vorranggebiete für den Hochwasserschutz sind zur Erhaltung der Flussniederungen für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und beschleunigen, vorgesehen. Diese Gebiete sind zugleich in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft und als Teil des ökologischen Verbundsystems sowie für die landschaftsorientierte Erholung zu erhalten.
Z 2	Die festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Neubebauung freizuhalten.

Z 4	Als Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden festgelegt, die Flächen zwischen den Uferlinien der Gewässer und Hochwasserdeichen oder den Hochufern sowie die Ausuferungs- und Retentionsflächen der Fließgewässer, insbesondere aber der nachstehenden Fließgewässer: I Bode XII Selke
G 6	Die räumlichen Funktionen und Nutzungen in den Vorranggebieten sind so zu gestalten, dass die Funktionen dieser Gebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt gewährleistet sind und Schäden bei Überschwemmungen minimiert werden.
4.3.2.	Vorranggebiete für Wassergewinnung
Z 1	Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit herausragender Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Planungen und Maßnahmen, die mit diesem Ziel nicht vereinbar sind, sind unzulässig.
Z 2	Im Einzelnen werden folgende Vorranggebiete für Wassergewinnung mit überregionaler und regionaler Bedeutung festgelegt: V Quedlinburg/Brühl
4.4.3.	Vorrangstandorte für Ver- und Entsorgung
Z 4	<u>Wasserversorgung</u> Als regional bedeutsame Standorte für Wasserversorgung sind folgende technische Anlagen zur Trinkwasserbereitstellung und -aufbereitung in der Planungsregion Harz festgesetzt: - Wasserwerk Quedlinburg (12.000 m ³ /d)
Z 6	<u>Abwasserbehandlung</u> Zur konstanten Verbesserung und zum Schutz der Wasserqualität der ober- und unterirdischen Gewässer in der Planungsregion Harz ist eine ausreichende Sicherstellung der Abwasserreinigung an folgenden regional bedeutsamen Standorten zu gewährleisten: - Quedlinburg
4.5.1.	Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz
Z 1	Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz ergänzen die Vorranggebiete für Hochwasserschutz um die Ausweisung der potenziellen Überflutungsbereiche der im Pkt. 4.3.1. genannten Fließgewässersysteme, die bei Versagen bestehender Hochwasserschutzanlagen oder Extremhochwasser überschwemmt werden können.
4.5.2.	Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung
Z 1	Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung werden festgelegt, um die öffentliche Wasserversorgung langfristig sichern zu können. In diesen Gebieten ist bei Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen dem Vorbehalt Wassergewinnung ein besonderes Gewicht beizumessen. Als Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung werden festgelegt: 2. Ermsleben 4. Halberstadt/Klus-Süd 8. Derenburg-Blankenburg-Westerhausen
4.9.2.	Wasserversorgung
Z 1	Das Leitungsnetz für die regionale und überregionale Wasserversorgung in der Region Harz ist zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen.
5.10.	Wasserversorgung
G 3	Auf eine sparsame Verwendung von Wasser ist hinzuwirken. Industrie und Gewerbe sollen ihren Wasserbedarf durch Kreislaufwasserführung mindern und verstärkt Oberflächen- und Regenwasser nutzen.

5.11.	Abwasserbeseitigung
G 3	Muss Niederschlagswasser beseitigt werden, so soll es bei Vorliegen der hydrogeologischen Voraussetzungen und - sofern ein Behandlungserfordernis nicht besteht - örtlich versickert werden. Dort, wo nicht anders möglich, muss es über Gräben oder Rohrleitungen den Gewässern zugeführt werden. Dabei muss eine Abflussverschärfung weitestgehend vermieden werden.

Abweichung zwischen REP Harz und LEP-LSA:

Es sind abweichend vom REP Harz keine Vorranggebiete für die Wassergewinnung im LEP-LSA aufgeführt.

Konfliktanalyse

REP Harz

zu 3.: G 7-1: Durch die einhergehenden großflächigen Baumrodungen vermindert sich grundlegend die Fläche zur Wasserinfiltration, welches bei Starkregenereignissen relevant ist. Hierdurch kann der Hochwasserschutz beeinträchtigt werden. Da das im Steinbruch anfallende Wasser im Pumpensumpf gefasst und zwischengespeichert wird, besteht diese Gefahr jedoch nicht. Weiterhin liegt die Weiterführungsfläche in einem Waldgebiet, so dass das anfallende Wasser in den Boden infiltrieren kann. Der vorbeugende Hochwasserschutz wird demnach durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt. Das Vorhaben ist dahingehend als „zielneutral“ zu werten.

zu 4.3.1.: Z 1 bis Z 3, G 6: Die Vorranggebiete für den Hochwasserschutz *Bode* und *Selke* werden aufgrund der Entfernung von ca. 7 km NW und ca. 4 km S durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, so dass das Vorhaben in Bezug auf die raumordnerischen Ziele und dem Grundsatz als „zielneutral“ einzuschätzen ist.

zu 4.3.2.: Z 1, Z 2: Die Vorranggebiete für Wassergewinnung *Harzgerode-Neudorf (Teufelsteich)* und *Quedlinburg/Brühl* befinden sich in einer Entfernung von ca. 10 km S bzw. ca. 3 km NW. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist ausgeschlossen (vgl. Anlage 3 in Unterlage A.1). Das Vorhaben ist in Bezug auf die raumordnerischen Ziele als „zielneutral“ zu werten.

zu 4.4.3.: Z 4: Als regional bedeutsamer Standort für Wasserversorgung ist das Wasserwerk Quedlinburg aufzuführen, welches aufgrund der Entfernung nicht vom Vorhaben beeinträchtigt wird. Demnach ist das Vorhaben in Bezug auf dieses Ziel „zielneutral“.

zu 4.4.3.: Z 6: Ein regional bedeutsamer Standort für Abwasserreinigung ist Quedlinburg. Aufgrund der Vorhabenart und der räumlichen Entfernung ist das Vorhaben dahingehend als „zielneutral“ zu werten.

zu 4.5.1.: Z 1: Die Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz *Bode* und *Selke* werden nicht durch die Weiterführung des Steintagebaus Rieder beeinträchtigt (Entfernung: ca. 7 km NW, ca. 4 km S). Aufgrund der Vorhabenart und der räumlichen Entfernung ist das Vorhaben dahingehend als „zielneutral“ zu werten.

zu 4.5.2.: Z 1: Die Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung *Ermsleben* (ca. 10 km O), *Halberstadt/Klus-Süd* (ca. 8 km NW) und *Derenburg-Blankenburg-Westerhausen* (ca. 11 km NW) werden aufgrund der räumlichen Entfernung zur Weiterführungsfläche nicht beeinträchtigt. Das Vorhaben ist in Bezug auf das raumordnerische Ziel als „zielneutral“ zu werten.

zu 4.9.2.: Z 1: Das regionale und überregionale Wasserversorgungsleitungsnetz in der Region Harz wird nicht durch die Weiterführung des Steintagebaus Rieder beeinträchtigt (800 m Abstand). Demnach ist das Vorhaben diesbezüglich „zielneutral“.

zu 5.10.: G 3: Im Bestandstagebau erfolgt das Bedüsen mit Wasser (mobile Aufbereitungsanlage, Vorbrecher) zur Verringerung von Staubemissionen auf Grundlage einer vom Bergamt Staßfurt erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis (zuletzt geändert am 23.02.1999). Das Prozesswasser wird aus dem Sumpfungswasser entnommen. Die Nutzung des gefassten Wassers im Tagebau (Regenwasser) wird mit Weiterführung des Tagebaus aufrechterhalten. Demnach wird dem raumordnerischen Grundsatz entsprochen und das Vorhaben als „zielkonform“ eingestuft.

zu 5.11.: G 3: Das überschüssige Wasser aus dem Pumpensumpf, welches keiner Verwendung als Prozesswasser dient (vgl. zu 5.10.: G 3), wird im Bestandstagebau in Absetzbecken überführt und von dort in den Eulenbach eingeleitet. Zudem wird ebenfalls das anfallende Wasser auf den versiegelten Flächen dem Fließgewässer zugeführt. Hierfür liegt eine entsprechende WRE (zuletzt geändert am 23.02.1999) vor. Darüber hinaus erfolgt die Einleitung von teilbiologisch, geklärtem Wasser der Sozialanlagen in den Eulenbach. Hierfür ist ebenfalls eine WRE des Bergamtes Halle vom 23.05.1995 vorhanden. Laut dem Zweckverband Ostharz Wasserver- und Abwasserentsorgung ist eine zentrale Trinkwasserversorgung und schmutzwassertechnische Entsorgung am Vorhabenstandort nicht möglich. Eine dezentrale Entsorgung der teilbiologischen Kleinkläranlage wird regelmäßig durch den Verband sichergestellt (vgl. Anlage 3 in Unterlage A.1). Das Vorhaben ist demnach als „zielneutral“ zu werten.

Fazit

zielkonform

Das im Pumpensumpf anfallende Wasser wird zum Teil als Betriebswasser genutzt.

zielneutral

Beeinträchtigungen in Bezug auf den Hochwasserschutz sind im Kontext mit den Baumrodungen auf einer Fläche von ca. 34,4 ha nicht zu erwarten, da das im Tagebau anfallende Wasser im Pumpensumpf gesammelt wird, die Baumrodungen mit Fortschritt der Abbauarbeiten erfolgt und das Wasser in den angrenzenden Waldflächen infiltrieren kann. Durch das Vorhaben werden keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie wasserwirtschaftliche Anlagen und Leitungsnetze beeinträchtigt. Bestehende WRE werden beibehalten bzw. bei Bedarf entsprechend abgeändert.

3.10 Kreislauf- und Abfallwirtschaft

Erfordernisse der Raumordnung

Es befinden sich keine Abfallbehandlungsanlagen im UR.

5.14.	Abfallwirtschaft
G 1	Der Abfallvermeidung und -verwertung ist gegenüber der Beseitigung der Vorrang einzuräumen.
G 2	Abfälle, die nicht vermieden oder verwertet werden können, sind gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Konfliktanalyse

zu 5.14.: G 1: Der vorhabenbedingt anfallende Abfall wird einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt. Nähere Ausführungen sind der Stellungnahme der unteren Abfallbehörde des Landkreises Harz zu entnehmen (siehe Anlage 3 in Unterlage A.1). Das Vorhaben ist bezüglich dieses Grundsatzes als „zielneutral“ zu bewerten.

zu 5.14.: G 2: Sofern überschüssiger Bodenaushub anfällt, welcher nicht vor Ort wieder eingebaut wird, ist dieser ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierbei ist zwischen nicht kontaminierten (siehe Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen des Leitfadens zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt) und kontaminierten/ belasteten Bodenaushub (Erfassung der Abfallart mit anschließender Information der unteren Abfallbehörde; Anzeige des Entsorgungsweges unter Angabe der Entsorgungsanlage) im Entsorgungsvorgehen zu unterscheiden. Bei der Entsorgung von Abfällen ist der Nachweisführung gemäß der Nachweisverordnung nachzukommen. Nähere Ausführungen sind der Stellungnahme der unteren Abfallbehörde des Landkreises Harz zu entnehmen (siehe Anlage 3 in Unterlage A.1). Das Vorhaben ist bzgl. des Grundsatzes „zielneutral“.

Fazit

zielneutral

Das Vorhaben ist in Bezug auf den Belang Kreislauf- und Abfallwirtschaft „zielneutral“, da es sich um die Weiterführung eines Bestandstagebaus handelt und sich die bestehenden Abfallwege und -arten nicht ändern.

3.11 Rohstoffgewinnung, Lagerstätten

Erfordernisse der Raumordnung

Das nächstgelegene Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung (>15 ha im Tagebau) ist die Lagerstätte *Ballenstedt-Rehköpfe*, welche in einer Entfernung von ca. 3 km im Südosten liegt.

Weitere Vorranggebiete sind nachfolgend aufgeführt:

- Ermsleben-Sinsleben (Rohstoff: Quarzsand; Status: Ge) (ca. 10 km NO)
- Badeborn (Rohstoff: Kiessand; Status: Ge) (ca. 8 km NO)
- Lehof (Rohstoff: Quarzsand (aktiv); Status: Be; Bemerkung: HBPI. (Zusatz zum LAGB-Vorschlag)) (ca. 10 km N)
- Ditfurt (Rohstoff: Kiessand; Status: Vo; Bemerkung: Anpassung an betriebl. Planung (Karte vorliegend)) (ca. 11 km N)
- Timmenrode-Warnstedt (Rohstoff: Kiessand; Status: Ge; Bemerkung: 3 Teilflächen Warnstedt-Timmenrode des LAGB zusammengefasst) (ca. 12 km NW)

Es sind keine Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (untertägig) im UR aufzuführen.

Es befinden sich sowohl keine Gebiete zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen und keine Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung (untertägig) im UR.

Die Tonlagerstätte Quedlinburg (Status: Einstellung) ist als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (>15 ha im Tagebau) 8 km nordwestlich der Weiterführungsfläche des Steintagebaus, südwestlich von Quedlinburg, ausgewiesen.

4.3.5.	Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (< 15 ha im Tagebau)
G 1	Wegen der Standortgebundenheit von Rohstoffen wird mit der Festlegung von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung den Erfordernissen der vorsorgenden Sicherung von erkundeten Rohstoffvorkommen sowie einer Gewinnung von Rohstoffen im Rahmen einer räumlich geordneten Gesamtentwicklung des Landes unter Beachtung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Erfordernisse Rechnung getragen.
G 2	Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind Gebiete mit erkundeten Rohstofflagerstätten, die bereits wirtschaftlich genutzt werden, die für eine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind oder in denen das Rohstoffvorkommen wegen seiner wirtschaftlichen Bedeutung geschützt werden soll.
Z 4	Als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung werden festgelegt: VI Quarzsandlagerstätte Ermsleben XVIII Quarzsandlagerstätte Quedlinburg/Lehof XIX Kiessandlagerstätte Bodeaue-Ditfurt XXI Kiessandlagerstätte Warnstedt-Timmenrode XXII Kiessandlagerstätte Badeborn XXIII Hartsteinlagerstätte Ballenstedt-Rehköpfe
G 7	Bei der Betriebsführung bergbaulicher Tätigkeiten sind im Bereich der unter Z 4 genannten Vorranggebiete Nr. XXIII, XXVII und XXVIII (Hartsteinlagerstätten im Harz) die Belange von Natur und Landschaft sowie von Tourismus und Erholung im besonderen Maße zu berücksichtigen.
4.5.5.	Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung
Z 1	Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung sind Gebiete mit Rohstoffvorkommen, die rohstoffgeologisch und rohstoffwirtschaftlich noch nicht abschließend untersucht sind. Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung sollen in erster Linie der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen dienen. Nutzungen in diesen Gebieten sollen das Vorhandensein eines potenziell nutzbaren Bodenschatzes und die künftige Möglichkeit einer Gewinnung des Rohstoffs mit erhöhtem Gewicht berücksichtigen.
Z 3	Als Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung werden festgelegt: 7. Tonlagerstätte Quedlinburg
5.12.	Lagerstätten
G 1	Rohstoffgewinnung muss sich im Rahmen einer räumlich geordneten Gesamtentwicklung der Planungsregion vollziehen; die Versorgung des Marktes ist langfristig zu sichern.
G 2	Auf eine sparsame Gewinnung und Verwendung von Rohstoffen ist hinzuwirken. Aufgeschlossene Lagerstätten sollen möglichst vollständig ausgebeutet werden, um die Flächeninanspruchnahme durch Rohstoffgewinnung zu minimieren.
G 3	Die umweltrelevanten Auswirkungen räumlich zusammenhängender Rohstoffgewinnungsvorhaben sollen auch im Zusammenhang beurteilt werden.
G 4	Die dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe nachfolgenden Nutzungen sollen der regionalen Gesamtentwicklung dienen; die Entwicklungsbedürfnisse der betroffenen Gemeinden sowie die Vorgaben der Landschafts- und Regionalplanung sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
G 5	Es ist darauf hinzuwirken, dass der Abbau von Rohstoffen möglichst mit zeitlich parallelen Rekultivierungsarbeiten einhergeht, damit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Abbau-, Rekultivierungs-/Renaturierungs- und sonstigen Betriebsflächen erreicht wird.

Abweichung zwischen REP Harz und LEP-LSA:

Es sind abweichend vom REP Harz keine Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung im Anhang 1 des LEP-LSA [U 11] und [U 14] aufgeführt. Im Textteil werden im Kapitel 4.2.3. Rohstoffsicherung unter Z 136 die Lagerstätten Quarzsand Quedlinburg-Lehof (XII.) und Hartgestein Ballenstedt-Rehköpfe (XXI.) als Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung aufgeführt.

Konfliktanalyse

REP Harz

zu 4.3.5.: G 1, G 2, Z 4, G 7: Die ausgewiesenen Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (< 15 ha im Tagebau) sind aufgrund ihrer räumlichen Entfernung zum Vorhabenstandort (> 8 km Entfernung) nicht beeinträchtigt. Die Weiterführungsfläche des bestehenden Steintagebaus Rieder ist nicht als Vorranggebiet ausgewiesen, deshalb wird ein entsprechendes ROV durchgeführt. Das Vorhaben ist in Bezug auf das raumordnerische Ziel und die Grundsätze als „zielneutral“ zu werten.

zu 4.5.5.: Z 1, Z 3: Als Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung ist die Tonlagerstätte Quedlinburg ausgewiesen. Aufgrund der Entfernung zur Weiterführungsfläche (ca. 8 km) sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen. Das Vorhaben ist in Bezug auf die raumordnerischen Ziele „zielneutral“.

zu 5.12.: G 1: Die Weiterführung des Steintagebaus Rieder dient der Versorgungssicherung der Region mit Grauwacke-Produkten. Demnach ist das Vorhaben als „zielkonform“ aufzuführen.

zu 5.12.: G 2: Das Vorhaben dient der sparsamen Gewinnung und Verwendung von Rohstoffen. Die bereits im Abbau befindliche Lagerstätte Rieder wird optimal ausgebeutet. Die Fortführung des Rohstoffvorkommens in der Weiterführungsfläche ist durch Bohrungen nachgewiesen. Mit Erschließung der Weiterführungsfläche ist eine Vertiefung des Bestandstagebaus möglich. Hierdurch werden die Liegendverluste der Rohstoffvorräte deutlich verringert (vgl. Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten: Anlage 3 in Unterlage A.1). Das Vorhaben ist demnach dem raumordnerischen Grundsatz „zielkonform“.

zu 5.12.: G 3: Es handelt sich beim Vorhaben um die Weiterführung des bestehenden Steintagebaus Rieder bei gleicher Produktionskapazität. Es werden keine Vorhaben parallel durchgeführt, so dass daraus keine erheblichen umweltrelevanten zusätzlichen Auswirkungen resultieren. Das Vorhaben ist diesbezüglich „zielneutral“.

zu 5.12.: G 4: Mit Weiterführung des Steintagebaus Rieder wird die Versorgung mit Grauwacke-Produkten (u.a. Bauwirtschaft) in der Region um weitere 25 Jahre sichergestellt. Die regionale Gesamtentwicklung wird durch das Vorhaben nachhaltig gestärkt (vgl. Kapitel O, Punkt 3: G 8-8, G 13-1). Die Weiterführungsfläche ist nicht als Vorrangs- oder Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung im REP Harz ausgewiesen. Sie ist ebenfalls nicht im FNP-Entwurf des Ortsteils Rieder der Stadt Ballenstedt [U 20] für eine bergbaulichen Nutzung dargestellt. Das Vorhaben ist demnach in der Regional- und Bauleitplanung bisher nicht berücksichtigt. Das Rohstoffsicherungskonzept des LAGB [U 10] empfiehlt jedoch die Ausweisung der Hartsteinlagerstätte Rieder als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung im Zuge der Gesamtfortschreibung des REP Harz. Die Empfehlung umfasst sowohl den Bestandstagebau als auch die geplante Weiterführungsfläche (vgl. Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz: Anlage 3 in Unterlage A.1). Weiterhin führt der Landkreis Harz aus, dass die Weiterführungsfläche als *Fläche für Abgrabungen oder Gewinnung von Bodenschätzen* im FNP(-Entwurf) mit Genehmigung des Abbaus abgeändert wird (vgl. Landkreis Harz: Anlage 3 in Unterlage A.1). Derzeit ist das Vorhaben in Bezug auf den raumordnerischen Grundsatz noch als „zielabweichend“ zu werten.

zu 5.12.: G 5: Das Wiedernutzbarmachungskonzept sieht nach Abschluss der Endböschungsgestaltung die Herstellung eines Biotopschutzbereiches vor. Der aufgelassene Steinbruch soll hierbei weitgehend der natürlichen Sukzession unterliegen. Er wird sich über einen unbestimmten Zeitraum mit Wasser füllen. Zunächst ist ein Feuchtbereich mit zeitweiser Wasserführung zu erwarten. Die Wiedernutzbarmachung soll dem Abbau unmittelbar folgen. Dem raumordnerischen Grundsatz wird dem entsprochen („zielkonform“).

Fazit

zielkonform

Die Weiterführung des Steintagebaus Rieder dient der Versorgungssicherung mit Grauwacke-Produkten. Darüber hinaus dient das Vorhaben der optimalen Ausbeutung einer aufgeschlossenen Lagerstätte und demnach dem ressourcensparsamen Umgang. Die Umsetzung des Wiedernutzbarmachungskonzeptes erfolgt zudem mit Abbaufortschritt.

zielneutral

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Es handelt sich bei der Weiterführung des Steintagebaus Rieder um kein parallel-verlaufendes Rohstoffgewinnungsvorhaben, dass mit erheblichen neuen Beeinträchtigungen bzgl. der Umwelt verbunden wäre.

zielabweichend

Die geplante Weiterführungsfläche des Tagebaus Rieder ist weder als Vorrangs- oder Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung im REP Harz noch im FNP-Entwurf des Ortsteils Rieder der Stadt Ballenstedt zur Gewinnung von Rohstoffen ausgewiesen. Es ist jedoch aufzuführen, dass die Lagerstätte im Rohstoffsicherungskonzept des LAGB als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung im Zuge der Gesamtfortschreitung des REP Harz zur Ausweisung empfohlen wird. Darüber hinaus soll mit Genehmigung der Weiterführung des Tagebaus Rieder eine entsprechende Abänderung des FNP-Entwurfes erfolgen.

3.12 Natur und Landschaft

Erfordernisse der Raumordnung

Es sind mehrere Vorranggebiete für Natur und Landschaft im Untersuchungsraum vorhanden. Als nächstgelegenes Gebiet ist *Alte Burg bei Gernrode* in einer Entfernung zur Weiterführungsfläche von ca. 800 m im Nordwesten zu nennen. Weitere Vorranggebiete sind nachfolgend aufgeführt:

- Gegensteine-Schierberg bei Ballenstedt (ca. 1 km NO),
- Münchenberg bei Stecklenberg (ca. 5 km W),
- Harslebener Berge-Steinholz (ca. 11 km NW),
- Teufelsmauer bei Weddersleben (ca. 8 km NW),
- Bodetal und Steinköpfe (ca. 11 km O),
- Spaltenmoor bei Friedrichsbrunn (ca. 7 km SW) und
- Selketal (ca. 1 km S).

Der Bestandstagebau und die Weiterführungsfläche liegen darüber hinaus vollumfänglich innerhalb des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Harz und Harzvorländer, welches sich beinahe vollständig über den südlichen Untersuchungsraum erstreckt. In der Umgebung von Quedlinburg befinden sich die weiteren Vorbehaltsgebiete *Seweckenberge bei Quedlinburg* (ca. 6 km N) und *Bode- und Selke* (ca. 7 km N) sowie *Sandsteingebiet zwischen Halberstadt und Quedlinburg* (ca. 9 km NW).

3.	Allgemeine Grundsätze der Raumordnung für die Planungsregion
G 7-1	Natur und Landschaft einschließlich Gewässer und Wald sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Dabei ist den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen. Die Naturgüter, insbesondere Wasser und Boden, sind sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen sind zu schützen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes sind zu kompensieren. Bei dauerhaft nicht mehr genutzten Flächen soll der Boden in seiner Leistungsfähigkeit erhalten oder wiederhergestellt werden. Bei der Sicherung und Entwicklung der ökologischen Funktionen und landschaftsbezogenen Nutzungen sind auch die jeweiligen Wechselwirkungen zu berücksichtigen.
4.3.3.	Vorranggebiete für Natur und Landschaft
Z 1	„Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind für die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen vorgesehen. Zu ihnen gehören sowohl bedeutende naturschutzrechtlich oder forstrechtlich geschützte Gebiete als auch weitere Flächen von herausragender Bedeutung für ein landesweites ökologisches Verbundsystem oder für den langfristigen Schutz von für Natur und Landschaft besonders wertvollen Flächen. Soweit die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen es zulassen, sind auch die Belange einer natur- und landschaftsbezogenen Erholung sowie die Belange einer naturnahen Waldwirtschaft zu berücksichtigen“.
Z 2	<p>„Als Vorranggebiete für Natur und Landschaft und in diesen Gebieten landes- und regionalplanerisch zu sichernde Funktionen werden festgelegt“:</p> <p><u>II Bodetal und Steinköpfe</u></p> <p>Erhaltung des bedeutendsten Durchbruchstaes in Mitteleuropa mit besonderen geologischen Bildungen und zahlreichen seltenen Tier- und Pflanzenarten. Erhalt von Buchenwäldern in verschiedener Ausprägung mit charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.</p> <p><u>III Selketal</u></p> <p>Schutz der an z.T. steilen Felshängen stockenden Laubwälder sowie des unverbauten natürlichen Mittelgebirgs-Flusssystemes der Selke und ihrer Zuflüsse; Schutz der Lebensstätten für zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Schutz der Berg- und Feuchtwiesen sowie der Hochstaudenfluren.</p> <p><u>XII Harslebener Berge-Steinholz</u></p> <p>Erhalt der artenreichen Pflanzenwelt und Insektenfauna der Trocken- und Halbtrockenrasen sowie der wärmegetönten Laubwaldgesellschaften an der Nordgrenze ihres herzynischen Verbreitungsgebietes sowie geomorphologisch interessanter Bereiche.</p> <p><u>XVII Alte Burg bei Gernrode</u></p> <p>Erhalt artenreicher Halbtrockenrasenstandorte und Umwandlung der Kiefernforste in standortgerechte Mischwälder trockener Ausprägung als Lebens- und Nahrungsraum für charakteristische Arten.</p> <p><u>XVIII Gegensteine-Schierberg bei Ballenstedt</u></p> <p>Schutz der für den Nordharzrand charakteristischen Felsbildungen, Erhalt der typischen wärmeliebenden Tier- und Pflanzenarten auf Kalk- und Sandsteinstandorten, Trockengebüsche, Streuobstwiesen.</p> <p><u>XIX Teufelsmauer bei Weddersleben</u></p> <p>Erhalt bizarrer Felsformationen, u.a. als geologisches Lehr- und Demonstrationsobjekt und als Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten, Schutz eines einmaligen Landschaftsbildes.</p>

	<p><u>XX Münchenberg bei Stecklenberg</u></p> <p>Schutz eines durch historische Nutzung entstandenen Niederwaldes bzw. der daraus hervorgegangenen typischen Sukzessionsstadien und der damit verbundenen wertvollen Halbtrockenrasen.</p> <p><u>XXI Spaltenmoor bei Friedrichsbrunn</u></p> <p>Erhalt seltener Erlenbruchwälder, einer im Harz seltenen Buchenaltholzbestockung sowie der natürlichen Mischbaumarten Berg-Ahorn und Traubeneiche.</p>
Z 3	<p>„In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind Maßnahmen vorzusehen, die die Entwicklung und Sicherung des ökologischen Potenzials zum Ziel haben. In diesen Gebieten ist verstärkt auf die nachhaltige Sicherung der ökologischen Funktionen hinzuwirken.</p> <p>Dazu gehören: Die Erhaltung einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume, die Verbesserung des Klimas und der Frischluftzufuhr, die Reinhaltung der Luft, die Erhaltung der Bodenqualität, die Reinhaltung der Gewässer und die Sicherung der hydrogeologischen Gegebenheiten. Die Vielfalt und Eigenart der seltenen und gefährdeten Lebensräume sind durch geeignete Maßnahmen zu erhalten, zu entwickeln, ggf. wiederherzustellen oder der natürlichen Sukzession zu überlassen“.</p>
4.5.3.	Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems
G 1	<p>„Im Regionalen Entwicklungsplan werden zur Vermeidung und Minderung von Isolationseffekten zwischen Biotopen oder ganzen Ökosystemen Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt. Diese sollen die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes aufgrund ihres eigenen Wertes und als natürliche Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen sowie die Gestaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft im Zusammenwirken mit anderen raum- und entwicklungsgestaltenden Planungsträgern gewährleisten“.</p>
G 2	<p>„Die Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems umfassen großräumige, naturbetonte, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften und Lebensräume sowie Verbundachsen zum Schutz besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften. Zum ökologischen Verbundsystem gehören in der Regel auch die Vorranggebiete für Hochwasserschutz, die Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft sowie für Wiederbewaldung/ Erstaufforstung und teilweise die Vorranggebiete für Wassergewinnung und die Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz“.</p>
Z 3	<p>„In den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. Im Einzelnen werden folgende Vorbehaltsgebiete festgelegt“:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Harz und Harzvorländer 4. Bode- und Selkeau 19. Sandsteingebiet zwischen Halberstadt und Quedlinburg 20. Seweckenberge bei Quedlinburg
Z 4	<p>Die wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume (Biotop) einschließlich ihrer Rastplätze und Wanderwege sind zu erhalten, zu pflegen, zu entwickeln, erforderlichenfalls wiederherzustellen und zu verbinden. Dabei ist sicherzustellen, dass zwischen den Biotopen nach Lage, Größe, Struktur und Beschaffenheit der Austausch verschiedener Populationen und deren Ausbreitung gemäß ihren artspezifischen Bedürfnissen möglich ist, um so auch die innerartliche Vielfalt zu erhalten.</p>
G 5	<p>In den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende sicherzustellen und durch geeignete Erschließungsmaßnahmen zu lenken.</p>

G 6	In den waldarmen Gebieten des Vorharzes ist besonderer Wert auf die Vernetzung von Rest- und Kleinwaldflächen zu legen.
G 7	Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz von unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft sollen bevorzugt in den Bereichen für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems durchgeführt werden, soweit dies mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Maßnahmen der Landschaftspflege, -gestaltung und Landschaftsentwicklung sind aus den naturschutzfachlichen Planungen abzuleiten.
5.1	Natur- und Landschaftsschutz
G 4	Bei der Planung von wesentlichen raumbeanspruchenden Vorhaben im Außenbereich von Gemeinden - insbesondere von Verkehrswegen, größeren Siedlungsgebieten, gewerblichen und bergbaulichen Anlagen - sind <ol style="list-style-type: none"> 1. die großen unzerschnittenen und noch unbeeinträchtigten Flächen möglichst zu erhalten, 2. die naturnahen Bereiche auszusparen und 3. die Flächenansprüche und die über die beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung zu minimieren.
G 5	Bei allen Vorhaben und Maßnahmen ist dem Schutz von Natur und Landschaft Rechnung zu tragen.
G 12	Naturnahe Fließgewässer und ökologisch wertvolle Uferbereiche von Standgewässern sind in ihren Biotopfunktionen zu erhalten und einschließlich ihrer Ufer- und Auenbereiche zu naturnahen Landschaftsräumen zu entwickeln, dabei ist die ökologische Durchgängigkeit anzustreben. Notwendige Maßnahmen des Gewässerausbaus und der Gewässerunterhaltung sind so zu planen und durchzuführen, dass sie die Lebensraumfunktionen des jeweiligen Fließgewässers und seiner Auen oder Standgewässers in ihrer Gesamtheit nicht beeinträchtigen.

Abweichung zwischen REP Harz und LEP-LSA:

Es ist abweichend vom REP Harz nur ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft im LEP-LSA ausgewiesen. Das Vorranggebiet Natur und Landschaft XXVI *Teile des nördlichen Mittel- und Unterharzes und des Harzrands* beginnt im Osten in einer Entfernung von ca. 30 m zur Weiterführungsfläche.

Die Vorbehaltsgebiete Ökologisches Verbundsystem des REP Harz entsprechen weiterhin nicht denen des LEP-LSA. Es befinden sich zwei Vorbehaltsgebiete im UR – *Teile des Harzes* (ca. 6 km SO) und *Waldinseln im nördlichen Harzvorland* (ca. 11 km NW).

4.1.1.	Natur und Landschaft
G 89	Für den Naturhaushalt, die wildelebende Tier- und Pflanzenwelt oder das Landschaftsbild wertvolle Gebiete oder Landschaftsteile sind im Rahmen eines länderübergreifenden ökologischen Verbundsystems zu vernetzen. Hierbei ist insbesondere das Grüne Band als länderübergreifendes Biotopverbundsystem zu sichern und zu entwickeln. Zum ökologischen Verbundsystem gehören die Vorranggebiete für Natur und Landschaft, die Vorranggebiete für Hochwasserschutz, die Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems und teilweise auch die Vorranggebiete für Wassergewinnung.
Z 117	Vorranggebiete für Natur und Landschaft dienen der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Hierzu gehören NATURA 2000 Gebiete, bedeutende naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, für den langfristigen Schutz von Natur und Landschaft besonders wertvolle Gebiete und Gebiete von herausragender Bedeutung für ein landesweites ökologisches Verbundsystem.

Z 118	In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind das ökologische Potenzial und die jeweiligen ökologischen Funktionen nachhaltig zu entwickeln und zu sichern.
Z 119	Als Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden festgelegt: XXVI. Teile des nördlichen Mittel- und Unterharzes und des Harzrands Schutz und Erhaltung großer zusammenhängender Komplexe verschiedener naturnaher Buchenwaldgesellschaften, bachbegleitender Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenreste; im Bereich des Bodetales Erhaltung des bedeutendsten Durchbruchstaes in Mitteldeutschland mit besonderen geologischen Bildungen. Lebensraum zahlreicher seltener und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume einschließlich der Lebensgemeinschaften der Alters- und Zerfallsphasen der Wälder.
Z 120	Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Sie umfassen naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften.
G 90	Als Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems werden festgelegt: 11. Teile des Harzes Begründung: Die Bedeutung und das Entwicklungsziel der Verbundeinheit des Harzes sind große zusammenhängende Laubwaldgebiete unterschiedlicher Höhenstufen, in denen bei Veränderungen der Lebensbedingungen, die durch den Klimawandel hervorgerufen werden, Anpassungen der Artengemeinschaften möglich sind. Die Wälder dienen in Verbindung mit Grünlandflächen in den Rodungsinseln und in den Tälern als Lebensraum und zur Verbreitung von Tierarten mit großem Aktionsradius und hoher Störanfälligkeit wie des Luchses, der Wildkatze und des Schwarzstorches. Im Bereich der Selke sind das unverbaute natürliche Mittelgebirgsflusssystem einschließlich der Zuflüsse, die an z.T. steilen Felshängen stockenden Laubwälder sowie die wertvollen naturnahen Auen-, Hang- und Plateauwälder aller Altersstadien mit den entsprechenden charakteristischen Tier- und Pflanzenarten zu schützen. Die zahlreichen naturnahen Bachtälchen sind zu erhalten und durch extensive Nutzung zu pflegen. Die vielfältigen Biotopkomplexe setzen sich als länderübergreifender ökologischer Korridor unmittelbar in den Gebieten des Harzes in Niedersachsen und Thüringen fort. 22. Waldinseln im nördlichen Harzvorland Begründung: Als Verbreitungszentrum u.a. des Rotmilans und als Brutstätten weiterer Greifvögel sind die naturnahen Restwälder im nördlichen Harzvorland von herausragender Bedeutung. Die Ackerlandschaften in der Umgebung dienen den Vögeln als Nahrungsgebiete.

Konfliktanalyse

REP Harz

zu 3.: G 7-1: Das Vorhaben *Weiterführung des Steintagebaus Rieder* geht mit einer Waldrodung auf einer Fläche von ca. 34,4 ha einher. Damit ist der Verlust von Waldfunktionen verbunden. Weiterhin ist mit dem Oberbodenabtrag innerhalb der Fläche für Rohstoffgewinnung von 23,6 ha der Verlust sämtlicher natürlicher Funktionen des Bodens und die Einschränkung der Wasserfunktionen (u.a. Wasserinfiltration in den Oberboden) gekoppelt. Das im Tagebau anfallende Wasser wird im Pumpensumpf gesammelt, über Absetzbecken gereinigt und dem Eulenbach zugeführt.

Das Landschaftsbild wird aufgrund der Lage inmitten eines Waldgebietes und der einhergehenden „Abschirmung“ durch den Wald nur geringfügig beeinträchtigt. Die Wiederaufforstung erfolgt auf der Außenhalde am südwestlichen Rand und der Innenkippe im Süden des Abbaufeldes laut Wiedernutzbar-machungskonzeptes. Darüber hinaus sind Sukzessionsflächen sowie die Entwicklung eines Gewässers und

weiterer Feuchtgebiete mit periodischer Wasserführung geplant. Das Konzept soll nachgeschaltet zum Rohstoffabbau umgesetzt werden. Das Vorhaben Weiterführung des Steintagebaus Rieder hat den sparsamen und schonenden Umgang der Schutzgüter zum Ziel. Da eine bestehende Lagerstätte fortgeführt wird, ist die Eingriffserheblichkeit quantitativ (Fläche) als auch qualitativ (Schutzstatus, Arten) geringer zu erwarten als bei einem Neuaufschluss. Gleichwohl stellt das Vorhaben bzgl. des raumordnerischen Grundsatzes eine „Zielabweichung“ dar.

zu 4.3.3.: Z 1 bis Z 3: Es befinden sich mehrere Vorranggebiete für Natur und Landschaft im UR der RVS, wobei das nächstgelegene Gebiet *Alte Burg bei Gernrode* ca. 800 m entfernt liegt. Weitere in der Nähe befindliche Vorranggebiete sind *Gegensteine-Schierberg bei Ballenstedt* im Nordosten und *Selketal* im Süden in jeweils ca. 1 km Entfernung zum Vorhabengebiet. Die vorranggebietspezifischen ökologischen Funktionen werden aufgrund der Vorhabenart und der räumlichen Distanz zur Weiterführungsfläche sichergestellt bzw. durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Das Vorhaben befindet sich inmitten von Waldflächen, so dass weiterhin Verbundräume zwischen den Arthabitaten vorhanden sind. Tagebaubedingte Beeinträchtigungen der Vegetation und Tierwelt resultieren kleinräumig aus der randlichen Grundwasserabsenkung und Veränderungen der klimatischen Verhältnisse (Mikroklima) (vgl. Anlage 3 in Unterlage A.1). Diese haben jedoch keine Auswirkungen auf die raumordnerischen Vorranggebiete. Da mit dem Vorhaben keine Änderung der Produktionskapazität einhergeht und der Standort der Aufbereitungsanlage bestehen bleibt, ist auch keine Verschlechterung der Luftqualität zu erwarten. Laut dem Fachbeitrag nach WRRL (Unterlage H) erfolgt auch keine vorhabenbedingte Zustandsverschlechterungen von betroffenen Grundwasserkörpern (GWK) und berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörpern (OWK). Aufgrund der Vorhabenart und der Entfernung zu einem Vorranggebiet ist das Vorhaben als „zielneutral“ zu werten.

zu 4.5.3.: G 1: Es befinden sich mehrere Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems innerhalb des UR der RVS. Das Vorbehaltsgebiet *Harz und Harzvorländer* liegt vollumfänglich sowohl innerhalb des Bestandstagebaus als auch der zusätzlichen Weiterführungsfläche des Steintagebaus Rieder, welches sich annähernd über den gesamten südlichen UR ausdehnt. Weitere Vorbehaltsgebiete befinden sich in erweiterter Umgebung zum Vorhabenstandort (> 6 km N *Seweckenberge bei Quedlinburg*), welche jedoch aufgrund der Entfernung nicht nachteilig durch die Weiterführung des Bestandstagebaus beeinträchtigt werden.

Isolationseffekte der an die Weiterführungsfläche angrenzenden Biotop sind nicht auszuschließen, da durch die weiträumigen Waldrodungen auf einer Fläche von ca. 34,4 ha Biotopverluste einhergehen. Es sind jedoch Isolationseffekte im großräumigen Ökosystem auszuschließen, da sich der Bestandstagebau und die Weiterführungsfläche in einem großräumig forstwirtschaftlich genutzten Gebiet befinden. Die Forstwirtschaft impliziert bereits eine anthropogene Vorbelastung des Vorbehaltsgebietes. Weiterhin befinden sich aufgrund der gleichen Flächennutzung (Forstwirtschaft) gen Süden und Norden ausreichend Ausweichhabitate für Tiere.

Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ist im eigentlichen Abbaubereich nur eingeschränkt gegeben – so sind insbesondere die Funktionen des Bodens vollständig und denen des Wassers teilweise unterbunden. Der natürliche Rohstoff Grauwacke wird von der MDB gewonnen und zu Grauwacke-Produkten verarbeitet, welche als Ausgangsstoffe für u.a. die Baubranche dienen. Die Versorgungssicherung mit Grauwacke-Produkten in der Region wird mit Weiterführung des Steintagebaus Rieder auch für die nachfolgende Generation – weitere 25 Jahre – gewährleistet. Das Widernutzbarmachungskonzept sieht die Entstehung eines Biotopschutzbereiches vor. Neben Wiederaufforstungsflächen werden sich vorrangig Sukzessionsflächen entwickeln. Zunächst sind auf der Tagebausohle Bereich mit temporärer Wasserführung zu erwarten. Über unbestimmte Zeiträume wird sich daraus ein Restsee entwickeln. Das Vorhaben ist in Bezug auf den raumordnerischen Grundsatz als „zielabweichend“ zu werten.

zu 4.5.3.: G 2, Z 3: Die geplante Weiterführungsfläche unterliegt der forstwirtschaftlichen Nutzung, demnach ist eine anthropogene Vorbelastung des Gebietes vorhanden. Innerhalb des Vorhabenstandortes wurde ein Sterben der Fichten bedingt durch Trockenheit und Borkenkäferbefall in den vergangenen Jahren beobachtet. Es sind offene Schlagfluren in den beräumten Bereichen (Fällung der betroffenen Bäume) entstanden.

Als regionale Klassifikation der Weiterführungsfläche sind *L20k Typischer Hainsimsen-Buchenwald, kolline Ausbildung* im Südwesten und Osten sowie *L20s Typischer Hainsimsen-Buchenwald, submontane Ausbildung* im Südosten und Osten ausgewiesen [U 34][U 35]. Ein typischer Hainsimsen-Buchenwald ist laut der Biotoptypenkartierung (Anlage E.1.2 zum UVP-Bericht) in der Weiterführungsfläche nicht vorhanden.

In der geplanten Weiterführungsfläche sind neben dem ökologischen Verbundsystem *Harz und Harzvorländer* keine Vorranggebiete für Hochwasserschutz, Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft sowie Wiederbewaldung/ Erstaufforstung und keine Vorranggebiete für Wassergewinnung und Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz ausgewiesen. Weitere Vorbehaltsgebiete werden aufgrund der Vorhabenart und der räumlichen Entfernung zur Weiterführungsfläche nicht beeinträchtigt. Aufgrund des tiefgreifenden Eingriffes in die Natur durch die vollständige Waldrodung ist das Vorhaben gegenüber dem der raumordnerische Grundsatz gleichwohl als „zielabweichend“ zu werten.

zu 4.5.3.: Z 4: Im Rahmen des Vorhabens wurden ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) (Unterlage G) und Fachgutachten zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Entwicklungszielen der umliegenden Natura 2000-Schutzgebiete (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Unterlagen F.1 und F.2) erstellt. Das Vorhaben ist bzgl. des raumordnerischen Ziels als „zielabweichend/Zielkonflikt“ aufzuführen.

Zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Fauna des Planungsgebietes wurde ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (Unterlage G). Darin wurde vorrangig der Frage nachgegangen, ob das Vorhaben geeignet ist, Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszulösen. Die Prüfung auf ein vorhabenbedingtes Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände erfolgte für 14 Vogelarten der Roten Listen für Sachsen-Anhalt und der Bundesrepublik in Form einer Art-für-Art-Prüfung detailliert und für weitere häufige Vogelarten zusammengefasst zu 3 Gilden. Darüber hinaus ergab sich für 3 Arten aus der Gruppe der Amphibien, für die nachgewiesenen Fledermausarten und die Wildkatze die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Prüfung. Da die vorliegenden Daten zum Vorkommen von Fledermäusen im Planungsgebiet keinen direkten Rückschluss auf die Nutzung von Quartieren durch bestimmte Arten zulassen, wurde diese Artengruppe zusammengefasst geprüft. Eine Prüfung der konkreten Bestände im geplanten Abbaubereich als Einzelartprüfung ist im zeitlichen Vorlauf von 1-2 Jahren vor der Inanspruchnahme der betreffenden Flächen vorgesehen.

Im Ergebnis des Artenschutzfachbeitrages ist für keine der geprüften Arten bei Beachtung der empfohlenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben zu erwarten. Eine Ausnahmeprüfung ist nicht erforderlich.

Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen für das FFH-Gebietes „Burgestroth und Laubwälder bei Ballenstedt“ sowie das SPA-Gebiet „Nordöstlicher Unterharz“ kommen übereinstimmend zu dem Schluss, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben, sowohl für sich allein als auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten nach heutigen Erkenntnissen nicht zu erwarten sind. Das Vorhaben ist damit im Hinblick auf die Belange des Schutzgebietssystems NATURA 2000 zulässig. Eine FFH/SPA-Ausnahmeprüfung ist nicht erforderlich. Aufgrund der verbleibenden Restrisiken ist Vorhaben bzgl. des raumordnerischen Ziels dennoch als „zielabweichend/Zielkonflikt“ zu werten.

zu 4.5.3.: G 5: Ein Wanderweg verläuft östlich des bestehenden Steintagebaus Rieder. Der Erholungssuchende hat die Möglichkeit auf der Aussichtsplattform einen Einblick in einen aktiven Steintagebau zu erhalten (HWN 61 „Harzer Grauwacke Rieder“ [U 27]). Im Rahmen der Weiterführung des Steintagebaus Rieder werden der Wanderweg und der Aussichtspunkt versetzt, wobei die Detailplanung abbaubegleitend erfolgt. Damit ist die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende weitergegeben. Blickbeziehungen zum Tagebau bleiben bei der neuen Aussichtsstelle erhalten. Es ist jedoch anzumerken, dass mit dem Vorhaben Wald auf einer Fläche von ca. 34,4 ha zu roden ist und diese Fläche dann nicht mehr zur Erholung zur Verfügung steht. Das Vorhaben ist bzgl. des raumordnerischen Grundsatzes als „zielabweichend“ zu beurteilen.

zu 4.5.3.: G 6: Der Vorharz liegt innerhalb des äußersten Rands des Untersuchungsraumes. Die Vernetzung von Rest- und Kleinwaldflächen im Vorharz wird durch die Vorhabenumsetzung nicht beeinträchtigt. Demnach ist das Vorhaben in Bezug auf den raumordnerischen Grundsatz als „zielneutral“ zu werten.

zu 4.5.3.: G 7: Es bedarf einer Waldrodung auf einer Fläche von ca. 34,4 ha im Bereich der geplanten Tagebauweiterführung. Der Waldverlust wird funktional gleichwertig kompensiert (siehe Kapitel 3.3). Das Wiedernutzbarmachungskonzept ist auf den Biotopschutz ausgerichtet. Neben Wiederaufforstungen ist die Herstellung von Sukzessionsflächen vorgesehen, in deren Mittelpunkt ein Gewässer und weiterer periodischer Wasser Feuchtgebiete stehen wird. Bezüglich des raumordnerischen Grundsatzes ist das Vorhaben als „zielneutral“ einzustufen.

zu 5.1.: G 4: Die Weiterführung des Bestandstagebaus stellt ein wesentliches raumbeanspruchendes Vorhaben im Außenbereich der Stadt Ballenstedt dar. Mit der Weiterführung des Bestandstagebaus wird eine optimale Ausnutzung der im Abbau befindlichen Lagerstätte Rieder ermöglicht. Hierdurch wird ein Neuaufschluss an anderer Stelle umgangen und die Auswirkungen auf Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten. Die geplante Erweiterungsfläche unterliegt der forstwirtschaftlichen Nutzung in deren Folge große Teile in den letzten Jahren aufgrund Borkenkäferbefall und Trockenheit bereits entwaldet wurden. Dem raumordnerischen Grundsatz wird demnach entsprochen („zielkonform“).

zu 5.1.: G 5: Durch die Vermeidung eines Neuaufschlusses wird dem Schutz von Natur und Landschaft mit Umsetzung des Vorhabens Rechnung getragen. Dem Grundsatz wird entsprochen („zielkonform“).

zu 5.1.: G 12: Es wird keine zusätzliche Belastung des Eulenbachs durch die Umsetzung des Vorhabens laut Fachbeitrag nach EU-WRRL (Unterlage I.1) erwartet. Die bestehenden WRE – u.a. zur Einleitung des gereinigten Wassers aus der Kläranlage der Sozialanlagen in den Eulenbach – werden beibehalten bzw. bei Bedarf abgeändert. Das Vorhaben ist diesbezüglich „zielneutral“.

LEP-LSA

zu 4.1.1.: G 89, Z 120, G 90: Es befindet sich kein ökologisches Verbundsystem innerhalb der Weiterführungsfläche. Es sind zwei *Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems* im UR vorhanden - *Teile des Harzes* (ca. 6 km SO) und *Waldinseln im nördlichen Harzvorland* (ca. 11 km NW). Aufgrund der räumlichen Entfernung der Vorbehaltsgebiete zur Weiterführungsfläche sind Beeinträchtigungen auszuschließen. Bezüglich diesem raumordnerischen Ziel und diesen Grundsätzen ist das Vorhaben demnach „zielneutral“.

zu 4.1.1.: Z 117, Z 118, Z 119: Es befindet sich ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft *XXVI Teile des nördlicher Mittel- und Unterharzes und des Harzrands* im UR, welches sich in unmittelbarer Nähe zur Weiterführungsfläche befindet (ca. 30 m O). Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Vorhabenstandort sind Beeinträchtigungen des Vorranggebietes nicht auszuschließen. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass die festgesetzten Ziele des Gebietes durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden, da kein

direkter Eingriff stattfindet. Das Vorhaben ist in Bezug auf die raumordnerischen Ziele als „zielneutral“ aufzuführen.

Zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Fauna des Planungsgebietes wurde ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (Unterlage G). Darin wurde vorrangig der Frage nachgegangen, ob das Vorhaben geeignet ist, Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszulösen. Die Prüfung auf ein vorhabenbedingtes Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände erfolgte für 14 Vogelarten der Roten Listen für Sachsen-Anhalt und der Bundesrepublik in Form einer Art-für-Art-Prüfung detailliert und für weitere häufige Vogelarten zusammengefasst zu 3 Gilden. Darüber hinaus ergab sich für 3 Arten aus der Gruppe der Amphibien, für die nachgewiesenen Fledermausarten und die Wildkatze die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Prüfung. Da die vorliegenden Daten zum Vorkommen von Fledermäusen im Planungsgebiet keinen direkten Rückschluss auf die Nutzung von Quartieren durch bestimmte Arten zulassen, wurde diese Artengruppe zusammengefasst geprüft. Eine Prüfung der konkreten Bestände im geplanten Abbaubereich als Einzelartprüfung ist im zeitlichen Vorlauf von 1-2 Jahren vor der Inanspruchnahme der betreffenden Flächen vorgesehen.

Im Ergebnis des Artenschutzfachbeitrages ist für keine der geprüften Arten bei Beachtung der empfohlenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben zu erwarten. Eine Ausnahmeprüfung ist nicht erforderlich.

Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen für das FFH-Gebietes „Burgeshof und Laubwälder bei Balenstedt“ sowie das SPA-Gebiet „Nordöstlicher Unterharz“ kommen übereinstimmend zu dem Schluss, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben, sowohl für sich allein als auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten nach heutigen Erkenntnissen nicht zu erwarten sind. Das Vorhaben ist damit im Hinblick auf die Belange des Schutzgebietssystems NATURA 2000 zulässig. Eine FFH/SPA-Ausnahmeprüfung ist nicht erforderlich. Aufgrund der verbleibenden Restriktionen ist das Vorhaben bzgl. des raumordnerischen Ziels dennoch als „zielabweichend/Zielkonflikt“ zu werten.

Fazit

zielkonform

Mit Umsetzung des Vorhabens wird eine optimale Nutzung einer aufgeschlossenen Lagerstätte erzielt. Hierdurch wird ein Neuaufschluss an anderer Stelle vermieden und demnach ein Beitrag zum Schutz von Natur und Landschaft geleistet.

zielneutral

Im Vergleich zu einem Neuaufschluss ist die Weiterführung eines Bestandstagebaus durch einen deutlich sparsameren und schonenderen Umgang mit Schutzgütern verbunden. Bestehende Regelungen (u.a. WRE) werden beibehalten bzw. entsprechend angepasst. Aufgrund der Vorhabenart und der räumlichen Entfernung zum Vorhabenstandort werden Vorranggebiete Natur und Landschaft nicht erheblich beeinträchtigt. Darüber hinaus ist das Wiedernutzbarmachungskonzept auf den Biotopschutz ausgerichtet.

zielabweichend

Die Einschränkung bzw. der Verlust von natürlichen Funktionen des Waldes ist unvermeidbar. Darüber hinaus befindet sich das Vorbehaltsgebiet *Harz und Harzvorländer* vollumfänglich innerhalb der Weiterführungsfläche. Eine anthropogene Vorbelastung ist bereits durch die forstwirtschaftliche Nutzung vorhanden. Nach Rodung des Waldes steht die Fläche Erholungssuchenden nicht mehr zur Verfügung. Es ist

jedoch anzumerken, dass der Tagebau selbst zum HWN-Netz zählt und demnach eine Attraktion darstellt. Der bestehende Wanderweg und die Aussichtsplattform werden verlegt.

3.13 Kultur- und Denkmalschutz

Erfordernisse der Raumordnung

Es befinden sich mehrere Vorrangstandorte Kultur- und Denkmalpflege innerhalb des Untersuchungsraumes. Hierzu zählen Gernrode mit Stiftskirche und dem historischen Ortskern (ca. 4 km NW), das Kloster Wendhusen in Thale (ca. 4 km NW), das Schloss und der Schlosspark Ballenstedt, die Parkanlage Roseburg (ca. 3 km NO), Quedlinburg als UNESCO Weltkulturerbestadt mit Stiftsschloss und -kirche, das Wiperti-Kloster mit Parkanlagen (ca. 7 km NW), Harzgerode mit historischer Altstadt, Schloss und Marktkirche (ca. 8 km S), die Burg Falkenstein mit Waldgebiet bis zum Park Degenershausen (ca. 7 km SO) und Ermsleben mit historischer Altstadt und Konradsburg (ca. 11 km NO).

3.	Allgemeine Grundsätze der Raumordnung für die Planungsregion
G 12-1	Die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge sowie die regionale Zusammengehörigkeit sind zu wahren. Die gewachsenen Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.
4.4.6.	Vorrangstandorte für Kultur- und Denkmalpflege
Z 2	Als Vorrangstandorte für Kultur und Denkmalpflege werden festgelegt: <ul style="list-style-type: none"> - Burg Falkenstein mit Waldgebiet bis einschließlich Park Degenershausen - Ermsleben mit historischer Altstadt und Konradsburg - Quedlinburg UNESCO Weltkulturerbestadt mit Stiftsschloss und -kirche, Wiperti-Kloster und Parkanlagen - Gernrode mit Stiftskirche und historischem Ortskern - Kloster Wendhusen in Thale - Harzgerode mit historischer Altstadt, Schloss und Bergmannskirche - Schloss und Schlosspark Ballenstedt und Parkanlage Roseburg
Z 4	Eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung der unter Z 2 genannten Vorrangstandorte ist durch Maßnahmen der Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung, des Rohstoffabbaus, energiewirtschaftlicher oder verkehrstechnischer Art nicht zulässig.

Konfliktanalyse

zu 3.: G 12-1: Der Harz ist geprägt durch Bergbauaktivitäten und kann auf eine jahrhundertelange Geschichte zurückblicken. Der Landkreis Harz führt die Eisenzeit (800 Jahre v. u. Z.) als erste Ursprünge des Harzer Bergbaus auf. Forst und Bergbau begannen die wirtschaftlichen Strukturen des Harzes bereits im 10. Jahrhundert zu prägen [U 37]. Der westliche Harz wird heute als UNESCO-Weltkulturerbe Bergbau geführt – dies inkludiert nicht den zu betrachtenden UR, soll jedoch die Bedeutsamkeit des Bergbaus für den Harz hervorheben [U 36]. Gleichwohl wird der aktive Steintagebau Rieder unter der HWN 61 „Harzer Grauwacke Rieder“ [U 27]) geführt. Demnach wird mit Weiterführung des Bestandstagebaus dem Bergbau in Bezug auf seine regionale Geschichte und Kultur Rechenschaft getragen.

Innerhalb der Weiterführungsfläche liegen keine Denkmalschutzgebiete und Einzeldenkmale. Es befinden sich jedoch mehrere Kulturdenkmale (jungsteinzeitliche und bronzezeitliche Fundstellen, vorgeschichtlicher Grabhügel, eine eisenzeitliche Siedlung, mittelalterliche bis frühneuzeitliche Gruben- und Platzmeiler, mittelalterliche bis frühneuzeitliche Altwege) gemäß § 2 Abs. 2, Nr. 3 - 5 DenkmSchG LSA innerhalb des UR. Eine Zerstörung von archäologischen Funden und Befunden ist im Zuge von Erdarbeiten oder Tiefbaumaßnahmen nicht auszuschließen. Eine genaue Abgrenzung von Bodendenkmalen ist aufgrund der Lage unterhalb der rezenten Oberfläche zum derzeitigen Zeitpunkt nicht möglich. Es bestehen keine grundlegenden Bedenken zum Vorhaben hinsichtlich der archäologischen Denkmalpflege, sofern die geforderten Auflagen eingehalten werden (siehe Anlage 3 in Unterlage A.1). Diese umfassen die archäologischen Ausgrabungen und deren fachgerechte Dokumentation vor Beginn jeglicher Erdarbeiten, wobei Art, Dauer und Umfang der Dokumentationen mindestens 8 Wochen vorher mit dem Landesamt für Denkmalpflege Sachsen-Anhalt abzustimmen sind. Das Hauptziel aller denkmalpflegerischen Aufgaben ist die Erhaltung originaler "Zeugnisse menschlichen Lebens aus vergangener Zeit". Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist bei der Erfüllung der Auflagen angesetzt. Dem raumordnerischen Grundsatz wird entsprochen („zielkonform“).

zu 4.4.6.: Z 2, Z 4: Es befinden sich mehrere Vorrangstandorte für Kultur und Denkmalpflege innerhalb des UR. Das Schloss und der Schlosspark Ballenstedt und die Parkanlage Roseburg sind mit ca. 3 km Entfernung als nächstgelegener Vorrangstandort aufzuführen. Aufgrund der Vorhabenart, der Entfernung zum Vorhabenstandort und der Lage der Weiterführungsfläche (umschlossen von Waldgebieten, ohne Blickbeziehungen) ist eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen. Das Vorhaben ist in Bezug auf die raumordnerischen Ziele „zielneutral“.

Fazit

zielkonform

Der Harz ist kulturhistorisch durch den Bergbau geprägt. Dies spiegelt sich auch in der Integration des Bestandstagebaus Rieder in das HWN-Netz wider. Mit Weiterführung des Tagebaus besteht die Möglichkeit einen Einblick in einen aktiven Tagebau zu erhalten für weitere 25 Jahre fort.

zielneutral

Es werden keine Vorrangstandorte durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt.

3.14 Sonstige Belange

3.14.1 Zivile und militärische Verteidigung

Erfordernisse der Raumordnung

Es gibt keine militärische Anlage im UR.

3.	Allgemeine Grundsätze der Raumordnung für die Planungsregion
G 14	Den räumlichen Erfordernissen der zivilen und militärischen Verteidigung ist Rechnung zu tragen.

Konfliktanalyse

zu 3.: G 14: Es sind keine militärischen Anlagen innerhalb des UR vorhanden. Es bestehen weiterhin keine vorhabenbedingten Bedenken seitens der Kampfmittelbehörde. Kampfmittelfunde können grundlegend nie gänzlich ausgeschlossen werden. Weiterhin unterliegt die Beurteilung von Flächen einer ständigen Aktualisierung, woraus sich ggf. abweichende Aussagen zu den bislang getroffenen Einschätzungen ergeben können. Beim Fund von Kampfmitteln oder dem hinreichenden Verdacht sind umgehend das Ordnungsamt bzw. die integrierte Leitstelle des Landkreises Harz oder die nächstgelegenen Polizeidienststation zu informieren und deren Anweisungen zu befolgen (vgl. Anlage 3 in Unterlage A.1). Das Vorhaben ist in Bezug auf den raumordnerischen Grundsatz „zielneutral“.

Fazit

zielneutral

Es stehen dem Vorhaben keine grundlegenden Belange der zivilen und militärischen Verteidigung entgegen.

3.14.2 Bodenschutz

Erfordernisse der Raumordnung

3.	Allgemeine Grundsätze der Raumordnung für die Planungsregion
G 9-3	Der Boden soll in seiner natürlichen Vielfalt, in Aufbau und Struktur, in seiner stofflichen Zusammensetzung und in seinem Wasserhaushalt geschützt, erhalten und nach Möglichkeit verbessert werden. Bei der Nutzung des Bodens sind seine ökologischen Funktionen, seine Fruchtbarkeit, die Grenzen seiner Belastbarkeit und seine Unvermehrbarkeit maßgeblich zu berücksichtigen. Die weitere Versiegelung von Böden soll vermieden werden.
5.2.	Bodenschutz
G 2	Der Boden ist aufgrund seiner Funktionen als <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen und Bodenorganismen, - Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften - Produktionsfaktor und - als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, sowie wegen seiner zahlreichen Nutzungsfunktionen als prägendes Element von Natur und Landschaft zu schützen, in seiner natürlichen Entwicklung zu fördern und gegebenenfalls wiederherzustellen. Dabei hat die Inanspruchnahme von Boden durch Versiegelung, Abgrabung und Aufschüttung möglichst schonend und sparsam zu erfolgen.
G 3	Stoffliche Belastungen durch Eintrag von festen, flüssigen und gasförmigen Schadstoffen sind zu verhindern oder zu vermindern. Schädliche Bodenveränderungen sind zu beseitigen. Böden mit geringer Filter- und Pufferkapazität sollten dabei nur in Anspruch genommen werden, wenn vertretbare Alternativen nicht zur Verfügung stehen.
G 4	Schäden an der Struktur des Bodens durch Verdichtung, Erosion, Auswaschung und Schadstoffanreicherung sind bei Planungen und Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.

Konfliktanalyse

zu 3.: G 9-3: Die geplante Weiterführung des Steintagebaus Rieder ist mit Waldrodungen auf einer Fläche von 34,4 ha verbunden. Die Fläche schließt sich unmittelbar südlich und östlich an den Bestandstagebau an und setzt sich wie folgt zusammen: 23,6 ha zur Rohstoffgewinnung, 1,4 ha für die Außenhalde im Südwesten und 9,4 ha für die technologische Randflächen (Betriebsstraße etc.).

Im Bereich der Rohstoffgewinnung gehen sämtliche natürliche Bodenfunktionen gemäß (§ 2 Abs. 2 Nr. BBodSchG dauerhaft verloren. Der Oberboden wird vollflächig abgetragen (ca. 80.000 m³), vorübergehend zwischengelagert und im Zuge der Umsetzung des Wiedernutzbarmachungskonzeptes wiederverwendet. Der anfallende Abraum (Unterboden) wird südlich (ca. 300.000 m³) und östlich (ca. 2,0 Mio. m³) der Weiterführungsfläche verkippt und anschließend mit dem zuvor zwischengelagerten Oberboden überzogen. In diesen Bereichen werden die natürlichen Bodenfunktionen im Laufe der Zeit wiederhergestellt.

Der östlich des bestehenden Tagebaus verlaufende Wanderweg sowie der Aussichtspunkt HWN 61 [U 27] werden im Rahmen der Tagebauweiterführung versetzt, wobei konkrete Planungen hierzu abbaubegleitend erfolgen. In diesem Bereich werden zusätzliche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen u.a. durch Teil- und Vollversiegelungen hervorgerufen.

Gegenüber dem raumordnerischen Grundsatz ist das Vorhaben als „zielabweichend“ zu werten, da es mit dem dauerhaften Verlust von Bodenfunktionen verbunden ist. Selbst nach Wiedernutzbarmachung ist die Wiederherstellung der Funktionen nur bedingt und nur in Teilbereichen (Halden) möglich.

zu 5.2.: G 2: Auf die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Abs. 1 BBodSchG wurde bereits unter Grundsatz 9-3 des Punktes 3 eingegangen. Die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte laut § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG wird im Zuge der Rohstoffgewinnung zerstört. Die konkrete Lage von Bodendenkmalen ist derzeit nicht bekannt. Es wurden jedoch keine grundlegenden Bedenken bzgl. der archäologischen Denkmalpflege aufgeführt (vgl. Anlage 3 in Unterlage A.1; siehe Punkt 3 des G 12-1).

Die Nutzungsfunktion des Bodens nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 BBodSchG wird von c) Standort für die forstwirtschaftliche Nutzung in a) Rohstofflagerstätte umgewandelt. Das Vorhaben hat zum Zweck, die Lagerstätte optimal auszubeuten. Sämtliche Betriebsgebäude und die Aufbereitungsanlage werden im Bestand weiter betrieben, so dass keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Hierdurch wird der Eingriff in das Schutzgut Boden auf ein Minimum begrenzt (u.a. Verdichtung, Versiegelung) und mit der Ressource schonender und sparsamer als bei einem Neuaufschluss umgegangen. Gleichwohl ist das Vorhaben gegenüber dem raumordnerischen Grundsatz als „zielabweichend“ einzustufen.

zu 5.2.: G 3: Es handelt sich bei dem Vorhaben um die Weiterführung eines Bestandstagebaus bei gleicher Jahresfördermenge. Demnach ändert sich auch an der stofflichen Schadstoffemission (Staub) bzgl. Intensität und Menge nichts. Darüber hinaus entsprechen die eingesetzten Maschinen dem Stand der Technik. Die Pufferkapazität der Böden ist mit mittel angegeben (siehe UVP-Bericht, Unterlage E), sodass keine Böden mit geringer Kapazität in Anspruch genommen werden. Das Vorhaben ist bzgl. des raumordnerischen Grundsatzes als „zielneutral“ zu werten.

zu 5.2.: G 4: Mit der Gewinnung von Rohstoffen sind Schäden an der Bodenstruktur in der Umrandung der Abbaufäche nicht auszuschließen. Sie gehen von dem Befahren des Bodens durch den innerbetrieblichen Verkehr und die Gewinnungsmaschinen aus. Dem gegenüber ist der Eintrag von Schadstoffen (siehe Grundsatz 3 des Punktes 5.2) in den Boden bei Beachtung der gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gering. Insgesamt ist das Vorhaben bezüglich des raumordnerischen Grundsatzes als „zielabweichend“ zu werten.

Es ist anzumerken, dass die vom Landkreis Harz geforderte bodenkundliche Begleitung durch einen Fachgutachter in der Vorbereitungs- und Planungsphase durchgeführt wird. Hierzu werden die Checklisten der LABO „Berücksichtigung von bodenschutzfachlichen Belangen in Planungs- und Zulassungsverfahren“ genutzt (siehe Anlage 3 in Unterlage A.1).

Fazit

zielneutral

Der vorhabenbedingte Schadstoffaustrag in den Boden wird als unbedeutend eingestuft. Darüber hinaus werden - der Raumordnung entsprechend – keine Böden mit geringer Pufferkapazität in Anspruch genommen.

zielabweichend

Mit Umsetzung des Vorhabens sind Beeinträchtigungen der Grundsätze des Bodenschutzes verbunden. So gehen die Bodenfunktionen auf der Abbaufäche dauerhaft verloren.

3.14.3 Gewässerschutz

Erfordernisse der Raumordnung

5.3.	Gewässerschutz
G 1	Für Fließgewässer wird grundsätzlich die Gewässergüteklasse II bzw. die Schaffung oder Sicherung des guten Zustandes nach der Wasserrahmenrichtlinie angestrebt. Fließgewässer, die Güteklasse I, I bis II und II haben, sind grundsätzlich in ihrer Beschaffenheit zu erhalten. Ziel des Gewässerschutzes ist es, die Gewässer als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie als wesentlichen Landschaftsbestandteil nachhaltig zu schützen und in Übereinstimmung damit den Wasserbedarf für die Bevölkerung, Industrie und Landwirtschaft nach Menge und Beschaffenheit zu sichern. Deshalb dürfen Gewässer nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden, insbesondere soll die Belastung mit Schadstoffen vermindert, ihre Selbstreinigungskraft gesichert und erhalten sowie ihre Überbeanspruchung durch Wasserentnahme vermieden werden.
G 3	Die Einleitung von gereinigtem Abwasser in die Fließgewässer wird nur so erlaubt, dass keine nachhaltigen Verschlechterungen der Güteklassen bzw. des guten Zustandes nach Wasserrahmenrichtlinie eintreten.
G 4	Grundwasser ist unabhängig von der Benutzung flächendeckend vor Belastungen zu schützen. In das Grundwasser dürfen Einleitungen von Stoffen nur erlaubt werden, wenn eine Verschlechterung der Beschaffenheit nicht zu besorgen ist. Flächenhafte Belastungen des Grundwassers sind durch ordnungsgemäße Landwirtschaft und durch Vermeidung anderer Emissionen zu verringern. Die vorhandenen grundwassergefährdenden Altlasten sind nach der Erkundung und Bewertung zu sichern und möglichst zu sanieren. Die gegebenen natürlichen Bedingungen für die Grundwasserneubildung dürfen nicht verschlechtert werden.

Konfliktanalyse

zu 5.3.: G 1: Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der EU-WRRL wurde in einem Fachbeitrag untersucht (Unterlage H. Aus diesem geht hervor, dass bei Vorhabenumsetzung kein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele der betroffenen Grundwasserkörpern (GWK) und berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörpern (OWK) nach aktuellem Kenntnisstand hervorgerufen werden. Eine Verstärkung der Belastung des tagebaunah fließenden Eulenbachs wird nicht erwartet, so dass dem Verschlechterungsverbot entsprochen, dem Verbesserungsgebot jedoch nicht entsprochen wird. Es handelt sich bei dem Eulenbach um keinen berichtspflichtigen OWK nach WRRL, so dass dieser nicht relevant für die Bewertung zur Einhaltung der Bewirtschaftungsziele ist.

Der berichtspflichtige OWK *Bicklingsbach – von Quelle bis Straße Ballenstedt Rieder* (Siebersteinsbach) verläuft östlich der geplanten Weiterführungsfläche des Steintagebaus. Der chemische Zustand des OWK wird als nicht gut und der ökologische Zustand des OWK als unbefriedigend bewertet. Eine vorhabenbedingte Beeinflussung des OWK ist nach derzeitigen Erkenntnissen nicht zu erwarten. Zudem wird nicht angenommen, dass das Bewirtschaftungsziel für den OWK, die Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustands des bis 2027 – unabhängig von der Umsetzung des Vorhabens – erreicht wird. Das Vorhaben wird betreffs des raumordnerischen Grundsatzes als „zielneutral“ eingestuft.

zu 5.3.: G 3: Das anfallende Wasser wird in Absatzbecken gesammelt und in den nach WRRL nicht berichtspflichtigen Eulenbach eingeleitet. In Folge kommt es zu einer Erhöhung der Eisen- und Sulfatkonzentrationen im Gewässer. Gleichwohl entspricht die Beschaffenheit es eingeleiteten Sumpfungswassers den Vorgaben der aktuellen wasserrechtlichen Erlaubnis (WRE) für den Steintagebau Rieder zur Ableitung von Tagebauwässern. Dem raumordnerischen Grundsatz wird entsprochen (= zielneutral).

Zu 5.3.: G 4: Die GWK SAL-GW-064 (*Harzer Paläozoikum*) und SAL-GW-065 (*Kreide der subherzynen Senke*) können aufgrund der vorhabenbedingten Flächenausdehnung keine relevante Betroffenheit hervorrufen. Aus diesem Grund wurden die GWK nicht im Fachbeitrag nach WRRL (Unterlage H weitergehend betrachtet. Der raumordnerische Grundsatz ist in Bezug auf das Vorhaben als „zielneutral“ einzustufen.

Fazit

zielneutral

Laut dem Fachbeitrag nach WRRL werden keine berichtspflichtigen OWK und betroffenen GWK von dem Vorhaben beeinträchtigt. Darüber hinaus werden die festgelegten Konzentrationen der WRE zur Ableitung des gereinigten Abwassers in den Eulenbach eingehalten.

3.14.4 Lärmschutz

Erfordernisse der Raumordnung

3.	Allgemeine Grundsätze der Raumordnung für die Planungsregion
G 7-1	Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen.
5.4.	Lärmschutz
G 4	Verkehrswege und andere lärm erzeugende Anlagen sind soweit wie möglich so zu planen, dass von ihnen keine unzumutbaren Lärmbelastungen, insbesondere auf Wohnbereiche, Bereiche mit besonders sensibler Nutzung (z. B. Kindertagesstätten, Krankenhäuser) und Bereiche mit besonderer Erholungsfunktion, ausgehen. Dabei hat aktiver Schallschutz Vorrang vor passivem Schallschutz.

Konfliktanalyse

zu 3.: G 7-1/ 5.4.: G 4: Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen der Umwelt durch Lärm wurde eine Geräuschimmissionsprognose vom Ingenieurbüro Ulbricht GmbH erstellt (Unterlage I.4). Aus dieser geht hervor, dass an allen maßgebenden Immissionsorten der umliegenden Siedlungsgebiete die Immissionsrichtwerte sowohl tagsüber als auch nachts deutlich unterschritten werden. Es konnte sowohl auf die Ermittlung der gewerblichen Vorbelastung als auch die Bewertung der Gesamtbelastung verzichtet werden. Darüber hinaus werden die zulässigen Immissionsrichtwerte für kurzzeitige Geräuschspitzen nicht überschritten (Unterlage I.4). Das Vorhaben ist bzgl. auf die raumordnerischen Grundsätze als „zielneutral“ zu werten.

Fazit

zielneutral

Es stehen dem Vorhaben keine grundlegenden Belange zum Lärmschutz entgegen.

3.14.5 Luftreinhaltung und Klimaschutz

Erfordernisse der Raumordnung

3.	Allgemeine Grundsätze der Raumordnung für die Planungsregion
G 7-2	Nachteiligen Veränderungen des Klimas soll entgegengewirkt werden. Die dazu notwendigen Verringerungen der Emissionen von Treibhausgasen sollen mindestens in dem Maße erreicht werden, zu dem sich die Bundesrepublik Deutschland international verpflichtet hat. Die raumbedeutsamen Maßnahmen haben sich an dieser Zielstellung zu orientieren.
5.5.	Luftreinhaltung und Klimaschutz
G 1	Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser sowie Kultur- und sonstige Sachgüter und die Atmosphäre sind vor schädlichen Luftverunreinigungen zu schützen. Dem Entstehen von Luftverunreinigungen soll entgegengewirkt sowie vorhandene Luftverunreinigungen abgebaut werden
G 7	Klimaökologisch wirksame Ausgleichsräume sind für Frischluftbildung und -zufuhr, Kaltluftentstehung und den Kaltluftabfluss vor Nutzungsänderungen zu schützen, die diese Räume in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können. Vor allem in den Stadt- und Umlandräumen sind diese Ausgleichsräume zu sichern.

Konfliktanalyse

zu 3.: G 7-2: Mit der Weiterführung des Tagebaus geht keine Änderung der Produktionskapazität des Steinbruchbetriebes einher, so dass keine zusätzlichen Luftverunreinigungen dahingehend zu erwarten sind. Hervorzuheben ist, dass der außerbetriebliche Verkehr zu 5 bis 10 % mit dem Transportmittel Bahn erfolgt und hierdurch ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird.

Die Weiterführung des Tagebaus ist mit dem vollständigen Verlust von Wald auf einer Fläche von 34,4 ha verbunden. Es ist anzumerken, dass der Zustand des Waldes infolge Schädlingsbefall und Trockenheit nicht gut ist. So mussten Teile der Waldflächen östlich des Grauwacketagebaus bereits beräumt werden. Sie können demnach ihre Funktion als CO₂-Speicher nicht mehr vollends erfüllen.

Ein Einfluss des Vorhabens auf das Regionalklima kann aufgrund der geringen Flächenausdehnung ausgeschlossen werden. Zudem wird ein erheblicher Einfluss auf das Lokalklima nicht erwartet, da sich das Vorhabengebiet inmitten von Waldflächen befindet. Die mikroklimatischen Verhältnisse innerhalb der Weiterführungsfläche hingegen unterliegen einer weitreichenden Änderung. Das Vorhaben ist in Bezug auf den raumordnerischen Grundsatz als „zielneutral“ zu werten.

zu 5.5.: G 1: Zusätzlich zu den unter Grundsatz 7-2 des Punktes 3 aufgeführten Ausführungen, ist anzumerken, dass für das Vorhaben eine Staubimmissionsprognose (Unterlage I.3) durchgeführt wurde. Danach werden die zulässigen Immissions-Jahreswerte am Beurteilungspunkt „Roseburg“ für Schwebstaub (Partikel PM₁₀, PM_{2,5}) und Staubniederschlag nach 4.2.1 und 4.3.1.1 TA Luft weit unterschritten. Darüber hinaus wird der Tagesmittelwert mit der zulässigen Überschreitungshäufigkeit unter Anwendung des Äquivalenzwertes ebenfalls eingehalten. An den andere Beurteilungspunkten in den Ortslagen sind staubförmige Immissionen nur unterhalb der Irrelevanzwertgrenze zu erwarten. Resultierend ist das Vorhaben bezüglich des raumordnerischen Grundsatzes als „zielneutral“ zu werten.

zu 5.5.: G 7: Das Vorhaben ist Waldrodungen auf einer Fläche von 34,4 ha verbunden. Waldflächen fungieren als Frischluftentstehungsgebiete und stellen demnach klimaökologisch wirksame Ausgleichsräume dar. Frischluft ist relativ staub- und schadstoffarme Luft, die durch Filterung an Vegetationsbeständen entsteht. Ihr eigenes Bestandsklima führt zu einer Temperatenausgleichsfunktion gegenüber den umgebenden Räumen. Das Vorhaben ist aufgrund der Nutzungsänderung auf einer Fläche von 34,4 ha als grundlegend klimarelevant zu werten. Aufgrund der Lage inmitten von Waldflächen (ausgenommen der bergbaulich genutzten Flächen des Bestandstagebaus) ist diese Beeinträchtigung – Verlust von Flächen zur Frischluftentstehung – weniger bedeutsam, zumal ausgesprochene Bedarfsräume (dicht bebaute Siedlungsbereiche) für Frischluft in der näheren Umgebung nicht vorhanden sind. Erhebliche Beeinträchtigungen der nächstgelegenen Siedlungsgebiete sind ausgeschlossen. Resultierend ist das Vorhaben bezüglich des raumordnerischen Grundsatzes als „zielneutral“ zu werten.

Fazit

zielneutral

Das Vorhaben ist in Bezug auf die Luftreinhaltung und den Klimaschutz als zielneutral einzustufen. Mit dem Vorhaben werden betriebsbedingt keine zusätzlichen Treibhausgase emittiert. Der Verlust von 34,4 ha Wald geht mit veränderten mikroklimatischen Verhältnissen und der Funktion als Frischluftentstehungsgebiet einher. Die in Anspruch zunehmenden Waldflächen sind – abgesehen von den bereits bergbaulich genutzten Flächen gen Westen und Norden - umgeben von Waldflächen, so dass die Beeinträchtigung für die Frischluftversorgung der umliegenden Siedlungsbereiche unerheblich bleiben.

4 Abstimmung mit weiteren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie raumbedeutsamen Auswirkungen

Es wurden bereits raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Kapitel 3 für den Untersuchungsraum erfasst und bewertet. Weitere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dem Raumordnungskataster (ROK) [U 14] des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt entnommen.

Bauleitplanung und Siedlungsentwicklung

Angaben zur Bauleitplanung sind dem Kapitel 3.6 zu entnehmen. Es liegen keine konkreten raumordnerischen Konflikte mit dem Sachgebiet Bauleitplanung im Eingriffsbereich – der Weiterführungsfläche – vor. Es ist anzumerken, dass bislang nur der Entwurf des FNP für die Stadt Ballenstedt mit den Ortsteilen Badeborn, Radisleben und Rieder (Stand: Dezember 2018) verfügbar ist. Weiterhin liegt für die Weiterführungsfläche kein Bebauungsplan vor. Es sind keine Auswirkungen auf die Bauleitplanung (FNP, Bebauungspläne) zu erwarten.

Naturschutz

Die zu erstellenden Verfahrensunterlagen zum ROV *Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder* sind dem Kapitel 1.1 zu entnehmen. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Entwicklungszielen der Natura 2000-Schutzgebiete wird in den Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen (Unterlagen F.1 und F.2) bewertet. Die Verträglichkeitsprüfung für die unter § 1 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgüter erfolgt im UVP-Bericht (Unterlage E). Angaben zu artenschutzrechtlichen Auswirkungen sind dem Artenschutzfachbeitrag (Unterlage G) zu entnehmen.

Land- und Forstwirtschaft

Es laufen derzeit keine Genehmigungsverfahren zur Flurbereinigung bzw. zur Flurneuordnung in der unmittelbaren Umgebung der Weiterführungsfläche. Das nächstgelegene Verfahren *OU Quedlinburg L66* nach § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) liegt südlich von Quedlinburg (ca. 4 km N). Es befindet sich weiterhin das landwirtschaftliche Vorhaben *Neue Siedlungsform-Gärtnerhof-Familienlandsitze Weda Elysia* (ca. 3 km NW) im Genehmigungsverfahren.

Es laufen darüber hinaus Genehmigungsverfahren zu Ersatzaufforstungen im UR – in den Gemarkungen Quedlinburg (ca. 5 km N) und Harzgerode (ca. 7 km S). Ein besonders geschützter Wald nach § 19 LWaldG liegt mit 25 ha im *Oberen Selketal* (ca. 4 km S). Es kann demnach festgehalten werden, dass keine weiteren raumordnerischen Belange der Land- und Forstwirtschaft durch das Vorhaben tangiert werden.

Wasserwirtschaft

Es wurde mit den Antragsunterlagen zum ROV ein hydrogeologisches Gutachten und ein Fachbeitrag nach WRRL (Unterlagen I.1 und H) erstellt. Der Fachbeitrag nach WRRL enthält u.a. Angaben zum Gewässernetz (Fließ-, Standgewässer).

Das Wasserschutzgebiet (WSG) *0162 Stadt Quedlinburg* (Zonen (Status: vo): 3B – ca. 3 km NW; 3A – ca. 5 km NW) liegt südwestlich der Stadt Quedlinburg. Das WSG *0170 Talsperre Teufelsteich/Harzgerode und Talsperre Fürstenteich/Silberhütte* (Zonen (Status: vo): 1 – ca. 11 km S; 2 und 3 – ca. 10 km S) befindet sich im Südwesten in ca. 10 km Entfernung. Darüber hinaus liegt das Heilquellenschutzgebiet (HSG) *0002 Heilquellenschutzgebiet Bad Suderode* (Zonen (Status: vo): 1 bis 3 – ca. 4 km W) südwestlich von

Gernode. Es sind keine vorhabenbedingten Auswirkungen aufgrund der Vorhabenart und der räumlichen Distanz zu erwarten (vgl. Anlage 3 in Unterlage A.1).

Eine genehmigte Grubenwasserreinigungsanlage befindet sich südwestlich von Harzgerode in einer Entfernung von ca. 11 km.

Es sind außerdem Überschwemmungsgebiete (HQ100) nach § 76 Abs. 2 WHG entlang der ausgewiesenen Fließgewässer *Selke* (ca. 5 km SO) und *Bode 2* (ca. 8 km NW) vorhanden. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist auszuschließen. Gleiches gilt für verschiedene derzeit laufende wasserrechtliche Genehmigungsverfahren- zum Hochwasserschutz (*HWS Bode in Quedlinburg-Instandsetzung vorhandener Deichanlagen*) (ca. 8 km N), zum *Hochwasserrückhaltebecken Meisdorf* (ca. 5 km SW), zum entstehenden Gewässer *Quarzsandtagebau Lehof* (ca. 10 km N).

Abfall, Boden, Immissionsschutz

Es befindet sich nördlich von Thale die *Inertstoffdeponie Am Steinberg* der Deponieklasse 0 (DK 0) in Warnstedt-Timmenrode (ca. 12 km NW).

Es befinden sich mehrere genehmigte Anlagen nach BImSchG im UR. Zu ihnen zählt die vorhandene Aufbereitungsanlage des Steintagebaus Rieder der MDB (ZV 2.1.2 V). Die im Zuge der Weiterführung des Steinbruchs anfallenden Rohstoffe werden auch weiterhin in der bestehenden Anlage aufbereitet. Hierzu wird eine entsprechende Verlängerung der Genehmigung beantragt.

Energieversorgung

Es befinden sich zwei Windkraftanlagen von Enercon E40 (ca. 10 km NO) im Untersuchungsraum. Weiterhin sind zwei PV-Anlagen (Badeborner Weg, ca. 7 km N; Warnstedter Straße; ca. 11 km NW) mit Stand B im UR.

Verkehr und Telekommunikation

Es wurden mehrere Richtfunktürme im UR beantragt. Der Nächstgelegenen befindet sich in ca. 4 km Entfernung im Süden zur Weiterführungsfläche.

Archäologie und Denkmalschutz

Die Stadt Quedlinburg gehört zum UNESCO Weltkulturerbe.

Bildungswesen

Es befinden sich keine Gemeinden ohne Schulstandorte im UR.

Es sind mehrere Grundschulen, Gymnasien, Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen im UR vorhanden. Darüber hinaus gibt es eine berufsbildende Schule in Quedlinburg und eine Freie Waldorfschule Harzvorland in Thale. Die nächstgelegene Schule ist die Grundschule "F. Freiligrath" in Rieder in einer Entfernung von 2 km nordwestlich zur Weiterführungsfläche.

Freizeit und Erholung

Es laufen derzeit keine landesplanerischen Abstimmungen zu Freizeitanlagen, Golfplätzen und Sportanlagen innerhalb des UR.

Weiterhin wurde eine Trassenänderung des überregionalen Radweges Europaradweg R 1 durch den Stadtkern Ballenstedt vorgenommen.